

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 7. DEZEMBER 1992

Nr. 49

Seite		Seite		Seite
	Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.....	3046	Vollzug des § 34 c der Gewerbeordnung und der Makler- und Bauträgerverordnung.....	3055
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Wolf von Bila, Honorarkonsul der Republik Botsuana in Düsseldorf.....	3046	Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1993.....	3080
	Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Zoubir Akine Messani, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main.....	3046	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	
	Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst) im Jahr 1993.....	3046	Förderung des Privatwaldes.....	3081
	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		Personalnachrichten	
	Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	3047	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten.....	3082
	Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen.....	3050	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen.....	3082
	Erziehungsurlaubsverordnung; hier: Anpassung an das Bundeserziehungsgeldgesetz.....	3050	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.....	3083
	Landeseinheitliche Vordrucke zur Durchführung des Beamtenversorgungsrechts; hier: Durchführung des § 55 BeamtVG.....	3050	Die Regierungspräsidien	
	Hessisches Ministerium der Finanzen		DARMSTADT	
	Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1992.....	3053	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zelleräue bei Salmünster“ vom 12. 11. 1992.....	3084
	Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes.....	3054	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die Strutwiesen bei Steinau“ vom 12. 11. 1992.....	3086
	Umgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen.....	3054	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kernesbelle und Lerchenberg von Darmstadt-Eberstadt“ vom 12. 11. 1992.....	3089
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kloppenheimer Wäldchen und Pfingstweide“ vom 13. 11. 1992.....	3092
	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Darmstadt vom 13. 11. 1992.....	3054	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kloppenheimer Wäldchen und Pfingstweide“ vom 13. 11. 1992.....	3095
	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main vom 22. 11. 1992.....	3054	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Erbach, Odenwaldkreis, vom 23. 9. 1992; hier: Berichtigung.....	3099
	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Gießen vom 22. 11. 1992.....	3055	Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.....	3099
	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Kassel vom 21. 11. 1992.....	3055	Vorhaben der Firma Unikeller Deutschland GmbH, 6101 Roßdorf.....	3099
	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Marburg vom 22. 11. 1992.....	3055	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser.....	3099
			GIESSEN	
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Strickshute bei Frechenhausen“ vom 9. 11. 1992.....	3100
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Feuchtwiesen bei Eiershausen“ vom 9. 11. 1992.....	3103
			KASSEL	
			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ vom 9. 11. 1992.....	3105
			Anordnung der Zusammenfassung der Städte Battenberg (Eder), Frankenberg (Eder), Frankenu, Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.....	3108
			Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Melsungen und der Gemeinde Körle, beide Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.....	3108
			Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bebra und Rotenburg a. d. Fulda sowie der Gemeinden Alheim, Cornberg, Friedewald, Haunack, Haunetal, Hohenroda, Philippsthal, Ronshausen, Schenkliengsfeld und Wildeck, alle Landkreis Hersfeld-Rotenburg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk.....	3108
			Hessischer Verwaltungsschulverband	
			Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Frankfurt am Main.....	3109
			Buchbesprechungen	3110
			Öffentlicher Anzeiger	3111
			Andere Behörden und Körperschaften	
			Umlandverband Frankfurt, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung; hier: Bekanntmachung der Vertretungsberechtigung (Bestellbefugnis).....	3119
			Hessische Landesgesellschaft mbH, Kassel; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates.....	3119
			Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt; hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages und Wechsel in der Geschäftsführung.....	3120
			Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf; hier: Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 14 in der Gemarkung Langenstein der Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg-Biedenkopf.....	3120
			Öffentliche Ausschreibungen	3120
			Stellenausschreibungen	3121

1041

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Hermann Habich, Reinhardshagen

Verdienstkreuz 1. Klasse

Karl Schölch, Kassel

Verdienstkreuz am Bande

Dr. jur. Helga Budde, Frankfurt am Main
 Richard Burkholz, Frankfurt am Main
 Hans Otto Geller, Wettenberg
 Waltraud Geller, Wettenberg
 Charlotte Hesser, Frankfurt am Main
 Ludwig Hörold, Waldems
 Hans Kaiser, Tann (Rhön)
 Johannes Kunz, Kassel
 Dipl.-Volkswirt Wilhelm Lapp, Maintal
 Franz Loth, Korbach
 Ernst Mirbach, Baunatal
 Otto Noll, Kaufungen
 Horst Piel, Frankfurt am Main
 Horst Pleines, Frankfurt am Main
 Prof. Dr. Maria Radnoti-Alföldi, Frankfurt am Main
 Gerhard Reuter, Dautphetal
 Ernst Schreyger, Oberursel (Taunus)
 Heinz Schroll, Hochheim am Main
 Leo Schwegel, Frankfurt am Main
 Dr. Joachim Steinbacher, Kustos a. D.,
 Bad Homburg v. d. Höhe
 Johannes Adam Vetter, Postoberamtsrat, Rödermark

Verdienstmedaille

Helmut Beier, Darmstadt
 Erwin Bellof, Gießen
 Paul Christiani, Frankfurt am Main
 Klaus Führer, Oberamtsrat, Fulda
 Ludwig Hofmann, Bundesbahn-Hauptsekretär a. D.,
 Riedstadt
 Erna Maibaum, Frankfurt am Main
 Albrecht Rickert, Oberamtsmeister a. D., Seligenstadt
 Wilhelm Erwin Schäfer, Dreieich
 Friedrich Schmachtel, Oberregierungsrat a. D.,
 Bad Homburg v. d. Höhe
 Rosemarie Schmelcher, Dreieich
 Albert Schül, Oberamtsrat a. D.,
 Heppenheim (Bergstraße)
 Dipl.-Ing. Albrecht Schwarz, Schauenburg
 Martin-Wolfgang Sommer, Weilburg
 Adalbert Vollert, Realschulrektor a. D.,
 Frankfurt am Main

Wiesbaden, 20. November 1992

Der Hessische Ministerpräsident

P 131 — 14 a 02/01

StAnz. 49/1992 S. 3046

1042

Erteilung des Exequaturs an Herrn Wolf von Bila, Honorarkonsul der Republik Botsuana in Düsseldorf

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Botsuana in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Wolf von Bila am 9. November 1992 das erweiterte Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen,

Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und gen.

Wiesbaden, 17. November 1992

Hessische Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 49/1992

1043

Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Zoubir Messani, Generalkonsul der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Zoubir Akine Messani am 3. November 1992 die erforderliche Zulassung als Leiter dieser Vertretung im Range eines Generalkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundes-

Wiesbaden, 17. November 1992

Hessische Staatskanzlei

P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 49/1992

1044

Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst) im Jahr 1993

Im Rahmen der Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst) führe ich 1993 zwei Veranstaltungen durch. Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ durch.

Die 1. Veranstaltung findet vom 15. bis 17. Februar 1993 im Pensionat und Gaststätte Haus LULAY, 6148 Heppenheim-Kornhaus, statt. Dieses Seminar richtet sich an Auszubildendeinnen und beurlaubte Angehörige dieser Zielgruppe.

Meldesluß beim Landespersonalamt Hessen ist der 15. Januar 1993

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Informationen über sexuelle Belästigung
- Subjektives Erleben von sexueller Belästigung
- Sexuelle Belästigung als Dienstvergehen und als Verstoß gegen den Arbeitsvertrag
- Übungen typischer Gesprächssituationen mit Auszubildenden und Personalverantwortlichen, mit Vorgesetzten

Die 2. Veranstaltung findet vom 15. bis 17. März 1993 im Externen- und Bildungshaus der Pallottinerinnen, Weilburger Straße 6250 Limburg a. d. Lahn, statt. Dieses Seminar richtet sich an behördliche und beurlaubte Frauenbeauftragte.

Meldesluß beim Landespersonalamt Hessen ist der 8. Februar 1993

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Subjektives Erleben von sexueller Belästigung
- Sexuelle Belästigung als Dienstvergehen und als Verstoß gegen den Arbeitsvertrag
- Übungen typischer Gesprächssituationen mit betroffenen Frauen und Personalverantwortlichen
- Weitergehende Handlungsmöglichkeiten für Frauenbeauftragte

Interessent(inn)en an diesen Veranstaltungen bitte ich, sich dem Dienstweg, d. h. über das zuständige Ressort, zu melden. Die Abrechnung richtet sich nach meinem Erlaß vom 1. August 1992 (StAnz. S. 1846); danach trägt das Landespersonalamt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisekosten nach HRKG, ggf. auch die Kosten der Kinderbetreuung (vgl. mein Erlaß vom 15. September 1992 [StAnz. S. 2522]).

Wiesbaden, 24. November 1992

Landespersonalamt Hessen

II/12

StAnz. 49/1992 S. 3046

1045

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

I.

Das nachstehende Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Familie und Senioren (BMFuS) und des Bundesministers des Innern (BMI) vom 10. Oktober 1992 sowie die Anlage hierzu gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Berichte über etwaige Schwierigkeiten bei der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz bitte ich auf dem Dienstweg über mich zu leiten.

II.

Fundstellenhinweise

1. Das Gemeinsame Rundschreiben des BMFuS/BMI vom 25. März 1992 habe ich mit Rundschreiben vom 2. April 1992 (StAnz. S. 1015) bekanntgegeben.
2. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372).

Wiesbaden, 23. November 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 21 — P 1513 A — 1
— Gült.-Verz. 94 —

StAnz. 49/1992 S. 3047

Anlage

Bonn, 10. Oktober 1992

Der Bundesminister
für Familie und Senioren
223 — 2862 — 005

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

An die
obersten Bundesbehörden
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank

für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständigen Minister
(Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Rundschreiben vom 25. März 1992

Anlg.: — 1 —

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Unterrichtung der Kindergeldstellen des Innen oder einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereichs hin:

Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 29 BKGG)

Die Durchführungsanweisungen für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen wurden um den anliegenden Abschnitt „Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem BKGG“ (DA 29.1 — 29.33 einschließlich der Anhänge 1 und 2 zu 29.1) ergänzt.

Sollten Schwierigkeiten bei der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren bestehen, bitte ich um Bericht.

Veröffentlichung

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Helmke

Im Auftrag
Ried

29.1 Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG

Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 Abs. 1 BKGG gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

29.11 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeit nach dem BKGG durch Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 29 Abs. 1 BKGG bei Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ist die Behörde zuständig, die auch für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist (§ 45 Abs. 1 Buchst. b S. 1 und 2 l. V. m. 29 Abs. 4 BKGG, § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

(2) Wer innerhalb der Behörde für Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig sein soll, ist von ihr zu entscheiden; es muß nicht die Kindergeldstelle sein.

(3) Es ist zweckmäßig, Bußgeldverfahren nach dem BKGG durch eine innerhalb der Behörde bereits bestehende Bußgeldstelle oder das Justitiariat durchzuführen.

29.12 Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG

Die in Betracht kommenden Tatbestände des § 29 Abs. 1 Nr. 1—3 BKGG sind in der Aufstellung Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG, dort unter Nr. 1—5, aufgelistet (= Anhang 1).

29.13 Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Insbesondere ist immer dann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, wenn ein Aufhebungsbescheid nach §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X erlassen wird. Nach Erlass des Aufhebungsbescheides ist das Verfahren an den innerhalb der Behörden zuständigen Ordnungswidrigkeitenbearbeiter abzugeben (s. o. DA 29.11).

29.2 Verwarnung

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene nach § 56 Abs. 1 OWiG verwarnet werden; außerdem kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden.

(2) Die verwarnungsfähigen Tatbestände sowie die Höhe des Verwarnungsgeldes sind dem Katalog für die Ahndung (= Anhang 2) zu entnehmen.

29.3 Bußgeldentscheidung

Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, ist eine Geldbuße festzusetzen.

29.31 Gesetzlicher Bußgeldrahmen

(1) Der gesetzliche Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG beträgt 5—1 000 DM (§ 17 Abs. 1 OWiG).

(2) Die vom Gesetz angedrohten Geldbußen (= gesetzlicher Bußgeldrahmen) gelten grundsätzlich für vorsätzliches Handeln. Bei fahrlässigem Handeln gilt als Obergrenze die Hälfte der angedrohten Beträge (§ 17 Abs. 2 OWiG). So kann bei fahrlässigem Handeln nach dem BKGG höchstens eine Geldbuße von 500,— DM verhängt werden.

29.32 Ahndungskatalog (= Anhang 2)

Der Katalog für die Ahndung ist in Anhang 2 enthalten. Die dort aufgeführten Beträge stellen Richtsätze für erstmalige Begehung in fahrlässiger Handlungsweise in einem Durchschnittsfall dar. Sie sollen lediglich eine Orientierungshilfe bilden.

29.33 Bemessung der Geldbuße nach den Umständen des Einzelfalls

(1) Von den Richtsätzen des Ahndungskataloges (= Anhang 2) kann bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen (z. B. Wiederholungsfall, mehrere Gesetzesverletzungen) abgewichen werden.

(2) Bei besonders geringem Verschulden kommt eine Ermäßigung, bei vorsätzlich begangener Ordnungswidrigkeit eine Erhöhung bis zur Verdoppelung in Betracht.

(3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen bleiben bei Bemessung der Geldbuße bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (Geldbuße bis etwa 200,— DM) unberücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 3 S. 2 OWiG).

In Bußgeldverfahren nach dem BKGG ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse daher die Ausnahme.

(4) Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den aus der Ordnungswidrigkeit angezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. In Bußgeldverfahren nach dem BKGG hat die Vorschrift des § 17 Abs. 4 OWiG keine Bedeutung, da zu Unrecht gezahltes Kindergeld regelmäßig nach § 13 BKGG oder § 50 SGB X zurückzuzahlen ist.

**Anhang I zu DA 29.1
Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG**

Nr.	Tatbestand	Adressat	Bußgeldvorschrift	Höhe der Bußgelddrohung
1	Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen	Antragsteller oder Berechtigter	§ 29 Abs.1 Nr.2 BKGG, § 60 Abs.1 Nr.2 SGB I	bis zu 1.000,-- DM
2	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen leistungserhebliche Tatsachen anzugeben	a) <u>Antragsteller oder Berechtigter</u> b) <u>Kinder</u> , die beim Antragsteller oder Berechtigten nach § 2 Abs.1 BKGG berücksichtigt werden c) <u>Ehegatte</u> (nicht dauernd getrennt lebend) des Antragstellers oder Berechtigten d) <u>Nachrangig anspruchsberechtigte Personen</u> e) <u>Ehegatten</u> (auch frühere) <u>der</u> zu berücksichtigenden <u>Kinder</u> des Antragstellers oder Berechtigten	a): § 29 Abs.1 Nr.1 BKGG, § 60 Abs.1 Nr.1 SGB I b)-e): § 29 Abs.1 Nr.1 BKGG, § 60 Abs.1 Nr.1 SGB I, § 19 Abs.1 BKGG	bis zu 1.000,-- DM
3	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen	a) s.o. b) s.o. c) s.o. d) s.o. e) s.o.	a): § 29 Abs.1 Nr.1 BKGG, § 60 Abs.1 Nr.3 SGB I, b)-e): § 29 Abs.1 Nr.1 BKGG, § 60 Abs.1 Nr.3 SGB I, § 19 Abs.1 BKGG	bis zu 1.000,-- DM
4	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen eine Bescheinigung über Arbeitslohn usw. auszustellen	a) <u>Arbeitgeber</u> des Berechtigten und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten b) <u>Arbeitgeber</u> der Personen, denen der Zuschlag zum Kindergeld gem. § 11a BKGG zusteht c) <u>Arbeitgeber</u> der (früheren) Ehegatten der beim Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder	§ 29 Abs.1 Nr.3, § 19 Abs.2 BKGG	bis zu 1.000,-- DM
5	Nichtbeachtung einer dem Arbeitgeber für die Ausstellung einer Bescheinigung gesetzten Frist	Arbeitgeber	§ 29 Abs.1 Nr.3, § 19 Abs.3 BKGG	bis zu 1.000,-- DM

Anhang 2 zu DA 29.1
Katalog für die Ahndung

Tatbestand	Verwarnung		Geldbuße (DM)
	ohne Verwarnungsgeld	mit (DM) Verwarnungsgeld	
1	§ 29 Abs.1 Nr. 2 BKGG (Mitteilung von Veränderungen)		
1.1	Zu widerhandlungen ohne leistungsrechtliche Folgen	x	
1.2	Zu widerhandlungen, die zu einer Überzahlung der Leistung geführt haben		
1.21	bis zu zwei Zahlungsmonaten		50
1.22	bis zu vier Zahlungsmonaten		75
1.23	von mehr als vier Zahlungsmonaten		200 und mehr
2 und 3	§ 29 Abs.1 Nr.1 BKGG (Angabe von Tatsachen, Vorlage von Beweisurkunden)		
2.1/3.1	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit		
2.11/3.11	ohne leistungsrechtliche Folgen	x	
2.12/3.12	mit leistungsrechtlichen Folgen		75
2.21/3.21	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	x	
2.22/3.22	Verweigerung		200
4 und 5	§ 29 Abs.1 Nr.3 BKGG (Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers nach § 19 Abs.2 oder 3 BKGG)		
4.1/5.1	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit		
4.11/5.11	ohne leistungsrechtliche Folgen	x	
4.12/5.12	mit leistungsrechtlichen Folgen		75
4.21/5.21	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	x	
4.22/5.22	Verweigerung		500

Erläuterungen:

Die in der o.a. Übersicht angegebenen Beträge stellen Richtsätze für eine erstmalige Begehung in fahrlässiger Handlungsweise in einem "Durchschnittsfall" i.S. einer Orientierungshilfe dar (s. DA 29.32 und 29.33). Von ihnen kann bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen abgewichen werden (Begründung hierzu im Bußgeldvorgang vermerken).

1046**Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen**

Bezug: Gebührenordnung für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen vom 9. Januar 1979 (StAnz. S. 220), zuletzt geändert durch Erlaß vom 13. Dezember 1990 (StAnz. S. 2914)

Die o. a. Gebührenordnung wird nach Abstimmung mit den anderen Bundesländern wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Zeitgebühr (Nettogeühr) beträgt ab 1. Januar 1993
a) in Gemeinden über 20 000 Einwohner 774,— DM/Tag,
b) in Gemeinden bis 20 000 Einwohner 740,— DM/Tag.“
2. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Regelung gilt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung, für alle vom 1. Januar 1993 an erbrachten Prüfungsleistungen.“

Wiesbaden, 19. November 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
IV B 15 — 3 m 06/03
StAnz. 49/1992 S. 3050

1047**Erziehungsurlaubsverordnung;**

hier: Anpassung an das Bundeserziehungsgeldgesetz

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) wurden neben der Verlängerung des Erziehungsurlaubs auf drei Jahre für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind weitere Regelungen getroffen, die seit Januar 1992 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst unmittelbar gelten. Die Landesregierung beabsichtigt, die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte im Lande Hessen vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1990 (GVBl. I S. 527), rückwirkend zum 1. Januar 1992 an die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes anzupassen. Der Entwurf einer entsprechenden Änderungsverordnung wurde den Gewerkschaften und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übersandt.

Soweit Nachteile durch das rückwirkende Inkrafttreten und die vorgesehene Übergangsregelung nicht ausgeglichen werden können, bestehen keine Bedenken, wenn im Vorgriff auf die Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind bereits jetzt

- bisher nicht Anspruchsberechtigten Erziehungsurlaub in sinnvoller Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG gewährt wird,
- ein beabsichtigter Wechsel in sinnvoller Anwendung des § 16 Abs. 1 BErzGG zugelassen wird sowie
- die Genehmigung für eine Teilzeitbeschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis, die den nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG zulässigen Umfang nicht überschreiten darf, erteilt wird.

Wiesbaden, 23. November 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 1 — 12 h 04
StAnz. 49/1992 S. 3050

1048**Landeseinheitliche Vordrucke zur Durchführung des Beamtenversorgungsrechts;**

hier: Durchführung des § 55 BeamtVG

Nachstehenden Vordruck „§ 55 BeamtVG: Änderungsberechnung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten“ gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme bekannt.

Der Vordruck ist bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Postfach 39 60 bzw. 39 80 in 6200 Wiesbaden zentral aufgelegt worden und kann dort bestellt werden.

Die hessischen Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden werden hiermit angewiesen, für die Ruhensberechnung nach § 55 BeamtVG ausschließlich den Vordruck zu verwenden.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, den Vordruck zu verwenden, soweit ihr organisatorischer Aufbau dies zuläßt.

Wiesbaden, 13. November 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 34 — P 1000 A — 4
— Gült.-Verz. 3207 —
StAnz. 49/1992 S. 3050

Behörde _____
 Aktenzeichen/Personalnummer _____

Ort, Datum _____
 Name, Vorname _____

§ 55 BeamtVG: Änderungsberechnung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Neben den von mir gewährten Versorgungsbezügen erhalten Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung

eine **Versichertenrente** **Witwenrente** **Witwerrente** **Waisenrente**
 das macht eine Änderungsberechnung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes notwendig.

Neben den Renten können die Versorgungsbezüge nur noch bis zu der gesetzlichen Höchstgrenze gewährt werden. Hierfür ist folgende Berechnung durchzuführen:

		ab monatl. DM	ab monatl. DM	ab monatl. DM
1				
2	1. Ihre Rente beträgt (vor Abzug des Rentnerkrankenversicherungsbeitrages und ohne Beitragszuschuß)			
3	<input type="checkbox"/> abzügl. Zuschlag zur Waisenrente			
4	<input type="checkbox"/> abzügl. Rentenerhöhung nach § 1587 b BGB			
5	<input type="checkbox"/> zuzügl. Rentenminderung nach § 1587 b BGB			
6	ergibt			
7	<input type="checkbox"/> abzügl. Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung			
8	<input type="checkbox"/>			
9	verbleibender Rentenbetrag = R			
10	Anrechnungsfrei bleibt der <input type="checkbox"/> Teil der Rente, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, für die der Arbeitgeber nicht mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.			
11	$\frac{WEF/EPF \times R}{SWE/SEP}$			
12	Der Rententeil aus freiwilliger Versicherung beträgt somit			
13	= _____			
14	Der Rententeil aus freiwilliger Versicherung beträgt somit			
15	<input type="checkbox"/> Höherversicherungsbetrag aus den Beiträgen, für die der Arbeitgeber nicht mind. die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.			
16	<input type="checkbox"/> ruhende Rententeil			
17	Rententeil, der nicht in die Änderungsberechnung einbezogen wird			
18	2. Rententeil, der in die Änderungsberechnung einzubeziehen ist			
19	2.1 <input type="checkbox"/> Betrag nach Rz 6			
20	<input type="checkbox"/> abzügl. des Betrages nach Rz 17			
21	<input type="checkbox"/> zuzügl. Zusatzversorgung ohne Rententeile aufgrund freiw. Vers.			
22	Es bleibt an Rente einzubeziehen			
23	2.2 <input type="checkbox"/> Da das Beamtenverhältnis vor dem 1.1.66 begründet worden ist, ist dieser Betrag um 40 v.H. zu mindern.			
24	Es bleibt an Rente einzubeziehen.			

3.	Berechnung der Höchstgrenze nach § 55 BeamtVG				
3.1	<input type="checkbox"/> § 14 BeamtVG <input type="checkbox"/> § 85 (3) BeamtVG <input type="checkbox"/> § 85 (4) S. 2 BeamtVG	Zeitdifferenz vom _____ bis _____ (Tag nach Vollendung des 17. Lj. bis zum Eintritt des Versorgungsfalles)	Jahre	Tage	
	<input type="checkbox"/> zuzügl. Zeiten nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG		Jahre	Tage	
26	Gesamtzeit und Ruhegehaltssatz (ggf. vermindert um Versorgungsabschlag)		Jahre	Tage	v.H.
3.2	<input type="checkbox"/> § 85 Abs. 1 BeamtVG	Zeitdifferenz vom _____ bis zum 31.12.1991 (Tag nach Vollendung des 17. Lj.)	Jahre	Tage	volle Jahre v.H.
	<input type="checkbox"/>	Zeitdifferenz vom 1.1.92 bis zum _____ (Eintritt des Versorgungsfalles)	Jahre	Tage	
	<input type="checkbox"/> § 85 Abs. 1 S. 4 BeamtVG trifft zu, der Zeitraum vom 1.1.92 bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ist somit zu berücksichtigen mit		Jahren	Tagen	
	<input type="checkbox"/> zuzügl. Zeiten nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG		Jahre	Tage	
31	Summe (Rz 28-30)		Jahre	v.H.	
32	Gesamtvomhundertsatz (Rz 27 u. 31, maximal jedoch Rz 26)			v.H.	
			ab monatlich DM	ab monatlich DM	ab monatlich DM
3.3	Da Versorgungsbezug und Höchstgrenze mit einem Vomhundertsatz				
	<input type="checkbox"/>	von <input type="checkbox"/> 75 <input type="checkbox"/> 80 berechnet werden (höchstmöglicher Vomhundertsatz), ist der Versorgungsbezug zu kürzen um die einzubeziehende Rente (Rz 21 oder 23) von _____ auf _____			
3.4	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge lt. Abrechnungsnachweis				
	<input type="checkbox"/>	davon für Ruhestandsbeamte _____ v.H. zuzüglich des Betrages nach § 14 Abs. 2 BeamtVG			
	Summe				
	<input type="checkbox"/>	davon für Witwen 60 v.H.			
	<input type="checkbox"/>	davon für Waisen _____ v.H.			
	<input type="checkbox"/>	Dieser Betrag ist jedoch geringer als die Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 S. 1 oder 2 BeamtVG), so daß die Mindestversorgung maßgebend ist			
	<input type="checkbox"/>	zuzüglich Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG			
	Höchstgrenze				
	<input type="checkbox"/>	Höchstgrenze für Dezember ggf. einschließlich Sonderbetrag			
4.	Ruhensberechnung einzubeziehende Rente				
	<input type="checkbox"/>	zuzüglich Versorgungsbezug einschließlich Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG und ggf. Sonderzuwendung ggf. einsechl. Sonderbetrag			
5.	Gesamtversorgung				
	<input type="checkbox"/>	abzüglich Höchstgrenze nach (Rz 44, 45)			
	Die Höchstgrenze wird überschritten um (= Kürzungsbetrag)				
	Versorgungsbezug				
	<input type="checkbox"/>	abzügl. Kürzungsbetrag			
	Zahlbetrag				
	mindestens jedoch				

Diese Änderungsberechnung gilt nur so lange, wie sich die Höhe der Versorgungsbezüge oder der Rente nicht ändert. Ändert sie sich, ist eine Neuberechnung erforderlich. Überzahlte Beträge werden zurückgefordert.

Sachlich und rechnerisch richtig

Im Auftrag

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe)

(Unterschrift des/der Anordnungsbeamten)

1049

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1992

Ich gebe den Jahresabschlußerlaß 1992 bekannt und weise auf folgendes hin:

Da in die Arbeiten für den Jahresabschluß und die Rechnungslegung weitgehend die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingeschaltet ist, verzögern Fehler oder Terminüberschreitungen auch nur einer Dienststelle oder Kasse die Fertigstellung des gesamten Jahresabschlusses.

Ich bitte die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen, für die Einhaltung der Fristen in Nr. 4 des Jahresabschlußerlasses zu sorgen.

Für Landesdienststellen, die Bundesmittel bewirtschaften und der Bundeskasse Frankfurt am Main Kassenanordnungen erteilen, sind die im Jahresabschlußerlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Oktober 1992 bestimmten Fristen maßgebend. Hiernach sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr frühzeitig, und zwar **spätestens bis 17. Dezember 1992** der Bundeskasse zuzuleiten. Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1992 ausgeführt werden.

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1992**Inhalt**

- 1 Abschluß der Bücher/Letzter Zahlungstag
- 2 Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten
- 3 Vorlage der Abschlußnachweisungen
- 4 Erteilung von Kassenanordnungen
- 5 Sonstige Bestimmungen
- 6 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1992 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Nach § 76 Abs. 1 LHO in Verbindung mit VV Nr. 25.1 zu § 71 LHO wird bestimmt:

- 1 **Abschluß der Bücher/Letzter Zahlungstag**
 - 1.1 Die Bücher für das Haushaltsjahr 1992 sind abzuschließen
 - 1.1.1 von den Finanzkassen **am 29. Dezember 1992,**
 - 1.1.2 von den übrigen Landeskassen **am 28. Dezember 1992.**
 - 1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung (VV Nr. 25.1 letzter Satz zu § 71 LHO).
 - 1.2 **Letzter Zahlungstag** für das Haushaltsjahr 1992 für alle Kassen des Landes ist der 28. Dezember 1992, für die Finanzkassen der 29. Dezember 1992. Das Offenhalten der Bücher bei der Staatshauptkasse über den 28. Dezember 1992 hinaus dient der Übernahme der Abschlußergebnisse der nachgeordneten Kassen nach VV Nr. 26.8 zu § 71 LHO.
 - 1.3 Die Zahlstellen rechnen zu dem von der Kasse bestimmten Zeitpunkt ab (Nr. 11.1 der Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO — ZBest —).
- 2 **Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten**

Die Einnahme- und Ausgabeübersichten bzw. die Disketten mit den Abschlußdaten für den Monat Dezember 1992 sind der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung — soweit nicht von dieser selbst erstellt — von den Kassen des Landes **spätestens zum 6. Januar 1993** vorzulegen. Die mit ihrer Anfertigung befaßten Bediensteten haben dafür zu sorgen, daß die Übersichten und Disketten hinsichtlich der Beträge, Einzelplan-, Kapitel- und Titelnummern sowie Vorziffern mit den Titelbüchern (Titelkarten) übereinstimmen, damit nachträgliche Berichtigungen vermieden werden.
- 3 **Vorlage der Abschlußnachweisungen**
 - 3.1 Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1992 sind der Staatshauptkasse **spätestens vorzulegen**
 - 3.1.1 von den Finanzkassen **bis zum 4. Januar 1993,**
 - 3.1.2 von den übrigen Landeskassen **bis zum 6. Januar 1993.**
- 4 **Erteilung von Kassenanordnungen**
 - 4.1 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres sind Kassenanordnungen für

das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen möglichst bis zum **10. Dezember 1992** zu erteilen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen den Kassen **nur in Ausnahmefällen** und **spätestens** zugeleitet werden (Eingang bei den Kassen):

- 4.1.1 Annahmeanordnungen **bis zum 14. Dezember 1992,**
- 4.1.2 **Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen** **bis zum 18. Dezember 1992, 12.00 Uhr,**
- 4.1.3 **Auszahlungsanordnungen,** soweit es sich um Barauszahlungen handelt **bis zum 22. Dezember 1992, 10.00 Uhr.**
- 4.2 **Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen** sind **spätestens zuzuleiten**
 - 4.2.1 **an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen** für Nachzahlungen **bis zum 26. November 1992,** für Neuzugänge **bis zum 3. Dezember 1992,**
 - 4.2.2 **an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen** für Nachzahlungen und für Neuzugänge für die Bezüge zum 15. d. M. **bis zum 20. November 1992,** für Nachzahlungen und für Neuzugänge für die Bezüge zum 30. d. M. **bis zum 11. Dezember 1992.**

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Bei der Buchung der Zahlung nach Haushaltsjahren ist § 72 LHO zu beachten.
- 5.2 Nach VV Nr. 8.3 zu § 71 LHO sind in den Titelbüchern (Titelkarten) die zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste und Vorgriffe nachzuweisen. Die Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 1993 sind von den Kassen selbständig auf die Titelkarten (Titelbücher) des Haushaltsjahres 1993 vorzutragen (erforderlichenfalls im Benehmen mit den anordnenden Dienststellen). Für den Vortrag der Ausgabereste erhalten sie von den Dienststellen schriftliche Anordnung.
- 5.3 Verwendungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor dem Jahresabschlußtag abzuwickeln.
- 5.4 Die Abrechnungskosten der Kassen gegenüber der Staatshauptkasse sind zum Jahresabschluß auszugleichen, so daß im Abschnitt B der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember die Beträge zu den lfd. Nrn. 4 und 7 sich decken und bei lfd. Nr. 8 ein Bestand nicht mehr verbleibt. In der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember ist eine eventuelle Ausgleichsbuchung im Abschnitt C zu kennzeichnen; einer weiteren Mitteilung an die Staatshauptkasse bedarf es nicht.
- 5.5 Damit die Kassen beschleunigt Rechnung legen können, bitte ich die Vorprüfungsstellen unter Hinweis auf die VV Nr. 8.2 zu § 100 LHO, auf die monatliche Belegvorlage für Dezember möglichst zu verzichten und Belege nur anzufordern, wenn es für den Fortgang der Vorprüfung unumgänglich ist.
- 5.6 In den vergangenen Jahren haben einige Kassen mit anordnenden Dienststellen vereinbart, daß diese ihnen bei Zeitdruck aushilfsweise Schreibkräfte zur Verfügung stellen, damit die Überweisungen rechtzeitig geleistet und die Abschlußtermine eingehalten werden konnten. Ich bitte, bei Bedarf entsprechende Abreden in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen.
- 5.7 Es treten immer wieder Haushaltsüberschreitungen dadurch ein, daß Ausgaben z. B. für Gemeinschaftsaufgaben geleistet werden, die Mittel des Bundes jedoch bis zum Jahresabschlußtag der Landeskassen noch nicht eingegangen sind. Ich bin damit einverstanden, daß mit bereits geleisteten Ausgaben korrespondierende Einnahmen, die nach dem Jahresabschlußtag bis zum 6. Januar 1993 bekannt werden, bei der Staatshauptkasse gebucht werden. Die Landeskassen werden gebeten, in Absprache mit den anordnenden Behörden bis zum 8. Januar 1993 entsprechende Anträge bei der Staatshauptkasse zu stellen. Die anordnenden Behörden bitte ich, die Landeskassen auf zu erwartende Einzahlungen in diesem Bereich aufmerksam zu machen.

6 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1992 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes

6.1 Der Bundesminister der Finanzen hat durch Rundschreiben vom 20. Oktober 1992 — II A 6 — H 2202 — 3/92 — seinen Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1992 mitgeteilt und gebeten, die von den Regelungen betroffenen Landesdienststellen zu unterrichten.

Hinsichtlich der Regelungen für den Jahresabschluß im automatisierten Verfahren (HKR-Verfahren) ergeht eine besondere Weisung durch die Bundeskasse Frankfurt am Main, die auch allen Landesdienststellen zugeht, die Bundesmittel bewirtschaften.

6.2 Die Kassen des Landes — mit Ausnahme der Staatshauptkasse — sind von den Regelungen im Jahresabschluß des Bundes nicht betroffen.

6.3 Für die Staatshauptkasse Hessen bestimme ich als Abschlußtag für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes den 7. Januar 1993.

Die Abschlußunterlagen für den Monat Dezember 1992 sind der Bundeskasse Frankfurt am Main bis zum 8. Januar 1993 vorzulegen.

Über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1992 ergeht besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 10. November 1992

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2202 A — 92 — III B 42
StAnz. 49/1992 S. 3053

1050

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 20. August 1992 (StAnz. S. 2659)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 7,40 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. November 1992 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 29. Oktober 1992

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 — III A 1 a
StAnz. 49/1992 S. 3054

1051

Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Bezug: Hessische Dienstwohnungsvorschriften — HDVV — vom 23. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 87)

Unter Bezugnahme auf Nr. 25.2 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften gebe ich die zur endgültigen Berechnung des Entgelts bei Anschluß der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 maßgebenden Beträge wie folgt bekannt:

Energieträger	je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume
Heizöl EL, Abwärme	10,97 DM
Gas	12,96 DM
Fernheizung, schweres Heizöl, feste Brennstoffe	14,04 DM

Wiesbaden, 4. November 1992

Hessisches Ministerium der Finanzen
VV 2800 — 10 — IV/5 a
StAnz. 49/1992 S. 3054

1052

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Darmstadt vom 13. November 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1982 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Darmstadt werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt ab Sommersemester 1993 wie folgt festgesetzt:

- a) Technische Hochschule Darmstadt auf 60,— Deutsche Mark je Semester,
b) Fachhochschule Darmstadt auf 50,— Deutsche Mark je Semester.

§ 2

Die Festsetzung der Beiträge der Studenten für das Studentenwerk Darmstadt vom 26. Juni 1975 (StAnz. S. 1235 = ABl. S. 456) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 13. November 1992

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.1 — 436/24 (5) — 27
gez. Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 7004 —
StAnz. 49/1992 S. 3054

1053

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main vom 22. November 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1982 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main ab Sommersemester 1993 wie folgt festgesetzt:

- a) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main auf 60,— Deutsche Mark je Semester,
b) Fachhochschule Frankfurt am Main auf 50,— Deutsche Mark je Semester,
c) Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main auf 35,— Deutsche Mark je Semester,
d) Fachhochschule Wiesbaden — Bereiche Wiesbaden und Rüsselsheim auf 30,— Deutsche Mark je Semester,
e) Fachhochschule Wiesbaden — Bereiche Idstein und Geisenheim — auf 20,— Deutsche Mark je Semester.

§ 2

Die Verordnung über die Beiträge der Studenten für das Studentenwerk Frankfurt am Main vom 13. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 18 = ABl. 1983 S. 27) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. November 1992

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.1 — 436/24 (4) — 30
gez. Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 7004 —
StAnz. 49/1992 S. 3054

1054

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Kassel vom 21. November 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden der Gesamthochschule Kassel für das Studentenwerk Kassel werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Kassel ab Sommersemester 1993 auf 60,— Deutsche Mark je Semester festgesetzt.

§ 2

Die Festsetzung der Beiträge der Studenten für das Studentenwerk Kassel vom 26. Juni 1975 (StAnz. S. 1236 = ABl. S. 457) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 21. November 1992

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.1 — 436/24 (3) — 22
gez. Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 7004 —
StAnz. 49/1992 S. 3055

1055

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Gießen vom 22. November 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Gießen werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen ab Sommersemester 1993 wie folgt festgesetzt:

- a) Justus-Liebig-Universität Gießen auf 60,— Deutsche Mark je Semester,

- b) Fachhochschule Gießen-Friedberg und Fachhochschule Fulda auf 50,— Deutsche Mark je Semester.

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. Festsetzung der Beiträge der Studenten für das Studentenwerk Gießen vom 26. Juni 1975 (StAnz. S. 1235 = ABl. S. 457),
2. Festsetzung der Beiträge der Studenten der Fachhochschule Fulda für das Studentenwerk Gießen vom 31. August 1976 (StAnz. S. 1616 = ABl. S. 522),
3. Festsetzung der Beiträge der Studenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg — Bereich Friedberg — für das Studentenwerk Gießen vom 28. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 105 = ABl. 1982 S. 15).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. November 1992

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.1 — 436/24 (1) — 133
gez. Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 7004 —
StAnz. 49/1992 S. 3055

1056

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Marburg vom 22. November 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden der Philipps-Universität Marburg für das Studentenwerk Marburg werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg ab Sommersemester 1993 auf 60,— Deutsche Mark je Semester festgesetzt.

§ 2

Die Festsetzung der Beiträge der Studenten für das Studentenwerk Marburg vom 26. Juni 1975 (StAnz. S. 1236 = ABl. S. 457) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. November 1992

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.1 — 436/24 (2) — 106
gez. Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 7004 —
StAnz. 49/1992 S. 3055

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

1057

Vollzug des § 34 c der Gewerbeordnung und der Makler- und Bauträgerverordnung (VwV § 34 c GewO)

Bezug: Erlaß vom 12. Januar 1984 (StAnz. S. 366)

Inhaltsübersicht

- 1 Anwendungsbereich des § 34 c der Gewerbeordnung (GewO)
 - 1.1 Art und Gegenstand der Tätigkeit
 - 1.1.1 Gewerbsmäßigkeit
 - 1.1.2 Vermittlung und Nachweis von Vertragsabschlüssen
 - 1.1.2.1 Grundstücke
 - 1.1.2.2 Grundstücksgleiche Rechte
 - 1.1.2.3 Gewerbliche Räume, Wohnräume

- 1.1.2.4 Darlehen
- 1.1.2.5 Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft
- 1.1.2.6 Ausländische Investmentanteile
- 1.1.2.7 Sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden
- 1.1.2.8 Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft
- 1.1.2.9 Verbriefte Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft
- 1.1.3 Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben
 - 1.1.3.1 Bauherr
 - 1.1.3.2 Baubetreuer

1.1.3.3	Architekt	3.8	Rechnungslegung (§ 8 MaBV)
1.2	Ausnahmen	3.9	Anzeigepflicht (§ 9 MaBV)
1.2.1	Ausnahmen gemäß § 34 c Abs. 5 GewO	3.10	Buchführungspflicht (§ 10 MaBV)
1.2.1.1	Betreuungsunternehmen	3.11	Informationspflicht (§ 11 MaBV)
1.2.1.2	Kreditinstitute	3.12	Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen (§ 12 MaBV)
1.2.1.3	Wirtschaftliche Beteiligungen	3.13	Inseratensammlung (§ 13 MaBV)
1.2.1.4	Kursmakler und freie Makler	3.14	Aufbewahrung (§ 14 MaBV)
1.2.1.5	Warenverkäufer	3.15	Auskunft und Nachschau (§ 15 MaBV)
1.2.2	Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 GewO	3.15.1	„Übliche Geschäftszeit“ (§ 15 Abs. 1 Satz 1 MaBV)
2	Erlaubnisverfahren, Erteilung, Versagung und Erlöschens der Erlaubnis	3.15.2	„Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2 MaBV)
2.1	Erlaubnisverfahren	3.15.3	Auskunftsverweigerungsrecht (§ 15 Abs. 3 MaBV)
2.1.1	Erforderliche Unterlagen	3.16	Prüfungen (§ 16 MaBV)
2.1.2	Beteiligung anderer Stellen	3.16.1	Pflichtprüfung (§ 16 Abs. 1 MaBV)
2.2	Versagung der Erlaubnis	3.16.2	Außerordentliche Prüfung (§ 16 Abs. 2 MaBV)
2.2.1	Unzuverlässigkeit	3.16.3	Geeignete Prüfer (§ 16 Abs. 3 MaBV)
2.2.2	Ungeordnete Vermögensverhältnisse	3.17	Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten (§ 17 MaBV)
2.3	Erteilung der Erlaubnis	3.18	Ordnungswidrigkeiten (§ 18 MaBV)
2.3.1	Umfang der Erlaubnis	3.19	Übergangsvorschriften (§ 20 MaBV)
2.3.2	Auflagen	4	Zuständigkeiten
2.3.3	Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt	Anlage 1	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung
2.3.4	Form der Erlaubnis	Anlage 2	Erlaubnisvordruck
2.3.5	Mitteilung	Anlage 3	Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (PKautV/Gew) —
2.4	Erlöschen der Erlaubnis	Anlage 4	Rahmenvertragsbedingungen zur VSV (PKautV) für Gewerbetreibende
2.4.1	Tod, Liquidation, Verzicht	Anlage 5	Mustervertrag für die Bürgschaft nach § 2 MaBV
2.4.2	Rücknahme oder Widerruf	Anlage 6	Muster der Verpflichtungserklärung nach § 6 MaBV
2.4.2.1	Rücknahme- oder Widerrufsgründe	Anlage 7	Mustervertrag für die Bürgschaft nach § 7 MaBV
2.4.2.2	Rücknahme- oder Widerrufsverfahren		
2.4.3	Rückforderung der Erlaubnisurkunde		
3	Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)		
3.1	Anwendungsbereich (§ 1 MaBV und § 61 a GewO)		
3.1.1	Gewerbetreibender		
3.1.2	Auftraggeber		
3.2	Sicherheitsleistung, Versicherung (§ 2 MaBV)		
3.2.1	Voraussetzungen der Absicherung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 MaBV)		
3.2.1.1	„Vermögenswerte erhält“		
3.2.1.2	„zu deren Verwendung ermächtigt“		
3.2.1.3	Abzusichernde Ansprüche (§ 2 Abs. 1 Satz 2 MaBV)		
3.2.2	Sicherheitsleistung (§ 2 Abs. 2 MaBV)		
3.2.3	Versicherung (§ 2 Abs. 3 MaBV)		
3.2.4	Wahlrecht (§ 2 Abs. 4 MaBV)		
3.2.5	Dauer der Absicherung (§ 2 Abs. 5 MaBV)		
3.2.5.1	Regelung des Satzes 1		
3.2.5.1.1	In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO		
3.2.5.1.2	In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO		
3.2.5.2	Regelung des Satzes 2		
3.3	Besondere Sicherungspflichten für Bauträger (§ 3 MaBV)		
3.3.1	Voraussetzungen für Entgegennahme oder Verwendung fremder Vermögenswerte (§ 3 Abs. 1 MaBV)		
3.3.1.1	Rechtswirksamer Vertrag (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MaBV)		
3.3.1.2	Auflassungsvormerkung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MaBV)		
3.3.1.3	Freistellung von Belastungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MaBV)		
3.3.1.4	Erteilung der Baugenehmigung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MaBV)		
3.3.2	Zahlung nach Baufortschritt, Bezugsfertigkeit und Fertigstellung (§ 3 Abs. 2 MaBV)		
3.3.2.1	Errichtung von Neubauten (Satz 1)		
3.3.2.2	Altbausanierungen (Satz 2)		
3.3.3	Vermögenswerte Nutzungsberechtigter (§ 3 Abs. 3 MaBV)		
3.4	Objektbezogene Verwendung von Vermögenswerten (§ 4 MaBV)		
3.4.1	Allgemeine Regelung (§ 4 Abs. 1 MaBV)		
3.4.2	Sonderregelung für Baubetreuer (§ 4 Abs. 2 MaBV)		
3.5	Hilfspersonal (§ 5 MaBV)		
3.6	Getrennte Vermögensverwaltung (§ 6 MaBV)		
3.7	Ausnahmevorschrift (§ 7 MaBV)		

Beim Vollzug des § 34 c GewO und der MaBV in der Neufassung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479) ist zu beachten:

1	Anwendungsbereich des § 34 c
1.1	Art und Gegenstand der Tätigkeit
1.1.1	Gewerbsmäßigkeit
	§ 34 c Abs. 1 gilt für Tätigkeiten, die im stehenden Gewerbe ausgeübt werden. Dabei gelten für den Begriff „gewerbsmäßig“ die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.
1.1.2	Vermittlung und Nachweis von Vertragsabschlüssen
	Vermittlung des Abschlusses von Verträgen ist jede auf den Abschluß eines Vertrages abzielende Tätigkeit. Eine Vermittlung liegt daher auch dann vor, wenn eine solche Tätigkeit erfolglos bleibt oder nur der Vorbereitung des Vertragsabschlusses dient. Vermittlung betreibt ferner, wer Verträge auf Grund einer ihm von einer Vertragspartei (z. B. Grundstückseigentümer) erteilten Vollmacht auf deren Namen selbst abschließt. Deshalb bedarf auch ein selbständiger Handelsvertreter i. S. des § 84 Abs. 1 HGB einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1, wenn er die Voraussetzungen im übrigen erfüllt. Da § 34 c also nicht allein auf die Tätigkeit eines sog. Zivilmaklers i. S. des § 652 BGB abstellt, ist nicht entscheidend, ob dem Gewerbetreibenden für seine Tätigkeit eine Maklerprovision zusteht. Einer Erlaubnis bedarf ferner ein selbständiger Hausverwalter, der Verträge über die von ihm verwalteten Wohnräume vermittelt (vgl. jedoch Nr. 1.1.2.3.1). Auch ein Handelsvertreter, der z. B. Verträge über sog. Immobilien-Leasing (d. h. Verträge über Grundstücke — vgl. Nr. 1.1.2.1) vermittelt, bedarf der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a. Keine Vermittlung liegt vor bei Vorgängen innerhalb einer Gesellschaft, die sich aus rechtsorganisatorischen Gründen ergeben. Dies ist z. B. der Fall, wenn bei einem nach der sog. KG-Lösung konstruierten geschlossenen Immobilienfonds (Nr. 1.1.2.8) die Zeichnungsanträge bei der KG eingehen und von ihr an die Treuhandbank, die zugleich Kommanditistin der KG ist, weitergeleitet werden, die ihrerseits zur Begründung des Treuhandverhältnisses mit den Anlegern in Rechtsbeziehungen tritt.

Der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen besteht darin, daß der Gewerbetreibende dem Auftraggeber einen bisher unbekanntem Interessenten oder ein Objekt und den künftigen Vertragspartner benennt, so daß der Auftraggeber von sich aus Vertragsverhandlungen aufnehmen kann.

Begrifflich liegt weder eine Vermittlung noch ein Nachweis vor, wenn Gewerbetreibende im eigenen Namen Verträge abschließen, weil es hier an einem Dritten fehlt, der einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Das gleiche muß für den Fall gelten, daß der Vertreter eines Gewerbetreibenden lediglich in dessen Namen einen Vertrag abschließt, worin sich der Vertretene seinerseits zur Vermittlung von Verträgen i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder zum Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge verpflichtet. In solchen Fällen treffen die Verpflichtungen aus § 34 c und der MaBV nur den Vertretenen. Ein Vertreter eines Gewerbetreibenden schließt nur dann „lediglich in dessen Namen“ einen Vermittlungsvertrag ab, wenn er tatsächlich keine eigenen Tätigkeiten i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erbringt. Beschränkt sich seine Tätigkeit dagegen nicht auf die schlichte Anbahnung des Kontaktes zwischen dem Kunden und dem (weiter-)vermittelnden Gewerbetreibenden, sondern informiert er den Kunden in objektbezogener Verhandlung bereits selbst über Einzelheiten des späteren Vertragsschlusses, weckt oder verstärkt er insbesondere dessen Kaufentschluß, dann unterfällt er insoweit § 34 c und damit grundsätzlich auch der MaBV (Ausnahme § 1 Satz 2 MaBV) — sog. freier Mitarbeiter. Voraussetzung dafür bleibt aber, daß er ein Gewerbe betreibt, d. h. insbesondere selbständig tätig ist, wie dies bei einem Handelsvertreter (§ 34 Abs. 1 HGB) der Fall ist.

1.1.2.1 Verträge über Grundstücke sind Verträge über Verkauf, Belastung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Wohnungseigentum. Zu Verträgen dieser Art zählen auch die Verträge über die Vermittlung von Hypotheken und Grundschulden sowie über das sog. Immobilien-Leasing.

1.1.2.2 Grundstücksgleiche Rechte sind Rechte, die den Vorschriften über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht).

1.1.2.3 Zu den Verträgen über gewerbliche Räume oder Wohnräume gehören alle Arten von Raumüberlassungen einschließlich Pacht und Untermiete (Wohnungs- und Zimmervermittlung), auch auf befristete Zeit, z. B. durch Vermittlung sog. Mitwohnzentralen. Dies gilt nicht, soweit Unterkünfte i. S. des § 38 Nr. 7 GewO (z. B. auch vorübergehend benutzte Ferienwohnungen) vermittelt oder nachgewiesen werden.

1.1.2.3.1 Bei selbständigen Hausverwaltern, die Verträge über die von ihnen verwalteten Wohnräume vermitteln, kann in der Tätigkeit als Vermittler ein so unbedeutender Annex der Tätigkeit als Hausverwalter liegen, daß die Anwendbarkeit des § 34 c ungerechtfertigt und unzumutbar wäre (wie beispielsweise dann, wenn von dem Hausverwalter jährlich insgesamt nur zwei bis drei Wohnungen vermittelt werden). Ob dies der Fall ist, entscheidet sich stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalles.

1.1.2.4 Der Begriff „Darlehen“ ist weiter als der in § 607 BGB verwendete Ausdruck. Darlehen i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sind auch Bankeinlagen. Daher bedarf auch derjenige der Erlaubnis nach dieser Bestimmung, der z. B. sog. „Termingelder“ zur Einlage bei einem Kreditinstitut vermittelt. Kein Darlehen in diesem Sinne liegt jedoch vor, wenn die Vermögenswerte nur treuhänderisch verwaltet werden sollen, wie dies z. B. der Fall ist, wenn einem sog. Warenterminspezialisten die Verfügungsmacht über Vermögenswerte des Auftraggebers mit der Maßgabe eingeräumt wird, die Vermögenswerte von denen seiner sonstigen Gläubiger getrennt zu verwalten (zur Beurteilung sog. Sammelkonten vgl. Nr. 1.1.2.7).

1.1.2.4.1 Einer Erlaubnis bedürfen grundsätzlich (vgl. aber Nr. 1.1.2.4.4) auch selbständige Versicherungsvertreter (Versicherungsmakler) die (evtl. nebenberuflich) eine Tätigkeit i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausüben. Wird diese Tätigkeit im Reisegewerbe ausgeübt, findet § 61 a GewO Anwendung (vgl. Nr. 3.1.1 Satz 1 zweiter Halbsatz); zu beachten sind auch die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 h und Nr. 6 GewO.

1.1.2.4.2 § 34 c findet keine Anwendung auf die Vermittler von Bausparverträgen (Bausparkassenvertreter), da derartige Verträge nicht zu den Darlehensverträgen zählen. Soweit der Gewerbetreibende daneben aber auch Darlehen zur Zwischen- oder Endfinanzierung eines Bauvorhabens oder des Erwerbs eines Gebäudes vermittelt oder nachweist, greift insoweit die Erlaubnispflicht des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ein (vgl. aber Nr. 1.1.2.4.4). Falls diese Darlehen durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden sollen, handelt es sich insoweit auch um Verträge über Grundstücke (vgl. jedoch Nr. 3.1.1).

1.1.2.4.3 Die für Kreditinstitute, die eine Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) besitzen, und Bausparkassen i. S. des § 1 des Gesetzes über Bausparkassen (BSpKG) gemäß § 34 c Abs. 5 Nr. 2 und für Versicherungsunternehmen gemäß § 6 GewO geltende Befreiung von der Anwendbarkeit des § 34 c gilt nicht für Personen, die als selbständige Gewerbetreibende für die oben angeführten Unternehmen Verträge über die in § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gegenstände vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen wollen.

1.1.2.4.4 Über die in den Nrn. 1.1.2.4.1 und 1.1.2.4.2 erwähnten Gewerbetreibenden eine Tätigkeit aus, die an sich erlaubnispflichtig nach § 34 c Abs. 1 ist, so ist zunächst zu prüfen, ob darin ein so unbedeutender Annex zur übrigen Tätigkeit der Gewerbetreibenden liegt, daß die Anwendbarkeit des § 34 c ungerechtfertigt und unzumutbar wäre (wie beispielsweise dann, wenn jährlich nur zwei bis drei Darlehen von geringer Höhe vermittelt werden). Ob dies der Fall ist, entscheidet sich stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalles. Ergibt die Prüfung, daß der Rahmen eines unbedeutenden Annexes verlassen ist, bedarf der Gewerbetreibende der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1. Die MaBV findet auf diese Gewerbetreibenden jedoch keine Anwendung (vgl. Nr. 3.1.1).

1.1.2.5 Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft (inländische Investmentanteile) sind die von einer (inländischen) Kapitalanlagegesellschaft ausgestellten Urkunden, in denen die Ansprüche verbrieft werden, die den Anteilhabern aus der Beteiligung an dem von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen zustehen (§§ 1, 6 und 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften).

1.1.2.6 Ausländische Investmentanteile sind Anteile an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren oder Grundstücken, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist (§ 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen).

1.1.2.7 Sonstige öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden

Ein öffentliches Angebot liegt vor, wenn es sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet; das ist insbesondere bei Angeboten der Fall, die über Presse, Rundfunk und Fernsehen verbreitet werden. Öffentlich heißt aber nicht, daß sich der Vorgang in der Öffentlichkeit abspielen muß. Der Begriff ist vielmehr als Abgrenzung zum privaten Bereich zu verstehen. Ein öffentliches Angebot ist daher auch anzunehmen, wenn der Anbieter den Kreis der Adressaten nicht übersieht bzw. die Adressaten im einzelnen nicht kennt; so z. B. bei Postwurfsendungen, gezieltem Ansprechen oder Anschreiben nach dem Telefon- oder Adressenbuch, Angeboten an alle Mitglieder eines Vereins, Auslegen von Informationsmaterial an allgemein zugänglichen Orten.

Zu den sonstigen Vermögensanlagen gehören insbesondere geschlossene Immobilienfonds (geschlossener Kreis von Anlegern). Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Anlagearten unterliegen sie keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Es gibt daher auch keinen bestimmten allein zugelassenen Typ. In der Praxis haben sich aber vor allem zwei Grundformen herausgebildet: die sog. KG-Lösung und die sog. Treuhandlösung.

Die Treuhandlösung gehört zu den sonstigen Vermögensanlagen (wegen der KG-Lösung vgl. Nr. 1.1.2.8). Bei dieser Konstruktion wird eine Immobilien-

gesellschaft juristische Eigentümerin der Fondsgrundstücke. Sie übt ihre Eigentümerposition aber nur als Treuhänderin für die Gemeinschaft der Zertifikatsinhaber aus. Die Zertifikatsinhaber erwerben gegen die Treuhandgesellschaft Ansprüche, die wirtschaftlich gesehen eine eigentümergeähnliche Stellung vermitteln. Diese Ansprüche werden in der Regel durch eine Auflassungsvormerkung gesichert. In einer verhältnismäßig selten vorkommenden Variante dieser Konstruktionsform können die Zertifikatsinhaber untereinander auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden.

Die Anlage ist bei den sonstigen Vermögensanlagen nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt; es kann sich somit auch um die Anlage in Waren (z. B. Whisky, Edelmetalle und Wertpapiere, die nicht nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind) oder auch um Warenergebnis-Sammelkonten handeln.

Zu den sonstigen Vermögensanlagen gehören nicht die sog. fondsgebundenen Lebensversicherungen.

1.1.2.8 Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sind vor allem in- und ausländische Aktien und Kuxe, GmbH- und KG-Anteile. Öffentlich angebotene GmbH-Anteile wird es in der Praxis wohl kaum geben. Bei KG-Anteilen sind die nach der sog. KG-Lösung konstruierten geschlossenen Immobilienfonds, die häufig auch als sog. Abschreibungsgesellschaften auftreten, zu nennen, bei denen den Anlegern über die rechtliche Stellung eines Kommanditisten aus Sonderabschreibungen (z. B. Entwicklungshilfe, Flugzeug- und Schiffbau) herrührende Verluste zugewiesen werden. Bei den geschlossenen Immobilienfonds der KG-Lösung kann dem Anleger entweder die rechtliche oder über einen Treuhand-Kommanditisten die wirtschaftliche Stellung eines Kommanditisten (so die Mehrzahl der Fälle in der Praxis) eingeräumt werden.

1.1.2.9 Verbriefte Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sind die von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften herausgegebenen Schuldverschreibungen. Unter einer verbrieften Forderung versteht man eine Urkunde mit Wertpapiercharakter, d. h., daß zur Ausübung des verbrieften Rechts der Besitz an der Urkunde erforderlich ist. So sind z. B. Versicherungsscheine keine verbrieften Forderungen in diesem Sinne. Vom Wortlaut dieser Bestimmung werden auch von Kommanditgesellschaften herausgegebene Schuldverschreibungen erfaßt.

1.1.3 Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben (§ 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Bauherren und Baubetreuer befassen sich in der Regel sowohl mit der Vorbereitung als auch mit der Durchführung von Bauvorhaben. Sie verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie nur Abschnitte eines Bauvorhabens vorbereiten oder durchführen. Unter der Vorbereitung eines Bauvorhabens versteht man üblicherweise die Tätigkeit bis zum Baubeginn. Bauvorhaben können an sich alle Vorhaben des Hoch- oder Tiefbaues, z. B. des öffentlichen Hochbaues, des gewerblichen und industriellen Hochbaues, des landwirtschaftlichen Hochbaues, des Wohnungsbaues oder des Straßenbaues sein. Praktische Bedeutung hat § 34 c allerdings nur beim Bau von Wohnräumen und gewerblichen Räumen und — in neuerer Zeit — auch bei der Altbausanierung.

1.1.3.1 Bauherr ist der Herr des gesamten Baugeschehens. Er wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens im Außenverhältnis zu Dritten im eigenen Namen tätig oder läßt Bevollmächtigte in seinem Namen tätig werden. Er übt einen bestimmenden Einfluß auf die Planung und den Ablauf des gesamten Bauvorhabens aus und ist der Verantwortliche für das gesamte Baugeschehen, insbesondere auch gegenüber den Bauaufsichtsbehörden. Alle den Bau betreffenden Verträge werden von ihm oder für ihn abgeschlossen. Die Rechte aus den Verträgen stehen ihm zu, die Pflichten aus den Verträgen hat er zu erfüllen. Er ist in der Regel auch der Eigentümer des Baugrundstücks oder zum Bau auf einem fremden Grundstück dinglich berechtigt (z. B. als Erbbauberechtigter). Baut ein derartiger Gewerbetreibender dagegen auf dem Grundstück seines Auftraggebers, so ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1986 (GewA 1986, 292 = NJW 1987, 511) in der Regel davon auszugehen, daß er nicht § 34 c unterliegt. Der im eigenen Namen im Außenverhältnis tätige Bauherr besorgt nicht immer seine eigenen Ge-

schäfte. Die Geschäfte können auch auf Rechnung eines im Innenverhältnis Berechtigten und Verpflichteten gehen. Z. B. werden Mietwohnungen vom Bauherrn im eigenen Namen und auf eigene Rechnung errichtet, zur Veräußerung bestimmte Wohnungen hingegen nicht unbedingt. Ist der Bauherr vertraglich nur zur Veräußerung des fertigen Bauwerks an einen Besteller verpflichtet, wird er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig. Vorverträge dieses Inhaltes werden in der Wohnungswirtschaft als „Kaufwärtterverträge“ bezeichnet. Ist hingegen auch das ganze wirtschaftliche Risiko, insbesondere auch das Preisrisiko und das Risiko des zufälligen Unterganges auf den Besteller verlagert, wird der Bauherr auf fremde Rechnung tätig. Für Vorverträge dieser Art hat sich in der Wohnungswirtschaft der Begriff „Bewerberverträge“ eingebürgert. Der oft verwendete Begriff „Bauträger“ ist in dieser Hinsicht indifferent. Nur für den Kleinsiedlungsträger hat das Zweite Wohnungsbaugesetz in § 58 festgelegt, daß er öffentlich geförderte Kleinsiedlungen für Rechnung der Kleinsiedler errichten muß.

Generalunternehmer und Generalübernehmer sind keine Bauherren, soweit diese ihre Leistungen aufgrund eines Werk- bzw. Werklieferungsvertrages mit einem Bauherrn (Auftraggeber, Besteller) erbringen. Generalunternehmer erbringen lediglich einen Teil der Bauleistung selbst und übertragen die übrigen Leistungen an Dritte (Nach-/Subunternehmer), die gegenüber dem Generalunternehmer ihre Leistungen in eigener Verantwortung erbringen. Generalübernehmer erbringen in der Regel keine oder nur geringe Teile der Leistungen selbst (z. B. Koordinierung und Finanzierung), sondern vergeben diese an Dritte (Nach-/Subunternehmer).

Bauherren unterliegen nur dann dem § 34 c, wenn sie zur Vorbereitung oder Durchführung des Baues fremde Vermögenswerte verwenden. Der Begriff „verwenden“ ist dabei weit auszulegen (vgl. hierzu Nr. 3.2). Fremde Vermögenswerte werden allerdings dann nicht zur Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens verwendet, wenn der Gewerbetreibende sie erst nach Bezugsfertigkeit erhält, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Kaufpreis schon während der Bauzeit z. B. bei einem Notar bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat. Ein Verwenden liegt allerdings vor, wenn das hinterlegte Geld bauabschnittsweise an den Gewerbetreibenden ausbezahlt wird.

Bauherren, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben für einzelne Projekte auf die Verwendung fremder Vermögenswerte verzichten, daneben aber auch Projekte unter Inanspruchnahme solcher Fremdmittel durchführen, unterliegen dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a. Die Bestimmungen der MaBV finden dabei aber nur hinsichtlich solcher Bauvorhaben Anwendung, bei denen die Gewerbetreibenden fremde Vermögenswerte verwenden wollen.

1.1.3.2 Der Baubetreuer wird im Außenverhältnis zu Dritten nur im Namen des Bauherrn und im Innenverhältnis auf Rechnung desjenigen tätig, dessen Geschäft das Bauvorhaben ist. Seine Tätigkeit unterliegt nur dann dem § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, wenn und soweit sie in der wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens besteht. Der ein Bauvorhaben wirtschaftlich Betreuende beschafft z. B. das Grundstück im Namen und für Rechnung des Betreuten, ferner die Baufinanzierungsmittel, ruft die Fremdmittel bei den Kreditgebern des Betreuten ab, disponiert über das Baukonto, legt über die Verwendung der Mittel dem Bauherrn Rechnung und kalkuliert ggf. die Miete oder den Verkaufspreis. Baubetreuung kann auch im Rahmen der Bauherrenmodelle ausgeübt werden, die sich aus der Bauträgerschaft zu dem Zweck entwickelt haben, aus dem eigentlichen Käufer wegen der damit verbundenen steuerlichen Vorteile einen Bauherrn zu machen. Auf der Auftraggeberseite kann eine Vielzahl von Bauherren stehen, die sich zu einer Personengesellschaft zusammenschließen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem Gesellschaftsvertrag regeln. Eingeschaltet wird zumeist ein Treuhänder, der im Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer bestellt ist und seinerseits einen wirtschaftlichen und technischen Baubetreuer, Generalbauunternehmer oder Generalübernehmer, einen Finanzierungsvermittler, eine Vermietungsgesellschaft, ggf. Bürgen usw. bestellt. Der Umfang der Geschäftsverteilung der vorstehend erwähnten Aufgaben

(Beschaffung des Grundstücks, Baufinanzierungsmittel, Abruf der Kredite, Verfügung über das Baukonto, Rechnungslegung und Vergabe der Aufträge) auf den Treuhänder und Baubetreuer ist maßgebend dafür, ob einer oder beide dieser Personen Baubetreuer i. S. des § 34 c sind.

1.1.3.3 Architekt

Architekten üben nach dem allgemeinen Berufsbild einen freien Beruf aus. Sie sind insoweit von gewerblichen Interessen, die über ihren Honoraranspruch hinausgehen, unabhängige Sachverwalter ihrer Auftraggeber. Einzelheiten hierzu bestimmen die §§ 1—2 des Hessischen Architektengesetzes (Hess.ArchG). Besonders geschützt ist die Berufsbezeichnung „Freischaffend“, bei der jede gewerbliche Tätigkeit ausgeschlossen ist. Baugewerbliche Formen der Berufsausübung sind möglich unabhängig davon, ob Berufsangehörige als baugewerblich tätige Architekten in die Architektenliste (z. B. § 1 Abs. 2 Nr. 2 DVO Hess.ArchG) eingetragen sind.

Berufsaufgaben i. S. von § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. b können im Rahmen der Leistungsbilder, wie sie sich u. a. auch aus § 15 Abs. 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) i. d. F. vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 534) ergeben, Bestandteil überrahmender Leistungen sein.

Diese Tätigkeiten können im Einzelfall als unbedeutender Annex einer freiberuflichen Architektentätigkeit angesehen werden, wenn die Tätigkeiten im Rahmen eines Architektenvertrages ausgeübt werden und im Verhältnis zur Planung und Bauüberwachung eine nur untergeordnete Rolle spielen. Werden sie dagegen ausschließlich oder überwiegend — insbesondere nicht in Verbindung mit einer sonstigen Architektentätigkeit — ausgeübt, so sind sie als eine gewerbliche Tätigkeit i. S. von § 34 c zu betrachten. Soweit eine Tätigkeit i. S. von § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ausgeübt wird, kann diese Tätigkeit nicht dem Berufsbild des Architekten zugerechnet werden.

1.2 Ausnahmen

1.2.1 Für die in § 34 c Abs. 5 genannten Unternehmen und Personen gelten § 34 c Abs. 1 bis 3 nicht, da sie auf Grund anderer Gesetze der Aufsicht unterliegen.

Keiner Erlaubnis nach § 34 c bedürfen demnach:

1.2.1.1 **Betreuungsunternehmen** i. S. des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des § 22 c Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, solange sie diese Eigenschaft behalten. Bei dieser durch Art. 22 Abs. 4 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1139) eingefügten Vorschrift handelt es sich um eine vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1993 begrenzte Übergangsbestimmung. Altunternehmen sind während dieses Zeitraums noch von § 34 c freigestellt, danach benötigen sie, wie schon neue Unternehmen seit dem 1. Januar 1990, die Erlaubnis nach § 34 c.

1.2.1.2 **Kreditinstitute**, denen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG erteilt wurde. Da Bausparkassen (das sind Kreditinstitute i. S. des § 1 BSpkG) ebenfalls einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen, findet § 34 c auf sie keine Anwendung.

Soweit das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gemäß § 2 Abs. 4 KWG von einer Erlaubniserteilung abgesehen hat, findet § 34 c Anwendung.

Nebenberufliche Zweigstellenleiter, z. B. von Sparkassen, unterliegen in der Regel nicht der Erlaubnispflicht des § 34 c. Sie sind in der Regel so in die Organisation der Sparkasse eingegliedert, daß ihre Tätigkeit nicht als selbständige Gewerbetätigkeit angesehen werden kann.

1.2.1.3 Die Bestimmung des § 34 c findet jedoch Anwendung auf Unternehmen, an denen Unternehmen i. S. der Nrn. 1.2.1.1 und 1.2.1.2 wirtschaftlich beteiligt sind (z. B. auf Tochtergesellschaften), soweit sie ihrerseits nicht von der Geltung des § 34 c befreit sind. Ist der Komplementär einer KG (z. B. bei einer GmbH & Co. KG) von der Anwendung des § 34 c Abs. 1 befreit, kommt eine Erlaubnis nur für diejenigen Mitgesellschafter in Betracht, die als Gewerbetreibende anzusehen sind (vgl. Nr. 2.1.1.2 Abs. 4).

1.2.1.4 **Kursmakler und freie Makler**, die an einer deutschen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind.

Kursmakler sind an den Börsen bestellte Personen, die an den Wertpapierbörsen, an denen eine Maklerkammer besteht, die Börsenpreise der Wertpapiere amtlich festzustellen haben.

Die freien Makler befinden sich neben den Kursmaklern an den Börsen. Sie sind nicht zur amtlichen Kursfeststellung befugt.

Bei Kursmaklern und freien Maklern handelt es sich um einen namentlich feststehenden Personenkreis, über den erforderlichenfalls die betreffende Börse Auskunft erteilen kann.

1.2.1.5 **Warenverkäufer**, die lediglich in dem in § 34 c Abs. 5 Nr. 4 bezeichneten Umfang tätig werden.

1.2.2 **Keiner Erlaubnis nach § 34 c bedürfen ferner Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Helfer in Steuersachen**, soweit eine der in § 34 c Abs. 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten noch ihrem Berufsbild zuzurechnen ist (§ 6 Satz 1 GewO).

Versicherungsunternehmen sind von der Geltung des § 34 c gemäß § 6 Satz 2 GewO ausgenommen.

2 Erlaubnisverfahren, Erteilung, Versagung und Erlöschen der Erlaubnis

2.1 Erlaubnisverfahren

Das Erlaubnisverfahren dient der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers.

2.1.1 Erforderliche Unterlagen

2.1.1.1 **Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis soll unter Verwendung eines nach dem abgedruckten Muster (Anlage 1) gestalteten Antragsformblattes bei der Erlaubnisbehörde eingereicht werden (vgl. Nr. 4).** Dabei ist anzugeben, welche der in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden sollen. Nicht entscheidend ist, welche Berufsbezeichnung der Antragsteller führt. Entscheidend ist vielmehr, ob und welche Merkmale des § 34 c Abs. 1 die Tätigkeit konkret erfüllt. So kann z. B. hinter der Bezeichnung „Immobilienkontor“ ein Immobilienvermittler, ein Bauträger oder ein Baubetreuer stehen, der nach den Umständen des Einzelfalles eine Erlaubnis für eine oder mehrere der in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten benötigt (vgl. Nr. 2.3.1).

2.1.1.2 **Antragsberechtigt und damit Adressaten der Erlaubnis sind natürliche und juristische Personen.**

Über mehrere Personen eine oder mehrere der in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten aus, so benötigt jede von ihnen eine entsprechende Erlaubnis.

Ist ein Gewerbetreibender eine juristische Person (z. B. GmbH, AG), so ist sie antragsberechtigt.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, OHG, KG einschl. GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

2.1.1.3 Der Antragsteller hat beizubringen:

a) Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen.

b) Führungszeugnisse für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für sich sowie ggf. für die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen. Bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) beizubringen. Sind die persönlichen Verhältnisse der genannten Personen zweifelsfrei bekannt, so kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verzichtet werden.

c) Auskunft über Einträge (gemäß § 915 ZPO und § 107 Abs. 2 KO) im Schuldnerverzeichnis des Amtsge-

richts, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte.

d) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

2.1.2 Beteiligung anderer Stellen

Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde insbesondere

- a) die Industrie- und Handelskammer hören, sofern der Antragsteller nach seinen Angaben im Antrag (Anlage 1) in den letzten fünf Jahren eine berufliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens ausgeübt hat. Wird eine gewerbliche Tätigkeit i. S. des § 34 c in Verbindung mit einem handwerklichen oder handwerksähnlichen Betrieb ausgeübt, kann außerdem die Handwerkskammer gehört werden,
- b) die Architektenkammer Hessen bei Architekten bzw. die Ingenieurkammer des Landes Hessen bei Beratenden Ingenieuren beteiligen,
- c) in begründeten Einzelfällen ferner die Strafverfolgungsbehörde im Hinblick auf laufende Ermittlungsverfahren einschalten.

2.2 Versagung der Erlaubnis

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn ein Versagungsgrund des § 34 c Abs. 2 nicht gegeben ist.

Im Rahmen des § 34 c Abs. 2 sind die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie die Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu überprüfen. Liegt ein Versagungsgrund vor, so darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

Ist der Tatbestand eines oder mehrerer der ausdrücklich genannten Regelbeispiele gegeben, so liegt in der Regel ein Versagungsgrund vor. Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschließend.

2.2.1 Unzuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person ist nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Beim Vorliegen der in § 34 c Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Verurteilungen kann im Regelfall die Unzuverlässigkeit des Betroffenen angenommen werden. Dieser Grundsatz gilt aber nicht ausnahmslos. Es kann Fälle geben, in denen z. B. trotz Vorliegens eines Regelbeispiels eine Unzuverlässigkeit des Antragstellers nicht angenommen werden kann, etwa weil die an sich einschlägige Verurteilung sehr geringfügig ist und/oder der Ablauf der Fünfjahresfrist unmittelbar bevorsteht. Die Aufzählung der Delikte ist nicht abschließend.

2.2.2 Ungeordnete Vermögensverhältnisse

Die ungeordneten Vermögensverhältnisse stellen nur beim Antragsteller selbst einen Versagungsgrund für die Erlaubnis dar.

Ein derartiger Versagungsgrund ist in der Regel anzunehmen, wenn einer der in § 34 c Abs. 2 Nr. 2 ausdrücklich genannten Beispielfälle vorliegt.

Ist der Antragsteller eine juristische Person (Nr. 2.1.1.2), ist bei der Prüfung auf ihre Vermögensverhältnisse abzustellen.

2.3 Erteilung der Erlaubnis

2.3.1 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist nur für diejenigen Tätigkeiten zu erteilen, die der Antragsteller ausüben beabsichtigt. Sie kann für einzelne oder alle in § 34 c Abs. 1 genannten Tätigkeiten erteilt werden (Nr. 2.1.1.1).

2.3.2 Auflagen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden (§ 34 c Abs. 1 Satz 2 GewO, § 36 HVwVfG). Die Ausübung des Gewerbes kann durch nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen näher geregelt werden.

Auflagen kommen insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Allgemeinheit oder die Auftraggeber in Betracht, soweit den Gewerbetreibenden nicht bereits durch die Bestimmungen des MaBV entsprechende Ver-

pflichtungen auferlegt wurden. Sie sind im einzelnen zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen Gesichtspunkte anzugeben, die für die jeweilige Nebenbestimmung maßgebend waren (§ 39 HVwVfG).

2.3.3 Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt

Bedingungen und Widerrufsvorbehalte dürfen der Erlaubnis nicht beigelegt werden. Die Erlaubnis darf auch nicht auf Zeit erteilt werden (§ 36 Abs. 1 HVwVfG).

2.3.4 Form der Erlaubnis

Der Erlaubnisbescheid soll inhaltlich dem nachstehend abgedruckten Muster (Anlage 2) entsprechen.

2.3.5 Mitteilung

Die zuständige Industrie- und Handelskammer, die Architektenkammer bzw. die Ingenieurkammer und die für den Sitz von Zweigniederlassungen für die Ausführung des § 34 c zuständigen Gewerbebehörden sind von der Erlaubniserteilung zu unterrichten.

2.4 Erlöschen der Erlaubnis

2.4.1 Die Erlaubnis erlischt — unbeschadet des § 46 GewO — wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tode der natürlichen Person oder mit dem Wegfall der juristischen Person, der sie erteilt ist, oder durch Verzicht.

Der gegenüber der Erlaubnisbehörde ausdrücklich oder schlüssig erklärte Verzicht bringt die Erlaubnis zum Erlöschen. In der Anzeige der Aufgabe des Gewerbebetriebes nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt nicht notwendigerweise ein Verzicht auf die Erlaubnis.

2.4.2 Die Erlaubnis erlischt ferner durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 HVwVfG), bei Altunternehmen i. V. m. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465).

2.4.2.1 Rücknahme- und Widerrufsgründe

Die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 kann nur unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG erfolgen.

2.4.2.2 Rücknahme- oder Widerrufsverfahren

a) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Betroffene zu hören; ferner sollen die für den Sitz der Hauptniederlassung zuständige Industrie- und Handelskammer, die Architektenkammer bzw. die Ingenieurkammer sowie die für den Sitz von Zweigniederlassungen für die Ausführung des § 34 c zuständigen Gewerbebehörden gehört werden.

b) Diese Stellen sind von der Rücknahme oder dem Widerruf zu unterrichten, ferner die für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 14 GewO über die Aufgabe des Betriebes und der Zweigniederlassungen zuständigen Behörden.

Falls die Rücknahme- oder Widerrufsbehörde und die Erlaubnisbehörde nicht identisch sind, ist auch die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, zu unterrichten.

c) Vollziehbare und unanfechtbare Entscheidungen, durch die eine Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit nach § 34 c Abs. 2 Nr. 1 versagt oder nach §§ 48, 49 HVwVfG zurückgenommen oder widerrufen worden ist, sind nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 151 Abs. 2 GewO ferner dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung gegen eine juristische Person, so ist eine Mitteilung für diese und für den Vertretungsberechtigten der juristischen Person, der unzuverlässig ist, zu fertigen (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 GewO). Wurde die Entscheidung gegen einen Gewerbetreibenden wegen Unzuverlässigkeit einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person getroffen (§ 34 c Abs. 2 Nr. 1, 1. Halbsatz), so ist eine Mitteilung für den Gewerbetreibenden und für den unzuverlässigen Betriebs- oder Zweigstellenleiter vorzunehmen (§ 151 Abs. 1 Nr. 2 GewO).

d) Wird während des Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens auf die Zulassung zu dem Gewerbe verzichtet, so erfolgt eine Mitteilung an das Gewerbezentralregister (§ 149 Abs. 2 Nr. 2 GewO).

2.4.3 Das Recht, die Erlaubnisurkunde zurückzufordern, ergibt sich aus § 52 HVwVfG.

3 Makler- und Bauträgerverordnung

3.1 Anwendungsbereich (§ 1 und § 61 a GewO)

3.1.1 Gewerbetreibender

Der Verordnung unterliegen Gewerbetreibende i. S. des § 34 c Abs. 1 einschließlich derjenigen, denen die Erlaubnis nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) als erteilt gilt; der Verordnung unterliegen auch Gewerbetreibende, die diese Tätigkeiten im Reisegewerbe ausüben (§ 61 a GewO). Da § 34 c Abs. 1 gemäß Abs. 5 nicht für die dort genannten Personen und Unternehmen gilt (s. hierzu Nr. 1.2), findet die Verordnung auf sie keine Anwendung, es sei denn, daß der Gesetzestext selbst entsprechende Einschränkungen enthält.

Von der Verordnung werden außerdem Versicherungs- und Bausparkassenvertreter ausgenommen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein Versicherungsunternehmen oder eine Bausparkasse den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen (§ 1 Satz 2 Nr. 1, vgl. auch Nrn. 1.1.2.4.1 und 1.1.2.4.2). Die Vermittlung oder der Nachweis von Darlehen durch Versicherungs- und Bausparkassenvertreter umfaßt auch die durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherten Kredite. Die Verordnung findet jedoch Anwendung auf Versicherungs- und Bausparkassenvertreter, die außerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem Versicherungsunternehmen bzw. der Bausparkasse den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen.

Die Verordnung gilt nach ihrem § 1 Satz 2 Nr. 2 ebenfalls nicht für Gewerbetreibende, die den Abschluß von Verträgen über die Nutzung der von ihnen für Rechnung Dritter verwalteten Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, gewerblichen Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen, d. h. für Hausverwalter für die vorstehend bezeichneten Vermittlungs- und Nachweistätigkeiten. Nicht begünstigt sind dagegen Hausverwalter, die nicht zu ihrem Wohnungsbestand gehörende Objekte vermitteln oder nachweisen oder sonstige, von § 1 Satz 2 Nr. 2 nicht privilegierte Tatbestände i. S. des § 34 c Abs. 1 erfüllen, z. B. Verträge über den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder von Darlehen vermitteln oder nachweisen.

3.1.2 Auftraggeber

Auftraggeber ist der Geschäftspartner des Gewerbetreibenden, dem die in § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b erwähnten Leistungen erbracht werden oder der dem Bauherrn gemäß Nr. 2 Buchst. a Vermögenswerte zur Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben zur Verfügung stellt. In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Gewerbetreibende zwei Geschäftspartner. Von ihnen ist nach dem Schutzzweck des Gesetzes Auftraggeber nur derjenige, dem in diesem Verhältnis die Verbraucherschutzfunktion zukommt, also der Erwerber von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Mieter, der Darlehensnehmer und der Erwerber der Wertpapiere.

3.2 Sicherheitsleistung, Versicherung (§ 2)

§ 2 soll die Handhabe bieten, Vermögenswerte des Auftraggebers vor vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen des Gewerbetreibenden oder seines Hilfspersonals zu schützen.

Diese Vorschrift gilt für alle Gewerbetreibenden i. S. des § 34 c Abs. 1 mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a behandelten Bauträger, sofern sie dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellen oder übertragen sollen. Auf sie findet § 3 Anwendung. Nicht ausgenommen sind demnach solche Bauträger, die Vermögenswerte von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Nutzungsrechte (z. B. künftige Mieter) verwenden wollen.

3.2.1 Voraussetzungen der Absicherung (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

§ 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz bestimmt, daß der Gewerbetreibende, bevor er zur Ausführung des Auftrages Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird, dem Auftraggeber in Höhe dieser Vermögenswerte Sicherheit zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen hat. Im Fall einer solchen Ermächtigung muß die Bürgschaft oder Versicherung spätestens in dem Zeitpunkt bestehen, in dem die Ermächtigung wirksam wird. Deshalb ist es nicht ausgeschlossen, daß eine ent-

sprechende Verwendungsermächtigung bereits Gegenstand des zeitlich vor diesem Termin liegenden Auftrages ist; sie muß jedoch aufschiebend bedingt sein oder erst zu einem bestimmten Termin wirksam werden.

Mit den Begriffen „erhält oder zu deren Verwendung ermächtigt wird“ sollen sämtliche dem Gewerbetreibenden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erfaßt werden, in Besitz von Vermögenswerten des Auftraggebers zu gelangen oder zumindest eine Verfügungsbefugnis hierüber zu erhalten. Die Begriffe sind deshalb weit auszulegen.

Der Gewerbetreibende hat auch die Gelder des Auftraggebers abzusichern, die aus Bauspardarlehen oder sonstigen Darlehen stammen, für die Grundpfandrechte bestellt werden; denn diese Grundpfandrechte gehören dem Darlehensgeber, nicht jedoch dem Auftraggeber, Schutz vor unerlaubten Handlungen des Gewerbetreibenden oder seines Hilfspersonals.

Die Vermögenswerte müssen „zur Ausführung des Auftrages“ dienen. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn dem Gewerbetreibenden eine Provision gesondert zu den sonstigen Vermögenswerten des Auftraggebers gezahlt wird. Dagegen muß der Gewerbetreibende aber z. B. für Gewinnanteile, die er den ihm übertragenen Vermögenswerten entnehmen darf, Sicherheit leisten oder eine geeignete Versicherung abschließen.

3.2.1.1 „Vermögenswerte erhält“

Der Gewerbetreibende „erhält“ Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn er daran Eigentum oder Besitz erwirbt oder Inhaber einer Forderung dadurch wird, daß Gelder des Auftraggebers auf eines seiner Konten überwiesen werden. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 sind auch dann gegeben, wenn der Auftraggeber dem Gewerbetreibenden — wie dies auf dem Bausektor üblich ist — den gegenüber einem Dritten bestehenden Anspruch auf Gewährung eines Darlehens abtritt. Ferner „erhält“ der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn dieser auf Veranlassung des Gewerbetreibenden dessen Schulden gegenüber Dritten, z. B. Bauhandwerkern begleicht. Das gleiche gilt, wenn die Mittel bei einem Dritten (z. B. einem Notar) hinterlegt werden oder diesem ein Verfügungsrecht über ein Konto des Auftraggebers eingeräumt wird und in diesen Fällen die Mittel vom Gewerbetreibenden nach Bedarf abgerufen werden.

Möglich ist auch, daß der Gewerbetreibende (z. B. ein Bauträger bei Begründung eines Nutzungsverhältnisses) seine gegenüber dem Auftraggeber bestehende Forderung an einen Dritten (z. B. ein Kreditinstitut) unter der Verpflichtung abtritt, für die Begleichung der Schuld durch den Auftraggeber zu garantieren. Auch in diesem Fall „erhält“ der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn dieser die Schuld an den Dritten begleicht, da sich hierdurch die Garantieverpflichtung des Gewerbetreibenden entsprechend verringert. Darüber hinaus „erhält“ der Gewerbetreibende aber auch in anderen Fällen der Abtretung, in denen er keine Garantie für die Begleichung der Schuld übernommen hat, „Vermögenswerte des Auftraggebers“, wenn dieser auf Grund der Forderung an den Dritten leistet. Denn aus Ausbleiben der Zahlungen des Erwerbers würde zu Ansprüchen des Dritten gegen den Gewerbetreibenden auf Grund des der Abtretung zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes führen, von denen dieser aber durch die Zahlungen des Auftraggebers „befreit“ wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 findet (wie auch § 4 Abs. 1 Nr. 1) selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn der Gewerbetreibende tatsächlich Vermögenswerte des Auftraggebers erhalten hat oder zu deren Verwendung ermächtigt worden ist. Wenn Gelder z. B. von dem Darlehensgeber an den Darlehensvermittler mit der Auflage übermittleit werden, sie an den Darlehensnehmer weiterzuleiten, erhält der Darlehensvermittler Vermögenswerte des Auftraggebers dann, wenn der Darlehensgeber an den Darlehensvermittler schuldfreiend leistet und demgemäß dem Auftraggeber eine Forderung an den Darlehensvermittler auf Auszahlung des Betrages erwächst. Anders ist die Rechtslage, wenn die Gelder vom Darlehensgeber an den Darlehensvermittler auf Gefahr des ersteren geleistet werden und Ansprüche auf Rückzahlung gegen den Auftraggeber erst entstehen, wenn der Darlehensvermittler die Gelder ordnungsgemäß an ihn übereignet hat. Entsprechendes gilt im um-

gekehrten Fall, wenn die Vermögenswerte vom Auftraggeber z. B. bei der Tilgung des Darlehens, über den Darlehensvermittler an den Darlehensgeber geleistet werden. Sofern die Leistungen des Auftraggebers für diesen schuldbefreiend erfolgen, erhält der Darlehensvermittler nicht Vermögenswerte des Auftraggebers, sondern des Darlehensgebers.

3.2.1.2 „zu deren Verwendung ermächtigt“

Der Gewerbetreibende wird „zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt“, wenn ihm eine Verfügungsbefugnis darüber eingeräumt wird, ohne daß er Eigentum oder Besitz an diesen Vermögenswerten erwirbt oder Gläubiger einer Forderung wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Gewerbetreibende über Gelder verfügen darf, die auf einem Konto des Auftraggebers oder für den Auftraggeber auf dem Konto eines Dritten eingelegt sind.

Eine Ermächtigung zur Verwendung von Vermögenswerten liegt aber auch vor, wenn der Auftraggeber den Gewerbetreibenden bevollmächtigt, in seinem Namen Verpflichtungen einzugehen. Dies gilt nicht für Baubetreuer, die im Rahmen ihres Auftrages oder ihrer Vertretungsmacht die Auftraggeber zu Leistungen verpflichten, die deren Grundstücken zugute kommen. In diesem Fall besteht demnach auch keine Sicherungspflicht für einen Baubetreuer, soweit der Auftraggeber auf Grund dieser Verpflichtung Zahlungen an Dritte (z. B. Bauhandwerker) unmittelbar selbst leistet und deren Leistungen dem Auftraggeber rechtlich und wirtschaftlich unmittelbar zufließen. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Bauhandwerker vertragsgemäß auf dem Grundstück des Auftraggebers Einbauten vornimmt.

Keine Ermächtigung zur Verwendung und damit keine Sicherungspflicht besteht ferner, wenn der Baubetreuer nur gemeinsam mit dem Auftraggeber über die bei einem Dritten (z. B. Kreditinstitut) hinterlegten Vermögenswerte verfügen und der Dritte nur auf gemeinsames Anfordern hin zahlen darf.

3.2.1.3 Abzusichernde Ansprüche (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen etwaiger von dem Gewerbetreibenden und den Personen, die er zur Verwendung der Vermögenswerte ermächtigt hat, vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen abzusichern, die sich gegen die in Satz 1 bezeichneten Vermögenswerte richten. Abzusichern sind Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. In Betracht kommen vor allem Untreue, Betrug, Unterschlagung. Abzudecken sind auch Schäden, die durch eine vorsätzliche Verletzung der in den §§ 4 und 6 niedergelegten Verpflichtungen entstehen, da diese Vorschriften zur Sicherung der Vermögenswerte des Auftraggebers dienen und damit Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB sind.

3.2.2 Sicherheitsleistungen (§ 2 Abs. 2)

Sicherheit kann nur durch die Stellung eines Bürgen geleistet werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1). Die übrigen sonst in § 232 Abs. 1 BGB genannten Arbeiten der Sicherheitsleistung scheiden aus. Der Kreis der zugelassenen Bürgen ist auf die in § 2 Abs. 2 Satz 2 erwähnten beschränkt. Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Damit die Bürgschaft für die Gesamtdauer des Auftrages besteht, darf sie nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus § 2 Abs. 5 ergibt (§ 2 Abs. 2 Satz 4).

Für den Hauptanwendungsfall der Bürgschaft, nämlich den für Leistungen durch Kreditinstitute, enthält die Anlage 5 einen Mustervertrag, der von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft entwickelt worden ist. Er darf nur insoweit zur Absicherung von Vermögenswerten des Auftraggebers nach § 2 Verwendung finden, als auf Grund des Vertrages zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Auftraggeber sichergestellt ist, daß diese Vermögenswerte allein auf das darin bezeichnete Konto eingehen, da nur insoweit Verpflichtungen des Kreditinstituts aus der Bürgschaft entstehen können. Andernfalls muß der Gewerbetreibende die Vermögenswerte durch eine Versicherung absichern. Dies gilt auch, wenn und soweit der im Bürgschaftsvertrag angegebene Höchstbetrag niedriger ist als die Vermögenswerte, die der Gewerbetreibende vom Auftraggeber zur Ausfüh-

rung des Auftrages erhält oder zu deren Verwendung er ermächtigt wird.

3.2.3 Versicherung (§ 2 Abs. 3)

Als Versicherung kommt für die Sicherheitsleistung nur die sog. „Vertrauensschadenversicherung“ in Betracht, d. h. eine Versicherungsart, bei der der Auftraggeber einen direkten Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft bei Vermögensschäden durch vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Gewerbetreibenden oder seines Angestellten hat und die ihn insbesondere aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen des Konkurs- und des Vergleichsverfahrens des Gewerbetreibenden unmittelbar berechtigt. Eine Berufshaftpflicht- oder Vermögensschadenversicherung der Makler ist damit nicht gleichzusetzen und reicht als Sicherheitsleistung i. S. von § 2 Abs. 3 nicht aus. Da Sicherheit in Höhe des erhaltenen Vermögenswertes zu leisten ist, muß die Versicherung in voller Höhe dieses Vermögenswertes abgeschlossen werden. Um sicherzustellen, daß der direkte Anspruch des Auftraggebers gegenüber der Versicherungsgesellschaft gegeben ist, muß das Versicherungsverhältnis entsprechend ausgestaltet werden: Entweder durch Einzelversicherung in jedem Geschäftsfall oder durch Sammelpolice mit der Einzelmeldung jedes neuen Auftraggebers durch den Gewerbetreibenden.

Vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigte Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personen-Kautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (FKautV/Gew) — und Rahmenvertragsbedingungen, die den vorstehenden Anforderungen entsprechen, sind nachstehend abgedruckt (Anlagen 3 und 4).

3.2.4 Wahlrecht (§ 2 Abs. 4)

Sicherheit durch Bürgschaft oder Versicherung kann nebeneinander geleistet werden, d. h. bei einem Vermögenswert von 100 000,— DM können z. B. 50 000,— DM durch Bankbürgschaft und 50 000,— DM durch Kautionsversicherung gesichert werden.

Die Regelung des Satzes 2 in § 2 Abs. 4 soll den Gewerbetreibenden unnötigen Arbeitsaufwand ersparen. Gewerbetreibenden, die laufend von ihren Auftraggebern Fremdgelder entgegennehmen, wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, eine Art Mantelvertrag mit einer bestimmten Versicherungssummenkapazität zugunsten sämtlicher Auftraggeber, die ihnen Fremdgelder überlassen, abzuschließen. Der Gewerbetreibende kann diesen Mantelvertrag dann von Fall zu Fall auffüllen.

3.2.5 Dauer der Absicherung (§ 2 Abs. 5)

In § 2 Abs. 5 ist der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem Sicherheit oder Versicherungen aufrechtzuerhalten sind.

3.2.5.1 Regelung des Satzes 1

3.2.5.1.1 In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Soweit es sich um Grundstücks- oder Wohnungsvermittler, Darlehens- und Anlagenvermittler handelt, ist dieser Zeitpunkt durch die Übermittlung der Vermögenswerte an den im Auftrag bestimmten Empfänger gekennzeichnet. „Übermittelt“ ist der Vermögenswert, wenn der Empfänger oder ein von ihm Beauftragter über ihn verfügen kann. „Empfänger“ ist der Grundstücksverkäufer oder -vermieter, der Darlehensgeber und bei Anlagenvermittler der Vertreter der in § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erwähnten Papiere.

3.2.5.1.2 In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Sofern ein Bauträger für den Auftraggeber ein Nutzungsverhältnis zu begründen hat, müssen die Sicherungen bis zur Einräumung des Besitzes und Begründung des Nutzungsverhältnisses andauern (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2). Bei Baubetreuern endet die Sicherungspflicht im Zeitpunkt der Rechnungslegung (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3); sofern sie gemäß § 6 Abs. 2 von der Rechnungslegung befreit sind, endet die Sicherungspflicht mit vollständiger Fertigstellung des Bauvorhabens (vgl. Nr. 3.3.2).

Im übrigen ergeben sich Beginn, Inhalt, Ende und sonstige wesentliche Bedingungen aus dem einzelnen Bürgschafts- oder Versicherungsvertrag. Dieser muß dem von der Kredit- und Versicherungswirtschaft ausgearbeiteten Mustervertrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen (Anlagen 3 und 5).

3.2.5.2 Regelung des Satzes 2

Sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers in Teilbeträgen erhält oder ermächtigt wird, hierüber in Teilbeträgen zu verfügen, endet die Sicherungspflicht gemäß Satz 2, erster Halbsatz, in bezug auf den jeweiligen Teilbetrag, sobald er dem Auftraggeber dessen ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen hat. Ordnungsgemäß verwendet sind die Vermögenswerte des Auftraggebers, wenn der Gewerbetreibende die mit den jeweiligen Abschlagszahlungen zu finanzierenden Leistungen erbracht und die hierbei entstandenen Verbindlichkeiten beglichen hat. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt unter Anwendung des § 8 Abs. 1 durch Rechnungslegung über den jeweiligen Teilbetrag. Diese Regelung gilt nicht für den letzten Teilbetrag. Er ist nach Satz 2, zweiter Halbsatz, bis zu dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt abzusichern.

3.3 Besondere Sicherungspflichten für Bauträger (§ 3)**3.3.1** Voraussetzungen für Entgegennahme oder Verwendung fremder Vermögenswerte (§ 3 Abs. 1)

Sofern der Bauträger dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellen oder übertragen soll, darf er nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Vermögenswerte des Auftraggebers erst entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen, wenn der Vertrag rechtswirksam geworden ist und die für seinen Vollzug erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Nr. 1), eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen und ggf. das Wohnungsgrundbuch angelegt (Nr. 2), die Freistellung des Vertragsobjektes von Globalbelastungen gesichert (Nr. 3) und die Baugenehmigung erteilt worden ist (Nr. 4).

3.3.1.1 Rechtswirksamer Vertrag (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Der Vertrag muß rechtswirksam sein und es müssen die für seinen Vollzug erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn alle für die Wirksamkeit des Vertrages selbst erforderlichen schuldrechtlichen Genehmigungen (z. B. die des etwa vollmachtslos vertretenen Vertragsbeteiligten nach §§ 177, 184 BGB) und für den Vertragsvollzug nötigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. nach den §§ 19, 22 BauGB) vorliegen. Dies muß außerdem vom Notar schriftlich bestätigt worden sein.

Dem Gewerbetreibenden dürfen ferner keine vertraglichen Rücktrittsrechte eingeräumt sein. Unberührt hiervon bleiben die Aufnahme gesetzlicher Rücktrittsrechte in den Vertrag und die Ausgestaltung der Rechtsfolgen.

3.3.1.2 Auflassungsvormerkung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 muß ferner zur Sicherung des Anspruchs des Auftraggebers auf Eigentumsübertragung oder Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts an dem Vertragsobjekt eine Auflassungsvormerkung an der vereinbarten Rangstelle im Grundbuch eingetragen worden sein. Sofern sich der Anspruch des Auftraggebers auf Wohnungs- oder Teileigentum oder ein Wohnungs- oder Teilerbbaurecht bezieht, muß die Begründung dieses Rechts im Grundbuch vollzogen, d. h. es müssen Wohnungsgrundbücher angelegt worden sein (§ 7 WEG).

3.3.1.3 Freistellung von Belastungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 5)

Der Gewerbetreibende darf Vermögenswerte des Auftraggebers ferner erst verwenden, wenn die Freistellung des Vertragsobjektes von Globalbelastungen, die der Vormerkung im Range vorgehen oder gleichstehen und nicht übernommen werden sollen, gesichert ist. Die Freistellung ist gesichert, wenn gewährleistet ist, daß die Globalgrundpfandrechte unverzüglich nach Zahlung der geschuldeten Vertragssumme durch den Auftraggeber im Grundbuch gelöscht werden. Etwaige Erwerbspreisminderungen, z. B. wegen festgestellter Mängel oder Aufrechnung mit Gegenforderungen, hat der Gewerbetreibende gegen sich gelten lassen. Welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um dieses Ziel sicherzustellen, wird vom beurkundenden Notar beurteilt und richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Die Freistellung ist nur gesichert, wenn auch der Fall erfaßt ist, daß das Bauvorhaben „stecken bleibt“. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Teil der geschuldeten Vertragssumme, der dem erreichten Baustand entspricht, zu zahlen. Für Leistungen des Gewerbetreibenden, die noch nicht durch Abschlagszahlun-

gen abgegolten sind, besteht eine Nachschußpflicht in Höhe der Differenz zwischen dem anteiligen Vertragswert und den geleisteten Zahlungen. Beim „steckengebliebenen“ Bauvorhaben kann sich der Globalgläubiger vorbehalten, anstelle der Freigabe die Anzahlungen des Auftraggebers bis zum anteiligen Wert des Vertragsobjektes zurückzuzahlen.

Der notarielle Kaufvertrag muß eine entsprechende Vereinbarung enthalten, die das Freigabeverprechen des Globalgläubigers berücksichtigt.

3.3.1.4 Erteilung der Baugenehmigung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Der Gewerbetreibende darf Vermögenswerte des Auftraggebers schließlich erst dann einsetzen; wenn die Baugenehmigung unanfechtbar erteilt worden ist. Der Auftraggeber soll davor geschützt werden, Vermögenswerte in Vorhaben zu investieren, die möglicherweise nicht verwirklicht werden können.

3.3.2 Zahlung nach Baufortschritt, Bezugsfertigkeit und Fertigstellung (§ 3 Abs. 2)**3.3.2.1** Errichtung von Neubauten (Satz 1)

Mit der ersten Rate des Satzes 1 Nr. 1 in Höhe von bis zu 30% der Vertragssumme in den Fällen, in denen Eigentum an einem Grundstück übertragen werden soll, bzw. von bis zu 20% der Vertragssumme in den Fällen, in denen ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll, sollen die Grundstücks- und Erschließungskosten sowie etwaige einmalige öffentlich-rechtliche Folgekosten (Beiträge an Gemeinden zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen), die Gebühren für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die Kosten für die eigenen Verwaltungsleistungen des Gewerbetreibenden abgegolten werden. Diese erste Rate ist frühestens mit Beginn der Erdarbeiten fällig. Der restliche Teil der Vertragssumme darf nach den in Satz 1 Nr. 2 festgelegten Baufortschrittsraten in Anspruch genommen werden.

Ein Gebäude oder eine Wohnung ist dann als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit fortgeschritten ist, daß den zukünftigen Mietern oder sonstigen Bewohnern zugemutet werden kann, das Gebäude oder die Wohnung zu beziehen. Wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Die behördliche Genehmigung zum Beziehen des Gebäudes oder der Wohnung (Schlußabnahmeschein der Baugenehmigungsbehörde) ist nicht entscheidend. Ebensowenig genügt eine einseitig vom Verkäufer abgegebene Erklärung über die Bezugsfertigkeit, die mit der tatsächlichen Sachlage nicht im Einklang steht.

Sachmängel, die nicht so schwerwiegend sind, daß sie die Bezugsfertigkeit ausschließen, hindern den Gewerbetreibenden nicht, die zweitletzte Rate entgegenzunehmen oder von einer Ermächtigung zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers Gebrauch zu machen. Dergemäß ist auch der Auftraggeber nach den Vorschriften der Verordnung unter diesen Umständen nicht berechtigt, die Zahlung der zweitletzten Rate zu verweigern; unberührt hiervon bleiben jedoch die sich aus dem Bürgerlichen Recht im Einzelfall etwa ergebenden Rechte des Auftraggebers, wie z. B. die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des § 320 BGB.

Das Gebäude ist erst dann vollständig fertiggestellt, wenn alle vertragsgemäß vereinbarten Leistungen erbracht sind, also ggf. auch die Außenanlagen (z. B. Zugangswege, Anpflanzungen, Kinderspielplätze) und Garagen erstellt worden sind. Wenn bei einer etwaigen vom Gewerbetreibenden und Auftraggeber durchgeführten Schlußabnahme Restarbeiten festgelegt worden sind, ist die Fertigstellung erst nach deren Erledigung gegeben. Für Mängelrügen und sonstige sich aus dem Bürgerlichen Recht etwa ergebende Rechte gelten die Ausführungen im vorstehenden Absatz entsprechend.

3.3.2.2 Altbausanierungen (Satz 2)

Durch Satz 2 ist klargestellt, daß § 3 auch für Bauvorhaben gilt; die Altbauten betreffen. Geringfügige Renovierungsarbeiten und Schönheitsreparaturen fallen allerdings nicht hierunter. Für derartige Altbauten gilt der Ratenplan des Satzes 1 entsprechend. Der Gewerbetreibende kann daher Abschlagszahlungen beanspruchen, wenn die allgemeinen Fälligkeitsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und den in § 3 Abs. 2 Satz 1 niedergelegten Leistungen entsprechende — schon erbrachte oder noch zu erbringende — Leistungen an dem zu modernisierenden Altbau gegenüberstehen.

3.3.3 Vermögenswerte Nutzungsberechtigter (§ 3 Abs. 3)

Für Bauträger, die zur Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens Vermögenswerte von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Nutzungsrechte entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen, gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 sowie Abs. 2 entsprechend.

Der Bauträger wird damit praktisch gezwungen, vor Baubeginn die Finanzierung sämtlicher Einheiten sicherzustellen; er darf demgemäß bei Baubeginn nicht den vollen Zuschuß einzelner Auftraggeber für das Bauvorhaben in der Hoffnung verwenden, spätere Abschnitte mit den Zuschüssen anderer Auftraggeber finanzieren zu können.

3.4 Objektbezogene Verwendung von Vermögenswerten (§ 4)**3.4.1 Allgemeine Regelung (§ 4 Abs. 1)**

§ 4 verpflichtet die der Verordnung unterliegenden Gewerbetreibenden, die von ihrem Auftraggeber erhaltenen Vermögenswerte nur zur Erfüllung des damit verbundenen Auftrages zu verwenden.

Ein Vermittlungsmakler, der z. B. den Kaufpreis für ein Grundstück, die Mietvorauszahlung oder das Mieterdarlehen für eine Wohnung für den Verkäufer bzw. Vermieter erhält, darf diese Vermögenswerte nicht für andere Zwecke verwenden, um dann die Auszahlung an den Berechtigten oder die Verwendung i. S. des erteilten Auftrages aus anderen Mitteln vorzunehmen.

In den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen die Vermögenswerte nur zur Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens verwendet werden, auf das sich der Auftrag bezieht. Hierdurch soll das sog. Schneeballsystem unterbunden werden, das in den letzten Jahren auf dem Bausektor stärker in Erscheinung trat und zu erheblichen Schädigungen Bauwilliger geführt hat. Die Vermögenswerte dürfen demnach zur Begleichung sämtlicher Kosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung des Bauvorhabens im Zusammenhang stehen, eingesetzt werden, d. h. unter anderem zur Begleichung des Grundstückspreises einschließlich der Erschließungskosten und etwaiger Nachfolgelasten, der Gebühren für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie der Kosten für die Erstellung des Gebäudes, der dazugehörigen Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen.

Als Bauvorhaben gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 2. Satzteil, das einzelne Gebäude, bei Einfamilienreihenhäusern die einzelne Reihe. Zu den einzelnen Gebäuden gehören Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Bauten über sämtliche denkbaren Zwischenstufen hinweg bis zum Hochhaus mit Eigentumswohnungen, sofern die Wohnungen bzw. vorgesehenen Räume in einem Gebäude untergebracht sind. Kein Bauvorhaben in diesem Sinne sind demnach mehrere freistehende Gebäude und Zwei- und Mehrfamilienreihenhäuser, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie auf dem Grundstück oder benachbarten Grundstücken erstellt werden, ob für sie eine einheitliche Bauplanung, Finanzierung oder Bau durchführung vorgesehen ist oder nicht. Vermögenswerte der Auftraggeber dürfen daher nur dem Gebäude zugute kommen, das die für sie vorgesehene Wohnung enthalten wird. Bei Zwei- oder Mehrfamilienreihenhäusern bedeutet dies also, daß die Vermögenswerte nur in das jeweilige Zwei- bzw. Mehrfamilienhaus fließen dürfen und nicht etwa in die restlichen Häuser der Reihe.

3.4.2 Sonderregelung für Baubetreuer (§ 4 Abs. 2)

Für Baubetreuer wird darüber hinaus eine Sonderregelung getroffen. Sofern sie das Bauvorhaben für mehrere Auftraggeber vorbereiten und durchführen, dürfen die Vermögenswerte der Auftraggeber nur im Verhältnis der Kosten der einzelnen Einheiten zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens verwendet werden. Hierdurch soll vermieden werden, daß z. B. der Bau eines Hochhauses mit Eigentumswohnungen begonnen wird und die Mittel der bislang gewonnenen Interessenten voll in das Bauvorhaben fließen, ohne daß die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens gesichert ist. Sofern ein derartiges Bauvorhaben z. B. in der 7. Etage „steckenbleibt“, wären insbesondere die Vermögenswerte der Auftraggeber, deren Wohnungen noch nicht erstellt sind, weitgehend verloren.

3.5 Hilfspersonal (§ 5)

Um die Durchführung der §§ 3 und 4 sicherzustellen, hat der Gewerbetreibende sein Hilfspersonal entsprechend einzuweisen und die Beachtung seiner Weisungen zu kontrollieren. Hierdurch soll vermieden werden, daß durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des § 3 in bezug auf die Entgegennahme und Ermächtigung zur Verwendung der Vermögenswerte bzw. durch nicht objektbezogene Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers entgegen § 4 seitens des Hilfspersonals der Schutzgedanke dieser Bestimmungen unterlaufen wird.

3.6 Getrennte Vermögensverwaltung (§ 6)

§ 6 hat eine Hilfsfunktion gegenüber den §§ 2 und 4. Der Grundgedanke der Bestimmung ist in Abs. 1 Satz 1 niedergelegt: Danach hat der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers, die er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat, von seinem Vermögen und dem seiner sonstigen Auftraggeber getrennt zu verwalten.

Dies hat nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in der Weise zu geschehen, daß die Gelder auf einem Sonderkonto des Gewerbetreibenden für Rechnung des Auftraggebers bei einem inländischen Kreditinstitut eingezahlt werden.

Hiermit werden drei Zwecke verfolgt: Der Gewerbetreibende wird durch die getrennte Vermögensverwaltung zur Beachtung der in § 4 angeordneten Verwendungsbeschränkungen angehalten. Der zuständigen Behörde wird bei einer Betriebsprüfung die Kontrolle über den Verbleib der Gelder ermöglicht. Zudem wird der Auftraggeber vor Verlusten auf Grund einer Einzelzwangsvollstreckung von Gläubigern des Gewerbetreibenden, auf Grund Konkurses oder Vergleichs des Gewerbetreibenden geschützt.

Durch die Einzahlung der Gelder des Auftraggebers auf das Sonderkonto des Gewerbetreibenden wird dieser zwar rechtlicher Inhaber der Forderungen gegen das Kreditinstitut, wirtschaftlicher Inhaber bleibt jedoch der Auftraggeber, bis der Gewerbetreibende gemäß § 4 zur Verwendung der Gelder befugt ist. Ihm steht ein Aussonderungsrecht nach § 43 KO zu. Ferner kann er Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben, wenn Gläubiger des Gewerbetreibenden dessen Forderungen gegen das Kreditinstitut pfänden sollten.

Die getrennte Vermögensverwaltung ist im einzelnen wie folgt vorzunehmen:

Damit der Auftraggeber Kenntnis von Zugriffen der Gläubiger des Gewerbetreibenden erhält und Gegenmaßnahmen einleiten kann, bestimmt § 6 Abs. 2 Satz 2, daß der Gewerbetreibende dem Kreditinstitut offenzulegen hat, daß die Gelder für fremde Rechnung eingelegt werden. Er hat hierbei den Namen, Vornamen und die Anschrift des Auftraggebers anzugeben. Nach Satz 3 hat er das Kreditinstitut ferner zu verpflichten, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Einlage von dritter Seite gepfändet oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbetreibenden eröffnet wird. Um dem Auftraggeber eine eigene Kontrolle über den Stand des Kontos zu ermöglichen, hat der Gewerbetreibende das Kreditinstitut zu verpflichten, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft hierüber zu erteilen. Durch Satz 4 wird ein Aufrechnungsrecht des Kreditinstituts wegen Forderungen an den Gewerbetreibenden ausgeschlossen, ausgenommen für solche Forderungen, die in bezug auf das Konto selbst entstanden sind.

Wertpapiere des Auftraggebers hat der Gewerbetreibende nach § 6 Abs. 3 in einem Sonderdepot bei einem inländischen Kreditinstitut aufzubewahren. Im übrigen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 sind Bauträger für vertragsgemäß im Rahmen des § 3 Abs. 2 oder 3 Satz 1 geleistete Zahlungen von der Verpflichtung zur getrennten Vermögensverwaltung befreit. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Gewerbetreibenden auf Grund dieser Bestimmungen zur Vorleistung verpflichtet sind. Vermögenswerte, die sie von ihren Auftraggebern erhalten, sind demgemäß zumeist „durchlaufende Posten“, die zur Begleichung der Forderungen von Handwerkern, Bauunternehmern usw. eingesetzt werden. Auch in dem Fall, in dem die geleisteten Baufortschrittsraten die Leistungen des Bauträgers wertmäßig übersteigen, braucht der Differenzbetrag nicht auf Sonderkonto eingelegt zu werden; allerdings muß er, sobald der entsprechende

Bautenstand erreicht ist, für das Objekt eingesetzt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Kreditinstitut liegt ein Musterformular der Kreditwirtschaft gemäß der Anlage 6 vor.

3.7 Ausnahmenvorschrift (§ 7)

Nach § 7 Abs. 1 sind die Gewerbetreibenden von den in dieser Bestimmung erwähnten Verpflichtungen freigestellt, sofern sie eine Bürgschaft dafür beibringen, daß der Auftraggeber bei teilweiser oder vollständiger Nichterfüllung der sich auf die Vermögenswerte beziehenden Verpflichtungen des Gewerbetreibenden seine Vermögenswerte zurückerhält.

Auf die Bürgschaft finden die einschlägigen Vorschriften des § 2, ausgenommen § 2 Abs. 5 Satz 2, entsprechende Anwendung. Für Bauträger, die dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen haben, wird in Abs. 1 Satz 3 der Endtermin der Bürgschaft deckungsgleich mit § 3 Abs. 1, 2 bestimmt. Satz 4 stellt klar, daß lediglich ein Austausch der Sicherungen der §§ 2 bis 6 und des § 7 zulässig, dagegen deren gleichzeitige Anwendung unzulässig ist. Für die Bürgschaft nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durch Kreditinstitute enthält die Anlage 7 einen Mustervertrag. Er darf nur insoweit zur Absicherung von Vermögenswerten des Auftraggebers nach § 2 Verwendung finden, als auf Grund des Vertrages zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Auftraggeber sichergestellt ist, daß diese Vermögenswerte allein auf das darin bezeichnete Konto eingehen, da nur insoweit Verpflichtungen des Kreditinstituts aus der Bürgschaft entstehen können. Andernfalls muß der Gewerbetreibende die Vermögenswerte durch eine Versicherung absichern. Dies gilt auch, wenn und soweit der im Bürgschaftsvertrag angegebene Höchstbetrag niedriger ist als die Vermögenswerte, die der Gewerbetreibende vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages erhält oder zu deren Verwendung er ermächtigt wird.

Um die Belastungen der Gewerbetreibenden aus den §§ 2 bis 6 in solchen Fällen abzubauen, in denen sich der Auftraggeber auf Grund eigener Anschauung zutraut, das Risiko zu beurteilen, schafft § 7 Abs. 2 eine Erleichterung für Gewerbetreibende, deren Auftraggeber juristische Personen des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Kaufleute sind. Die Gewerbetreibenden werden von den Verpflichtungen der §§ 2 bis 6 freigestellt, wenn ihre Auftraggeber in gesonderter Urkunde auf die Anwendung dieser Bestimmungen verzichten.

3.7.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind

- die Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. Gebietskörperschaften, Industrie- und Handelskammern, Kirchen, öffentlich-rechtliche Genossenschaften;
- die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, z. B. Bundesbank, Rundfunkanstalten, Sparkassen und sonstige öffentliche Kreditinstitute;
- die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Hannoversche Klosterkammer, Wittelsbacher Ausgleichsfonds, Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

3.7.2 Ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist z. B. die Deutsche Bundesbahn.

3.7.3 Im Hinblick auf Kaufleute ist die Befreiung nur gewährt, wenn sie die Kaufmannseigenschaften durch einen Registerauszug nachweisen. Kaufleute sind z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und, sofern es sich um natürliche Personen handelt, der Vollkaufmann.

3.8 Rechnungslegung (§ 8)

Da der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse daran hat, zu erfahren, wofür seine Vermögenswerte verwendet worden sind, hat der Gewerbetreibende gemäß § 8 Abs. 1 nach Beendigung des Auftrages Rechnung zu legen. Der Umfang der Rechnungslegung wird durch die Verweisung auf § 259 BGB klargestellt.

Der in erster Linie in Betracht kommende Abs. 1 des § 259 BGB hat folgenden Wortlaut:

„Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft ab-

zulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.“

Nach § 8 Abs. 2 entfällt die Rechnungslegungspflicht, soweit der Auftraggeber nach Beendigung des Auftrages dem Gewerbetreibenden gegenüber schriftlich darauf verzichtet oder der Gewerbetreibende mit den Vermögenswerten des Auftraggebers eine Leistung zu einem Festpreis zu erbringen hat. Durch das Wort „soweit“ kommt zum Ausdruck, daß auch ein Teilverzicht möglich ist, z. B. bei der Erstellung eines Gebäudes bezüglich der Rechnungslegung für bestimmte Bauabschnitte, Handwerkerleistungen und dergleichen.

3.9 Anzeigepflicht (§ 9)

Die Anzeigen auf Grund dieser Vorschrift sollen die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Zuverlässigkeit der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen mit allen sich für den Fortbestand der Erlaubnis ergebenden Konsequenzen zu prüfen.

3.10 Buchführungspflicht (§ 10)

§ 10 verpflichtet die Gewerbetreibenden von der Annahme des Auftrages an zur Buchführung. Hiernach sind bestimmte Tatsachen festzuhalten, die einen Einblick in das Geschäftsgebaren des Gewerbetreibenden vermitteln und für die Überwachung von Bedeutung sind. Sie sollen der zuständigen Behörde ferner die Entscheidung ermöglichen, ob der Gewerbetreibende noch zuverlässig ist. Da ein Teil dieser Aufzeichnungen wesentliche Informationen über die Konditionen des Gewerbetreibenden und die Eignetheit des Vertragsobjektes enthält, sind sie dem Auftraggeber im Rahmen der Informationspflicht (§ 11) zugänglich zu machen.

Die aufzeichnungspflichtigen Tatbestände sind nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Die Daten der Abs. 2 und 5 betreffen sämtliche Gewerbetreibenden, während die der Abs. 3 und 4 zusätzliche Regelungen für einzelne Gruppen von Gewerbetreibenden enthalten. Die Angaben des Abs. 2 sind überwiegend betriebsbezogen, d. h. sie sollen eine Beurteilung des Geschäftsgebarens des Gewerbetreibenden im allgemeinen ermöglichen. Anzugeben ist hiernach die Höhe der Maklerprovision bzw. des sonstigen Entgelts, ob der Gewerbetreibende zur Entgegennahme von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt ist und wie hoch dies gegebenenfalls sein werden, seine Verpflichtung zur objektbezogenen Verwendung der Vermögenswerte, die Art der Sicherung dieser Vermögenswerte und die Vertragsdauer.

Bei den Daten der Abs. 3 und 4 handelt es sich dagegen um objektbezogene Angaben. Die ersten drei Nummern des Abs. 3 betreffen Grundstücks- und Wohnungsmakler, Nr. 4 Darlehensvermittler und die Nrn. 5 bis 7 Anlagenvermittler. Abs. 4 Nrn. 1 und 2 regeln die Aufzeichnungspflicht der Bauträger, wobei zwischen Veräußerung (Nr. 1) und Einräumung eines Nutzungsrechts (Nr. 2) unterschieden wird. Die Nr. 3 betrifft die Baubetreuer.

Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen gemäß Abs. 5 soll ersichtlich sein, ob die Gewerbetreibenden ihre Geschäfte ordnungsgemäß abgeschlossen haben.

3.11 Informationspflicht (§ 11)

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, seine Auftraggeber über einen Teil der buchführungspflichtigen Tatbestände zu informieren. Dem Auftraggeber werden hierdurch Informationen zugänglich gemacht, die für die Beurteilung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden von Bedeutung sind und die dem Auftraggeber die Entscheidung ermöglichen, ob er mit dem Gewerbetreibenden Vertragsbeziehungen aufnehmen bzw. aufrechterhalten will.

Nach § 11 Satz 1 Nr. 1 haben Grundstücks- und Wohnungsmakler sowie die sog. „echten“ Darlehensmakler, d. h. solche Gewerbetreibende, die nicht Konsumentenkredite, sondern auf die speziellen Bedürfnisse der Kunden zugeschnittene Darlehen vermitteln, ihren Auftraggebern unmittelbar nach Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und f erwähnten Angaben zu machen und spätestens bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen über das vermittelte oder nachgewiesene

Objekt die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b bis e und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 erwähnten Angaben.

§ 11 Satz 1 Nr. 2 betrifft die nicht von Nr. 1 erfaßten Darlehensvermittler, d. h. die sog. Konsumentenkreditvermittler sowie die Anlagenvermittler. Sie haben sämtliche Angaben des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nrn. 4 bis 7 dem Auftraggeber vor der Annahme des Auftrages mitzuteilen. Die Informationen sollen dem Auftraggeber ein fundiertes Urteil darüber ermöglichen, ob er das vom Gewerbetreibenden angebotene Darlehen aufnehmen oder die angebotene Vermögensanlage erwerben will oder nicht. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift hat der Gewerbetreibende den Auftraggeber daher so rechtzeitig vor der Annahme des Auftrages in dem vorgesehenen Umfang zu informieren, daß der Auftraggeber die Informationen seiner Entscheidung über die Auftragserteilung auch noch zugrunde legen kann.

Nach § 11 Satz 1 Nr. 3 haben Bauträger und Baubetreuer spätestens bis zur Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 erwähnten Angaben zu machen und den Auftraggeber vor diesem Zeitpunkt mit den Informationen zu versehen, die zur Beurteilung des Auftrages nach dem jeweiligen Verhandlungsstand erforderlich sind. Dies bedeutet, daß der Gewerbetreibende nur die Person, mit der er schließlich den Auftrag abschließt, umfassend zu informieren und sonstigen Personen, mit denen im Endergebnis kein Auftrag abgeschlossen wird, lediglich die zur Beurteilung des jeweiligen Verhandlungsstandes erforderlichen Informationen zu geben hat.

3.12 Unzuverlässigkeit abweichender Vereinbarungen (§ 12)

Nach § 12 dürfen die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden, die sich aus den §§ 2 bis 8 ergeben, durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Darüber hinaus stellt § 12 ausdrücklich klar, daß auch die nach § 2 Abs. 1 zu sichernden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht abgedungen werden dürfen; andernfalls würde der Schutz des § 2 Abs. 1 durch eine zu Lasten des Auftraggebers gehende Vertragsgestaltung gemindert.

3.13 Inseratensammlung (§ 13)

§ 13 Abs. 1 Satz 1 bis 3 bestimmt, daß der Gewerbetreibende sämtliche Veröffentlichungen und sonstiges Werbematerial im Original zu verwahren hat. Satz 4 trifft eine Ausnahmeregelung für Inserate. Anstelle der eigentlich aufzuhebenden Originale können bestimmte Kopien aufbewahrt werden. Abs. 2 betrifft Veröffentlichungen, die nicht gegenständlich sind (z. B. die Rundfunkwerbung). Hier ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen. Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Dieses Material unterliegt der Prüfung durch die zuständige Stelle. Damit kann es zugleich für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Belang sein.

3.14 Aufbewahrung (§ 14)

§ 14 schreibt vor, wie lange und an welchem Ort der Gewerbetreibende die Geschäftsunterlagen aufzuheben und damit Überprüfungen zugänglich zu halten hat. Dem Gewerbetreibenden wird es freigestellt, die Unterlagen in den Räumen der Hauptniederlassung, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle aufzubewahren.

Es müssen jedoch nicht die Originalaufzeichnungen aufbewahrt werden, auch die Archivierung auf z. B. Mikrofilm ist zulässig (§ 14 Abs. 2).

3.15 Auskunft und Nachschau (§ 15)

Durch die Auskunftspflicht des Gewerbetreibenden und die behördliche Nachschau wird der zuständigen Stelle ein Einblick in das Geschäftsgebahren des Gewerbetreibenden und die Feststellung ermöglicht, ob er seinen Verpflichtungen nachgekommen, demgemäß noch zuverlässig ist und in geordneten Verhältnissen lebt.

Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Behörde in die Lage versetzt, geeignete Maßnahmen und ggf. den Widerruf der Erlaubnis einzuleiten.

Da Gewerbetreibende i. S. des § 34 c Abs. 1 und des § 61 a GewO der Pflichtprüfung nach § 16 unterliegen, beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 15 im wesentlichen auf solche Fälle, in denen sich die Behörde z. B. trotz vorliegenden Prüfungsberichtes noch einen eigenen Eindruck von einem Gewerbebetrieb oder

Kenntnis von Einzelheiten (z. B. bei konkreten Beschwerden über den Gewerbetreibenden) verschaffen will.

3.15.1 „Übliche Geschäftszeit“ (§ 15 Abs. 2 Satz 1)

Hierunter ist die ortsübliche und die besondere Geschäftszeit eines einzelnen Gewerbetreibenden zu verstehen.

3.15.2 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (§ 15 Abs. 2 Satz 2)

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dringend gefährdet, wenn ohne das Einschreiten der Behörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der baldige Eintritt eines Schadens an einem wichtigen Rechtsgut von bedeutendem Wert, z. B. an einem Vermögenswert, zu befürchtet ist.

3.15.3 Auskunftsverweigerungsrecht (§ 15 Abs. 3)

Durch die Verweisung auf § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO ist der Gewerbetreibende berechtigt, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem, seiner nachstehend bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Neben dem Gewerbetreibenden sind gemäß § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO folgende Personen zur Auskunftsverweigerung berechtigt:

- Der Verlobte des Gewerbetreibenden,
- der Ehegatte des Gewerbetreibenden, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- derjenige, der mit dem Gewerbetreibenden in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

3.16 Prüfungen (§ 16)

3.16.1 Pflichtprüfung (§ 16 Abs. 1)

Die Gewerbetreibenden sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 einer Pflichtprüfung unterworfen.

Der Gewerbetreibende hat sich für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer seiner Wahl prüfen zu lassen, ob die Verpflichtungen der §§ 2 bis 14 eingehalten worden sind. Der Prüfer hat hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Die Intensität der Prüfung richtet sich nach den herkömmlichen Maßstäben und hat demgemäß den Anforderungen des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sind Stichproben ausreichend. Sofern sich hierbei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Gewerbetreibende die Verpflichtungen aus den §§ 2 bis 14 nicht eingehalten hat, ist eine eingehendere Prüfung vorzunehmen.

Der für ein Kalenderjahr zu erstellende Prüfungsbericht ist der Behörde bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Der fristgerechte Eingang der Prüfungsberichte ist von der zuständigen Behörde zu überwachen.

Wird der Bericht zu diesem Termin nicht vorgelegt, ist eine Geldbuße nach § 18 Nr. 12 in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) bleibt hiervon unberührt.

Werden in einem Prüfungsbericht Verstöße gegen die §§ 2 bis 14 festgestellt, ist der Gewerbetreibende anzuhaltend, diese Verstöße künftig zu unterlassen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist zu prüfen, ob ein Widerruf der Erlaubnis, ggf. der Reisegewerbekarte (vgl. Nr. 4.7 des Erlasses betr. Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung — ReisegewVwV — vom 10. Oktober 1991, StAnz. S. 2547) nach § 49 HVwVG geboten ist.

3.16.2 Außerordentliche Prüfungen (§ 16 Abs. 2)

Nach § 16 Abs. 2 ist die zuständige Behörde ermächtigt, eine außerordentliche Prüfung auf Kosten des Gewerbetreibenden durch einen von ihr zu bestimmenden Prüfer anzuordnen. Eine derartige Prüfung kann u. a. in Betracht kommen, wenn der Prüfungsbericht den Anforderungen der Verordnung (§ 16 Abs. 1) offensichtlich nicht genügt oder wenn sich seit dem Zeitpunkt der Übermittlung des Prüfungsberichtes Anlaß zu der Annahme ergeben hat, daß der Gewerbetreibende nicht mehr zuverlässig

sig ist, oder wenn der Prüfer nicht die nach § 16 Abs. 3 erforderliche Eignung besitzt. Vor Anordnung einer außerordentlichen Prüfung, insbesondere aus Anlaß von Einzelbeschwerden, hat die Behörde zu erwägen, ob Maßnahmen nach § 15 ausreichen.

3.16.3 Geeignete Prüfer (§ 16 Abs. 3)

Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände.

Mit der Prüfung von Gewerbetreibenden i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a können auch andere Personen betraut werden, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Zu diesem Personenkreis zählen u. a. Angehörige der steuerberatenden Berufe, Rechtsanwälte, ferner Personen, die für das Gebiet, das Gegenstand der Prüfung ist, nach § 36 GewO bestellt und vereidigt worden sind.

Sofern ein Gewerbetreibender i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a auch nur einen einzelnen Auftrag i. S. des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 durchführt, hat er sich insoweit durch einen Prüfer des § 16 Abs. 3 Satz 1 prüfen zu lassen.

Ungeeignet sind Prüfer, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, d. h. wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Prüfers zu rechtfertigen.

3.17 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten (§ 17)

Die Regelung des § 17 ist den §§ 165 ff. Aktiengesetz nachgebildet.

3.18 Ordnungswidrigkeiten (§ 18)

Zu widerhandlungen gegen die in § 18 aufgeführten Vorschriften können nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 GewO mit Geldbußen bis zu 5 000 DM geahndet werden.

3.19 Übergangsvorschriften (§ 20)

§ 20 wurde durch Art. 2 Nr. 6 der Dritten Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476) neu gefaßt. Die

Vorschrift regelt folgende unterschiedliche Sachverhalte:

§ 20 Abs. 1 betrifft Bauträger, auf die schon bislang die Verordnung Anwendung fand und die demgemäß Vermögenswerte ihrer Auftraggeber entweder nach § 3 oder § 7 abzusichern haben. Da beide Vorschriften geändert worden sind, den Bauträgern jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht zugemutet werden sollte, ihre Planungen und Verträge entsprechend umzustellen, wird es ihnen freigestellt, die vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung, also bis spätestens 28. Februar 1991, geschlossenen Verträge nach dem alten oder neuen Recht abzuwickeln.

§ 20 Abs. 2 trifft eine Übergangsregelung für Betreuungsunternehmen i. S. des § 37 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsgesetzes, die die Gemeinnützigkeit entweder zu dem generell festgelegten Endtermin am 31. Dezember 1993 oder schon vorher durch behördlichen Akt verlieren, von diesem Zeitpunkt an nicht mehr durch § 34 c Abs. 5 Nr. 1 privilegiert (s. Nr. 1.2.1.1) und somit dieser Vorschrift und der Makler- und Bauträgerverordnung unterworfen sind. Sie dürfen Vermögenswerte der Auftraggeber von diesem Zeitpunkt an nur noch unter den Voraussetzungen der §§ 2 bis 7 ist entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen. Vermögenswerte, die sie vor dem Stichtag erhalten haben, bleiben außer Betracht, brauchen also nicht abgesichert zu werden.

4 Zuständigkeiten

4.1 Die Zuständigkeit für den Vollzug des § 34 c GewO und der MaBV ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten nach § 34 c der Gewerbeordnung vom 9. Januar 1973 (GVBl. I S. 24).

Der Erlaß vom 12. Januar 1984 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. November 1992

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
H a 2 — 73 a — 22 — 07 — 02
— Gült.-Verz. 512 —

StAnz. 49/1992 S. 3055

Anlage 1

.....
(Antragsteller)

.....
Postleitzahl, Ort und Datum)
Tel.:

**Antrag
auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c
der Gewerbeordnung**

1. Personalien des Antragstellers bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben unter Nr. 1 dieses Antrags für jede Person zu machen)

Name und Vorname(n):
(bei Abweichungen vom
Namen auch Geburtsname)

.....

Familienstand ledig/verh./verw./gesch.*)

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort und Wohnung:
(bei Ausländern auch
Heimatanschrift)
Straße, Hausnummer, Ort

Aufenthalt in den letzten fünf Jahren von.....bis.....
Aufenthaltsort.....
.....
.....

Ausübung einer beruflichen Tätigkeit
als Geschäftsführer einer GmbH, als
persönlich haftender Gesellschafter
einer OHG oder KG oder als Inhaber
eines Einzelunternehmens in den
letzten fünf Jahren ja/nein*) Firmenbezeichnung
.....

Firma:
eingetragen im Handels-/Genossen-
schafts-Register des Amtsgerichts
in

am/unter Nummer (Auszug aus dem
Register beifügen)

Auskunft aus dem Gewerbezentral-
register liegt bei/wird nachge-
reicht*)

Führungszeugnis zur Vorlage bei
Behörden liegt bei/wird nachge-
reicht*)

Auskunft des Amtsgerichts über
Anträge im Schuldnerverzeichnis
liegt bei/wird nachgereicht*)

Anhängige Strafverfahren:

Anhängige Bußgeldverfahren wegen
Verstößen bei einer gewerblichen
Tätigkeit:

Anhängiges Gewerbeuntersagungs-
verfahren nach § 35 der Gewerbeordnung:.....

*) Nichtzutreffendes streichen

2. Angaben zum Betrieb

Betriebsstätte:
 Straße, Hausnummer, Ort, Telefon

Mit der Leitung des Betriebes
 wird beauftragt:

.....
 Name und Vorname (zusätzliche
 Angaben nach Nr. 1 des Antrages)

Zweigniederlassung(en) soll(en)
 errichtet werden in: (Personalien für jeden Leiter
 einer Zweigniederlassung
 zusätzlich nach Nr. 1 des
 Antrages)

3. Art der Tätigkeit, für die die Erlaubnis beantragt wird*)

- 3.1 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume*)
- 3.2 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über Darlehen
- 3.3 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, aus Investmentanteilen, sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft*)
- 3.4 Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte*)
- 3.5 Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung*)

Ich versichere/wir versichern*) die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

.....
 Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Erlaubnis

Herrn/Frau/Dem/Der*)
Name, Vorname(n), Bezeichnung der juristischen Person

in.....
Anschrift

wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes*) erteilt:

1. Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume*)
2. Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über Darlehen,
3. Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, ausländischen Investmentanteilen, sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft*)
4. Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte*)
5. Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung*)

Auflagen/Begründung

.....

Gebühr:

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
Ort, Datum; Behörde - Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

**Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende
— ABV (PKautV/Gew)**

Für die Sicherheitsleistung gemäß § 34 c der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler-, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

§ 1

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein bezeichneten Vermögenswerte des Begünstigten (Versicherten), die der Versicherungsnehmer zur Ausführung eines Auftrages erhält oder zu deren Verwendung er ermächtigt wird.

Der Versicherer ersetzt dem Versicherten unter den im § 4 genannten Voraussetzungen in dem in § 5 bezeichneten Umfang ihm selbst und unmittelbar zugefügte Schäden an diesen Vermögenswerten, die von Vertrauenspersonen (§ 2) während der Dauer des Versicherungsvertrages durch Versicherungsfälle (§ 3) verursacht werden.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit weder den Versicherungsnehmer noch die weiteren Vertrauenspersonen von ihrer Schadenersatzpflicht (vgl. § 9 Ziff.2).

§ 2

Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind der Versicherungsnehmer — bzw. dessen Organe, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist — und die Personen, die er zur Verwendung der Vermögenswerte des Versicherten ermächtigt hat.

§ 3

Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn eine Vertrauensperson durch eine vorsätzliche gegen die im Versicherungsschein bezeichneten Vermögenswerte gerichtete Handlung dem Versicherten einen Vermögensschaden zufügt, zu dessen Ersatz sie dem Versicherten nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen verpflichtet ist.

§ 4

Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung setzt voraus,

1. daß der Versicherungsnehmer für den entstandenen Schaden haftet.
2. daß die Vertrauensperson(en) wegen ihres Handelns verurteilt worden ist/sind. Das Urteil muß hinsichtlich des Tatbestandes rechtskräftig sein.

Diese Voraussetzung entfällt,

- a) wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen keine Anklage erhoben werden oder keine Verurteilung erfolgen kann, weil die Vertrauensperson(en) sich der Verfolgung entzogen hat/haben.
 - b) wenn das Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist.
 - c) wenn die Vertrauensperson(en) verstorben ist/sind; jedoch muß sich aus den Ermittlungs- bzw. Verfahrensakten oder aus sonstigen Unterlagen ergeben, daß der Schaden durch einen Versicherungsfall gemäß § 3 verursacht wurde.
 - d) wenn auf Grund der Ermittlungsakten auch für den Versicherer feststeht, daß der Schaden unzweifelhaft durch einen Versicherungsfall gemäß § 3 verursacht wurde.
 - e) wenn dem Versicherer ein gegen die Vertrauensperson(en) gerichtetes rechtskräftiges Zivilurteil vorgelegt wird, in welchem deren Schadenersatzpflicht auf Grund eines Versicherungsfalles gemäß § 3 festgestellt worden ist.
3. daß der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig ist. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn
 - a) das Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - b) das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden ist oder
 - c) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
 - d) wegen nachgewiesener ungünstiger Umstände eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint.

§ 5

Umfang der Entschädigungsleistung

Im Rahmen der Versicherungssumme wird nur der im Versicherungsschein bezeichnete Vermögenswert ersetzt.

§ 6

Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die von Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherte im Zeitpunkt der Hingabe der Vermögenswerte an den Versicherungsnehmer bzw. im Zeitpunkt der Ermächtigung des Versicherungsnehmers zur Verwendung der Vermögenswerte wußte, daß sie bereits ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begannen hatten,
2. die der Versicherte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherung (siehe § 8 Ziff. 2) dem Versicherer schriftlich anzeigt,
3. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie mitverursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

§ 7

Obliegenheiten des Versicherten

1. Der Versicherte ist verpflichtet,
 - a) die Bedingungen des dem Versicherungsnehmer erteilten Auftrages nicht ohne Einwilligung des Versicherers zu ändern,
 - b) dem Versicherer unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen
 - aa) jeden Wechsel von Inhabern, Gesellschaftern oder bei juristischen Personen-Organen des Versicherungsnehmers,
 - bb) eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers,
 - cc) jedes von einer Vertrauensperson begangene Vermögens- oder Eigentumsdelikt,
 - dd) jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte,
 - ee) jeden Versicherungsfall,
und zwar auch dann, wenn er Entschädigungsansprüche noch nicht geltend machen kann oder will,
 - c) nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis im Benehmen mit dem Versicherer Strafanzeige zu erstatten,
 - bb) nach Möglichkeit für die Anwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen,
2. Bei Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheit des Versicherten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (siehe Anhang) von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne daß es einer Kündigung des Versicherungsvertrages bedarf.

§ 8

Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz erlischt mit der Beendigung des im Versicherungsschein bezeichneten Auftrages. Der Auftrag gilt als beendet, wenn nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) (siehe Anhang) die Versicherung nicht mehr aufrecht zu erhalten ist (siehe aber auch § 12 Ziff. 3).

§ 9

Abtretung, Rechtsübergang

1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
2. Mit der Leistung der Entschädigung gehen die aus dem Auftrag, auf den sich die Versicherung bezieht, herrührenden Schadenersatzansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer, die Vertrauensperson(en) und etwaige Dritte auf den Versicherer insoweit über, wie er dem Versicherten den Schaden ersetzt. Der Versicherte ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden.

§ 10

Versicherung für fremde Rechnung

Die Versicherung ist eine Versicherung für fremde Rechnung. Entschädigungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherten zu, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherten — bei mehreren Versicherten den zuerst genannten — von allen in bezug auf das Versicherungsverhältnis von oder gegenüber dem Versicherer abgegebenen Erklärungen zu verständigen; andernfalls diese Erklärungen dem bzw. den Versicherten gegenüber nicht wirken.

§ 11

Willenserklärungen

Alle von oder gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber der Hauptverwaltung des Versicherers abgegeben werden.

§ 12

Zusätzliche Bedingungen für „laufende“ Aufträge

Hat der vom Versicherungsnehmer übernommene Auftrag die Anlage und Laufende Verwaltung von Vermögenswerten des Versicherten zum Inhalt, so gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen;

1. § 6 wird wie folgt ergänzt:

Nicht ersetzt werden Schäden, die der Versicherte nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verursachung dem Versicherer schriftlich anzeigt.

2. § 7 Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:

Hat der Versicherte davon Kenntnis erhalten, daß eine Vertrauensperson ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat oder daß der Eintritt eines Versicherungsfalles zu befürchten ist, so ist er auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, unverzüglich dem Versicherungsnehmer anvertrauten Vermögenswerte zurückzufordern.

3. § 8 Ziff. 2 gilt in folgender Fassung:

Die Versicherung läuft bis zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. Sie verlängert sich danach um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

Soweit nicht in den Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende, in Klauseln oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Auszüge

aus § 34 c der Gewerbeordnung:

(1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluß von Verträgen über

- a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
- b) den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen will,

2. Bauvorhaben

- a) als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbfern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerberfern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
- b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen will, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen der Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über die Verpflichtungen

1. ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet,
2. die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers getrennt verwalten,
3. nach der Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Rechnung zu legen.

aus § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung):

(5) Die Sicherheiten und Versicherungen sind aufrecht zu erhalten

1. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung, bis der Gewerbetreibende die Vermögenswerte an den in dem Auftrag bestimmten Empfänger übermittelt hat,
2. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Gewerbeordnung, sofern ein Nutzungsverhältnis begründet werden soll, bis zur Einräumung des Besitzes und Begründung des Nutzungsverhältnisses,
3. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Gewerbeordnung bis zur Rechnungslegung.

aus § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag:

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrenerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Anlage 4

Rahmenvertrags-Bedingungen zur Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende (PKautV/Gew)

Für den Abschluß von Vertrauensschadenversicherungen (Personenkautionsversicherungen) für Gewerbetreibende (PKautV/Gew) gelten im Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden (Versicherungsnehmer) und dem Versicherer die folgenden Rahmenbedingungen:

Abschnitt I

1. Der Versicherungsnehmer kann für jeden Auftrag i. S. des § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagevermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung) wählen, ob er Sicherheit durch die Stellung eines Bürgen leisten oder eine PKautV/Gew abschließen will.
2. Die PKautV/Gew wird nach Maßgabe des jeweiligen Antrags und der Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung) für Gewerbetreibende — ABV (PKautV/Gew) — gewährt. Sie bezieht sich auf den im Antrag bezeichneten Auftrag.
3. Dem Versicherer steht es frei, Anträge des Versicherungsnehmers auf Abschluß von PKautV/Gew ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt nicht für Anträge, welche sich auf ein für mehrere Auftraggeber nach einheitlichen Bedingungen durchzuführendes Vorhaben beziehen, sofern der Versicherer hierfür die Übernahme der Versicherungen zugesagt hat.

Abschnitt II

- I. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - a) im Antrag auf Abschluß einer PKautV/Gew anzugeben
 - aa) im Antrag der von ihm unterhaltenen Betriebsstätten und deren Anschrift(en),
 - bb) die Anzahl der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer,
 - cc) Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des/der Inhaber(s) — ggf. der Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung befugt sind —, der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie der Personen, die er zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt hat,
 - b) — sofern der betreffende Auftrag sich auf Bauvorhaben bezieht, die ganz oder teilweise veräußert, vermietet, verpachtet oder in anderer Weise zur Nutzung überlassen werden sollen, oder auf Bauvorhaben, die der Versicherungsnehmer als Baubetreuer wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen soll — bei Antragstellung die Finanzierung nachzuweisen,
 - c) bei Antragstellung und während des Bestehens von PKautV/Gew
 - aa) dem Versicherer Aufschluß über seine Vermögensverhältnisse zu geben. Hierzu hat er insbesondere dem Versicherer seine jeweilige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung spätestens drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres vorzulegen und Einsichtnahme in seine Bücher zu gewähren. Der Versicherer hat diese Unterlagen vertraulich zu behandeln.
 - bb) den Versicherer auf Verlangen zu ermächtigen, Einsicht in das Grundbuch zu nehmen,
 - d) nach Antragstellung und während des Bestehens von PKautV/Gew den Versicherer unverzüglich zu verständigen,
 - aa) wenn ein Wechsel bei den unter a) cc) genannten Personen eintritt; dabei sind die gleichen Angaben, wie unter a) cc) aufgezählt, zu machen,
 - bb) wenn eine Person, die er zur Verwendung von Vermögenswerten von Auftraggebern ermächtigt hat, ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat,
 - cc) wenn ihm gegenüber der Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 3 der ABV (PKautV/Gew) oder eines Vorkommnisses behauptet wird, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte
2. Der Versicherer ist berechtigt, bestehende Versicherungen dem Versicherungsnehmer gegenüber mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) ein Wechsel in der/den Person(en), des/der Inhaber(s) oder Gesellschafter(s) eintritt oder
 - b) sich die Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers verschlechtern haben oder
 - c) der Versicherungsnehmer einer Verpflichtung gemäß diesen Rahmenbedingungen oder einer Verpflichtung aus einer abgeschlossenen PKautV/Gew nicht nachkommt oder
 - d) der Versicherungsnehmer einer Vorschrift der Gewerbeordnung oder der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagevermittler, Bautrager und Baubetreuer (Makler und Bauträgerverordnung) nicht nachkommt — es sei denn, daß die Verletzung der betreffenden Vorschrift keine Gefahrenerhöhung bewirkt hat — oder
 - e) einer der unter Ziffer 1 a) cc) genannten Personen ein Vermögens- oder Eigentumsdelikt begangen hat — es sei denn, es handelt sich dabei
 - um einen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers und dieser Arbeitnehmer ist aus den Diensten des Versicherungsnehmers entlassen worden,
 - um eine andere Person, die der Versicherungsnehmer zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers ermächtigt hat, und der Versicherungsnehmer hat dieser Person die Ermächtigung entzogen — oder
 - f) im Rahmen einer bestehenden PKautV/Gew ein Versicherungsfall eingetreten ist.
3. Im Falle einer Kündigung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer aus der Haftung zu befreien. Soweit der Versicherer dem/den Versicherten verpflichtet bleibt, hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers diesen durch die Hinterlegung eines Betrages in Höhe der Versicherungssumme(n) in bar bei einer vom Versicherer benannten Stelle oder nach Abstimmung mit dem Versicherer durch die Leistung einer sonstigen Sicherheit i. S. des § 232 BGB so lange sicherzustellen, bis der Versicherer endgültig aus seiner Haftung befreit ist.
4. Für die Versicherungen, die der Versicherer gemäß vorstehender Ziff. 2 gekündigt hat, ist vom Versicherungsnehmer — unbeschadet seiner Verpflichtung zur Befreiung des Versicherers — die Prämie für die Zeit bis zur endgültigen Befreiung des Versicherers aus seiner Haftung oder bis zur vollen Besicherung i. S. der vorstehenden Ziff. 3 weiter zu entrichten.

Abschnitt III

Die Prämie wird für jede vom Versicherer übernommene Versicherung im voraus erhoben. Gegebenenfalls kann vereinbart werden, daß für Versicherungen, die für längere Dauer abgeschlossen werden, die Prämie für jeweils ein Jahr im voraus erhoben wird.

2. Die Prämie, die sich auf Grund des vereinbarten Prämienatzes für die Dauer eines Jahres ergibt, ist gleichzeitig Mindestprämie, wenn die Versicherung vor Ablauf eines Jahres seit Beginn endet. Läuft eine Versicherung länger als ein Jahr, so ist für den nach Ablauf eines vollen Jahres verbleibenden Zeitraum der restlichen Versicherungsdauer die Prämie in Höhe von $\frac{1}{12}$ der Jahresprämie je angefangenen Monat, mindestens in Höhe von 25 % einer Jahresprämie, zu entrichten.
3. Neben der Prämie sind zu entrichten
 - a) eine Prüfungsgebühr in Höhe von . . . DM, fällig mit dem Antrag auf Abschluß des Rahmenvertrages — auch bei Ablehnung dieses Antrages — und danach jährlich während des Bestehens des Rahmenvertrages,
 - b) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von . . . DM für jeden Antrag auf Abschluß einer PKautV/Gew.

Abschnitt IV

Der Versicherungsschein wird nach Zahlung der Prämie — bei entsprechender Vereinbarung nach Zahlung der ersten Prämie — ausgehändigt. Der Versicherungsnehmer erhält eine Durchschrift des Versicherungsscheins.

Abschnitt V

1. Dieser Rahmenvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie von oder gegenüber der Hauptverwaltung des Versicherers abgegeben wird. Sie darf nur für einen Zeitpunkt ausgesprochen werden, in dem keine Haftung des Versicherers aus einer bestehenden PKautV/Gew mehr besteht.
2. Gerichtsstand ist . . .

Anlage 5

Bürgschaft

gemäß § 2 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung — MaBV)

(Name des Gewerbetreibenden)

— nachstehend: Gewerbetreibender —

wird/werden von (Name des Auftraggebers)

— nachstehend: Auftraggeber —

zur Ausführung des Auftrages vom Vermögenswerte in Höhe von DM erhalten oder zu deren Verwendung ermächtigt werden.

Zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers wegen etwaiger von dem Gewerbetreibenden und/oder den Personen, die er zur Verwendung der Vermögenswerte ermächtigt hat, vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen, die sich gegen die vorgenannten Vermögenswerte richten, übernehmen wir hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage bis zum Höchstbetrage von

DM

in Worten: Deutsche Mark

einschließlich Zinsen und Kosten mit der Maßgabe, daß wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld und nur bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden können, der auf dem bei uns geführten Konto Nr. zur Verfügung gestellt worden ist.

Soweit § 2 Abs. 5 Nr. 1 MaBV nicht entgegensteht, vermindert sich der verbürgte Höchstbetrag in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung jeweils um den Betrag, der von dem vorerwähnten Konto ordnungsgemäß abverfügt und verwendet worden ist.

Wir sind auf einseitiges Anfordern des Auftraggebers zur Zahlung berechtigt.

Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen spätestens mit Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung.

Wir sind berechtigt, uns jederzeit durch Hinterlegung zum Zwecke der Sicherheitsleistung von den Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft zu befreien.

Im übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Kreditinstituts

Erläuterungen

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 MaBV haben Sicherheit (bürgschaft) zu leisten:
- Personen, die gewerbsmäßig den Abschluß von Verträgen über
 - a) Grundstücke, grundsätzliche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
 - b) den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaftvermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen wollen (Gewerbtreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO);
 - Bauherren (Bauträger), die Bauvorhaben in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen, soweit diese dazu Vermögenswerte von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Nutzungsrechte verwenden (Gewerbtreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) GewO); nicht jedoch Bauherren (Bauträger) gemäß § 34 c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) GewO, soweit diese Eigentum an einem Grundstück übertragen oder ein Erbbaurecht bestellen oder übertragen sollen;
 - Personen, die als Baubetreuer Bauvorhaben im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen (Gewerbtreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) GewO).
- II. Die unter I. genannten Gewerbetreibenden brauchen keine Sicherheit zu leisten, wenn es sich bei dem Auftraggeber um
1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder
 2. einen in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragenen Kaufmann
- handelt und der Auftraggeber in gesonderter Urkunde auf die Anwendung der in § 7 Abs. 1 Satz 1 MaBV erwähnten Verpflichtungen, zu denen auch die Verpflichtungen der § 2 MaBV gehören, verzichtet. Im Falle der Nr. 2 hat sich der Gewerbetreibende vom Auftraggeber dessen Eigenschaft als Kaufmann durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister nachweisen zu lassen.
- III. Die Bürgschaftspflicht erstreckt sich auf die Absicherung vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen nach § 2 MaBV. Nicht erfaßt sind die sonstigen, aus der Auftragserteilung erwachsenden Risiken, insbesondere auch nicht die Absicherung von Schäden, die aus einem eventuellen Konkurs- oder Vergleichsverfahren sowie aus einer verzögerten oder gar nicht erfolgenden Fertigstellung des Objekts resultieren. Die Bürgschaft sichert dementsprechend auch nicht die Eigentumsverschaffung an dem Vertragsobjekt oder Schadenersatzansprüche wegen Sachmängel.

Hinweise für den Auftraggeber:

Der Auftraggeber hat im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß die zu sichernden Vermögenswerte dem im Bürgschaftstext näher bezeichneten Konto des Gewerbetreibenden gutgebracht werden, da nur insoweit Verpflichtungen des Kreditinstituts aus der Bürgschaft entstehen können.

Anlage 6

Getrennte Vermögensverwaltung

gemäß § 6 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagevermittler, Bauträger und Baubetreuer
(Makler- und Bauträgerverordnung — MaBV)

Konto-/Depotbezeichnung:

Konto-/Depotinhaber:
(Name, Vorname und Anschrift des Gewerbetreibenden)

Sonderkonto/-depot:
(Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers)

Konto-/Depot-Nr.:

Verpflichtungserklärung

Vir verpflichten uns,

den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn das Guthaben auf dem obigen Konto/die Wertpapiere in dem obigen Depot des Gewerbetreibenden von dritter Stelle gepfändet wird/werden oder
- wenn wir positive Kenntnis davon erlangen, daß ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Gewerbetreibenden eröffnet wird,

sowie dem Auftraggeber jederzeit gegen Zahlung einer Gebühr Auskunft über den Stand des Kontos/Depots zu erteilen.

Wir werden bei diesem Konto/Depot weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in bezug auf das Sonderkonto/-depot entstanden sind.

Wir prüfen die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Gewerbetreibenden in seinem Verhältnis zu dem Auftraggeber nicht, auch wenn es sich um Überträge von einem Sonderkonto auf ein Eigenkonto handelt. Wir haften daher nicht für den dem Auftraggeber aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Gewerbetreibenden entstehenden Schaden.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Kreditinstituts

Bürgschaft

gemäß § 7 der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehen- und Anlagevermittler, Bauträger und Baubetreuer
(Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV)

(Name des Gewerbetreibenden)

- nachstehend: Gewerbetreibender -

wird/werden von (Name des Auftraggebers)

- nachstehend: Auftraggeber -

zur Ausführung des Auftrages vomVermögenswerte in Höhe von DM
erhalten oder zu deren Verwendung ermächtigt werden.

Zur Sicherung aller etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Gewerbetreibenden auf Rückgewährung oder Auszahlung der vorgenannten Vermögenswerte, die der Gewerbetreibende erhalten hat oder zu deren Verwendung er ermächtigt worden ist, übernehmen wir hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage bis zum Höchstbetrag von

DM

in Worten: Deutsche Mark.....

einschließlich Zinsen und Kosten mit der Maßgabe, daß wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld und nur bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden können, der auf dem bei uns geführten Konto zur Verfügung gestellt worden ist.

Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen spätestens mit Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung.

Im übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Kreditinstituts

Erläuterungen

I. Gemäß § 7 Abs. 1 MaBV haben Sicherheit zu leisten:

1. (a) Personen, die gewerbsmäßig den Abschluß von Verträgen über

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen,
- den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen wollen (Gewerbetreibende gemäß § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO),

- (b) Bauherren (Bauträger), die Bauvorhaben in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und soweit diese dazu Vermögenswerte von Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Nutzungsrechte verwenden (Gewerbetreibende gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) GewO),
- (c) Personen, die Bauvorhaben als Baubetreuer in fremdem Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen (Gewerbetreibende gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) GewO),
- sofern die vorgenannten Gewerbetreibenden nicht den Verpflichtungen des § 2, des § 3 Abs. 3 und der §§ 4 bis 6 MaBV nachkommen können oder wollen.
2. Bauherren (Bauträger), die dem Auftraggeber Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder ein Erbbaurecht zu bestellen oder zu übertragen haben (Gewerbetreibende gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) GewO),
- sofern diese nicht den Verpflichtungen des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 und der §§ 5 und 6 MaBV nachkommen können oder wollen.

II. Die unter I. genannten Gewerbetreibenden brauchen keine Sicherheit zu leisten, wenn es sich bei dem Auftraggeber um

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder
2. einen in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragenen Kaufmann

handelt und der Auftraggeber in gesonderter Urkunde auf die Anwendung der in § 7 Abs. 1 Satz 1 MaBV erwähnten Verpflichtungen verzichtet. Im Falle der Nr. 2 hat sich der Gewerbetreibende vom Auftraggeber dessen Eigenschaft als Kaufmann durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder dem Genossenschaftsregister nachweisen zu lassen.

Hinweis für den Auftraggeber:

Der Auftraggeber hat im eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß die zu sichernden Vermögenswerte dem im Bürgschaftstext näher bezeichneten Konto des Gewerbetreibenden gutgebracht werden, da nur insoweit Verpflichtungen des Kreditinstituts aus der Bürgschaft entstehen können.

1058

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1993

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich Ende August 1993 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung sind die Monate Dezember 1993 und Januar 1994 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1988 (BGBl. I S. 202), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 31. März 1993 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen, 6200 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 200,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 750,— DM (§ 14 a der Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postgirokonto Frankfurt am Main Nr. 94 716 608 unter Angabe des Vermerks: Z a 1 — 07 01 — 111 64 überwiesen werden.

Körperbehinderten Bewerber(n)/innen kann die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Stunde verlängert werden (§ 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigelegten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 16. November 1992

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Z a 1 — 44 a — 08 — 01

StAnz. 49/1992 S. 3080

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

1059

Förderung des Privatwaldes**1. Aufgabenstellung und Zielsetzung**

Die Förderung des Privatwaldes ist auf der Grundlage des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423, her. S. 584), zuletzt geändert am 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), Aufgabe der Landesforstverwaltung. Einzelheiten regelt die 3. DVO zum Hessischen Forstgesetz.

Alle Bediensteten, in deren Dienstbezirk Privatwald liegt, sind zur Beratung und Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer verpflichtet.

Ziel der Betreuungs- und Beratungstätigkeit der Landesforstverwaltung und ihrer Bediensteten muß es sein:

- Eigeninitiative und selbständige Entscheidungen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu fördern,
- die Ertragsleistung, insbesondere im Kleinprivatwald, zu steigern,
- die Nachteile der Besitzersplitterung zu mindern,
- die Nachteile mangelnder Fachkenntnisse zu beheben,
- die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu vermitteln.

Die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und deren gemeinschaftliche Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit den anderen Waldbesitzarten sind im Rahmen des Einheitsforstamtes entscheidende Faktoren für Erfolge im Sinne der Zielsetzung.

2. Grundsätze

2.1 Die Privatwaldförderung ist eine wichtige Aufgabe der Landesforstverwaltung, die im ganzen Land nach einheitlichen Grundsätzen zu erfüllen ist.

2.2 Erfolge bei der Privatwaldberatung und -betreuung setzen Vertrauen zwischen den beratenden Bediensteten und den betreuten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern voraus. Alle personellen und sachlichen Dispositionen müssen unter diesem Gesichtspunkt bedacht werden.

2.3 Die Privatwaldbetreuung hat die Eigentumsverhältnisse und Besitzstrukturen der verschiedenen Privatwaldkategorien zu beachten.

Die waldbaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Grundsätze müssen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entsprechend den Bedürfnissen und Wünschen der Privatwaldbesitzerinnen und Privatwaldbesitzer angewendet werden.

Im Bauernwald ist die Einheit von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebsteilen zu beachten.

3. Durchführung

3.1 Die Betreuung und Förderung des Privatwaldes erfolgt durch die Hessischen Forstämter und die Forstlichen Wirtschaftsberatungen.

Zur Vermeidung von Kompetenzschwierigkeiten ist bei der Beratung, Betreuung und Förderung des Privatwaldes folgende Aufgabenteilung einzuhalten. Dabei ist eine gegenseitige Abstimmung und Hilfe der Forstlichen Wirtschaftsberatungen und der örtlich zuständigen Forstämter zu gewährleisten.

3.1.1 Aufgaben, die vom Forstamt ausgeführt werden

- a) Bewirtschaftung des Gemeinschaftswaldes gemäß § 47 des Hessischen Forstgesetzes;
- b) allgemeine Förderung gemäß § 3 der 3. DVO zum Hessischen Forstgesetz;
- c) forsttechnische Leitung und forsttechnischer Betrieb im Privatwald nach Verträgen gemäß § 4 der 3. DVO zum Hessischen Forstgesetz;
- d) Forstaufsicht gemäß §§ 62, 63 und 64 Abs. 1 und 2 des Hessischen Forstgesetzes;
- e) Bildung und Betreuung forstlicher Zusammenschlüsse auf Forstamtsebene (dabei können die Forstämter die Mitarbeit der Forstlichen Wirtschaftsberatungen in Anspruch nehmen);

f) Vorbereitung und Abwicklung forstlicher Förderungsprogramme im Forstamtsbereich (dabei können die Forstämter die Mitarbeit der Forstlichen Wirtschaftsberatungen in Anspruch nehmen).

3.1.2 Aufgaben, die von der Forstlichen Wirtschaftsberatung ausgeführt werden

- a) Bildung und Betreuung regionaler, d. h. über Forstamts-ebene hinausgehender forstlicher Zusammenschlüsse;
- b) Vorbereitung und Abwicklung forstlicher Förderungsprogramme auf regionaler Ebene;
- c) Waldaufnahme als Grundlage für Waldverzeichnisse gemäß § 2 des Hessischen Forstgesetzes und als Unterlage für die Privatwaldbetreuung nach § 4 der 3. DVO zum Hessischen Forstgesetz. Das Regierungspräsidium kann einzelnen Forstämtern diese Arbeiten für ihren Bereich direkt zuweisen;
- d) Unterstützung der Forstämter bei der allgemeinen Beratung und Fortbildung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, z. B. bei Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Versammlungen, Herausgabe von Merkblättern und Informationsschriften;
- e) Beratung in speziellen betriebswirtschaftlichen Fragen auf Anforderung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers, z. B. bei Erbauseinandersetzungen, Waldverpachtungen, Waldbeileihung, Waldbesteuerung, Fragen des Verhältnisses Wald — landwirtschaftlicher Betrieb u. ä.;
- f) Waldbewertungen und Gutachten im Privatwald in Verbindung mit der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt;
- g) Forsteinrichtung im Gemeinschaftswald und im übrigen Privatwald bis 100 ha, soweit die Hessische Forsteinrichtungsanstalt solche Arbeiten nicht übernehmen kann;
- h) Beratung und Betreuung in selbständigen Forstverwaltungen nach Weisung des Regierungspräsidiums.

3.2 Privatwaldförderung durch die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik sowie die staatlichen Maschinenbetriebe

Die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeiter und Forsttechnik stehen mit ihren Einrichtungen und ihrem Personal für die Schulung und Fortbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter und ihrer Bediensteten zur Verfügung. Auf Wunsch können die Forstmaschinen der staatlichen Maschinenbetriebe auch im Privatwald eingesetzt werden.

3.3 Für Standorterkundungen und Betriebsregelungen stehen im Privatwald die Einrichtungen der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt zur Verfügung, soweit die Personallage dies gestattet. Die Arbeiten werden nur auf Wunsch der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ausgeführt und sind kostenpflichtig gemäß 3. DVO zum Hessischen Forstgesetz.

3.4 Die Forschungseinrichtungen der Staatsforstverwaltung, insbesondere die Hessische Forstliche Versuchsanstalt, werden zur Beratung des Privatwaldes herangezogen. In Spezialfragen sind die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dorthin zu verweisen.

4. Mobile Waldbauernschulen

Die Mobilien Waldbauernschulen sind Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die für die Unterweisung im Kleinprivatwald eingesetzt werden. Sie sind bei einer Forstlichen Wirtschaftsberatung stationiert.

Der Einsatz der Mobilien Waldbauernschulen wird vom Regierungspräsidium geregelt. Für die örtliche Organisation sind die Forstlichen Wirtschaftsberatungen in Abstimmung mit den Hessischen Forstämtern und den Versuchs- und Lehrbetrieben zuständig.

Wiesbaden, 5. Oktober 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**

III B 2 — 7559 — K 20

StAnz. 49/1992 S. 3081

1060

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

im Ministerium

ernannt:

- zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Jürgen Gerke (1. 10. 92);
- zum/zur **Ministerialrat/rätin** Regierungsdirektor/in (BaL) Ellen Franke, Dirk Fredrich (beide 1. 10. 92);
- zum **Ltd. Kriminaldirektor** Kriminaldirektor (BaL) Klaus Krumb (1. 10. 92);
- zum **Chemiedirektor** Chemieoberrat (BaL) Dr. Manfred Griesbach (1. 10. 92);
- zum **Polizeidirektor** Polizeioberberrat (BaL) Werner Heinrich (1. 10. 92);
- zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberberräte (BaL) Ulrich Dreßler (15. 10. 92), Andreas Seese (1. 10. 92);
- zu **Regierungsräten** die Oberamtsräte (BaL) Volkmar Drachslor (16. 10. 92), Harald Klump, Karl-Wilhelm Schmidt (beide 19. 10. 92);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Gerd Isinger (1. 10. 92);
- zu/r **Amtsräten/rätin** die Amtmänner/Amtfrau (BaL) Ute Fieseler, Helmut Jedmowski, Manfred Stötzer (sämtlich 1. 10. 92);
- zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Helmut Thies (1. 10. 92);
- zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Andreas Schlicher (1. 10. 92);
- zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektorin Heike Metz (1. 10. 92), Verwaltungsoberinspektor Oliver Ummenhofer (1. 7. 92);

in den Ruhestand versetzt:

- Ltd. Ministerialrat Wilfried Neil (1. 6. 92), Ministerialrat Hans Sturm (1. 8. 92).

Wiesbaden, 19. November 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I B 61 — 8 b

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

- zum **Polizeiobermeister z. A. (BaP)** Rainer Kurreik (1. 10. 92);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Axel Fritsche (1. 10. 92), Gerhard Rothenburger (16. 10. 92);
- zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Adolf Heinrich Freund (1. 10. 92);
- zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Roger Krah, Rüdiger Willich (beide 3. 8. 92);
- zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Hartmut Ide, Claus Junghenn, Michael Knauf, Karl-Ludwig Lamp, Fred Langefeld, Frank Nowak, Klaus Schmidt, Joachim Stansky, Walter Weber, Klaus-Dieter Weide (sämtlich 1. 10. 92);
- zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Norbert Berndt (23. 10. 92), Wilfried Hannig (21. 10. 92), Gerald Hoffmann (21. 10. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- die Polizeiobermeister (BaP) Franz-Josef Skubski (1. 5. 92), Arno Förstner (26. 6. 92), Ulrich Gerlach (8. 10. 92), Frank Siebert (16. 10. 92);

versetzt:

- vom Bundesgrenzschutz Polizeiobermeister (BaL) Axel Fritsche, PP Kassel (1. 8. 92);
- von der Polizeidirektion Hannover Polizeiobermeister (BaL) Gerhard Rothenburger, PP Kassel (1. 10. 92);
- vom Polizeiabschnitt Hameln-Pyrmont Polizeiobermeister (BaL) Werner Killian (1. 11. 92);
- zur PI Gotha-Nord/Thüringen Polizeikommissar (BaL) Raymond Walk (1. 8. 92);

in den Ruhestand getreten:

- Polizeioberkommissar (BaL) Manfred Look (31. 10. 92), Ltd. Polizeidirektor (BaL) Helmut Clobes (31. 10. 92);

in den Ruhestand versetzt:

- Polizeiobermeister (BaL) Bernd Bruno Baczewski (30. 6. 92), Polizeihauptmeister (BaL) Horst-Falko Werner (30. 6. 92);

verstorben:

- Polizeiobermeister (BaL) Kai Albrecht (2. 8. 92), Polizeioberkommissar (BaL) Holmer Brandt (17. 9. 92).

Kassel, 5. November 1992

Polizeipräsidium Kassel
P III — 8 b 12 B

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt

versetzt:

- zur Gemeinde Höchst i. Odw. Inspektor (BaL) Axel Muhn (1. 11. 92).

Darmstadt, 16. November 1992

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/1/1
StAnz. 49/1992 S. 3082

D. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen

bei der Steuerverwaltung

versetzt:

- zum **FA Mühlhausen** Regierungsoberberrat (BaL) Bruno Diegel, **FA Kassel-Goethestraße** (1. 4. 92), die Steueramtmänner (BaL) Elmar Bode, **FA Eschwege**, Bernd Fricke, **FA Witzzenhausen**, Horst Siebert, **FA Rotenburg** (sämtlich 1. 9. 92), **Steueramtsinspektor** (BaL) Herbert Hübenthal (8. 4. 92), **Steuerhauptsekretär** (BaL) Wolfgang Imm, beide **FA Eschwege** (1. 9. 92);
- zum **Bildungszentrum Gotha** Regierungsoberberrat (BaL) Thomas Große, **FA Korbach**, die Amträte (BaL) Wolfgang Odenwald, Walter Sirsch, beide **FA Fulda**, die Steueramtmänner (BaL) Achim Berk, **FA Ffm.-Börse**, Wilfried Brück, **FA Frankenberg**, Michael Dischert, **FA Alsfeld**, Bernd Junge, **FA Kassel-Goethestraße**, Uwe Kohlstädt, **FA Darmstadt**, die Steueroberinspektoren (BaL) Michael Bachmeier, Helmut Wagner, beide **FA Marburg**, **Steuerinspektor** (BaL) Ralf Schönmann, **FA Offenbach-Stadt** (sämtlich 1. 10. 92);
- zum **FA Nordhausen** Regierungsoberberrat (BaL) Volker Rasche, **FA Dillenburg** (1. 4. 92);
- zur **OFD Erfurt** die Oberamtsräte (BaL) Hans-Jürgen Claes, **FA Ffm.-Börse** (10. 8. 92), Ernst-Adolf Semmler (1. 10. 92), die Amträte (BaL) Manfred Schmidt, beide **FA Kassel-Goethestraße**, Olaf Schneider-Rehberg, **FA Ffm.-Börse** (beide 8. 4. 92), die Steueramtmänner (BaL) Manfred Jaschinski, **FA Fulda** (1. 10. 92), Wilfried Möller, **FA Alsfeld**, Siegfried Weber, **FA Langen**, **Steuerinspektor z. A. (BaP)** Hans-Joachim Möller, **FA Ffm.-Höchst** (sämtlich 8. 4. 92), **Steueramtsinspektor** (BaL) Karl-Heinz Weinandt, **FA Gießen**, **Steuerhauptsekretär** (BaL) Reinhard Kurz, **FA Dillenburg** (beide 10. 8. 92);
- zum **Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Erfurt** Oberamtsrat (BaL) Ewald Riemann, **FA Offenbach-Land** (1. 8. 92), **Amtsrat** (BaL) Eckard Horber, **FA Darmstadt** (1. 10. 92), **Steuerhauptsekretär** (BaL) Andreas Flöter, **FA Offenbach-Land** (1. 4. 92);
- zum **FA Erfurt II** Oberamtsrat (BaL) Hermann Wehner, **FA Fulda** (1. 10. 92), **Steuerhauptsekretär** (BaL) Siegfried Steube, **FA Fritzlar** (1. 9. 92);
- zum **Magistrat der Stadt Wiesbaden** Amtsrat (BaL) Horst Marquart, **FA Wiesbaden II** (1. 10. 92);
- zum **FA Weimar** Amtsrat (BaL) Rainer Murmann, **FA Hanau** (8. 4. 92);
- zum **Bundesamt für Finanzen, Bonn**, **Amtsrat** (BaL) Klaus Schneider, **FA Ffm.-Börse** (14. 5. 92);
- zur **Staatshauptkasse Erfurt** **Steueramtmann** (BaL) Erhard Heck, **FA Ffm.-Hamburger Allee** (1. 10. 92);
- zum **Thüringer Finanzministerium Erfurt** **Steueramtmann** (BaL) Friedrich Kreis, **FA Hofgeismar**, **Steuerinspektorin**

(BaL) Ute Suhrbier, FA Wiesbaden I (beide 1. 3. 92), Steueramtsinspektor (BaL) Gerd Blazyczek, FA Kassel-Goethestraße (1. 8. 92), Steuerhauptsekretär (BaL) Joachim Helbig, FA Fritzlar (2. 4. 92);

zum FA Bonn-Innenstadt Steueramtfrau (BaL) Ruth Mainka, FA Wiesbaden II (1. 4. 92);

zum FA Bad Salzungen die Steueramtänner (BaL) Günther Paulat (8. 4. 92), Gerhard Stunz, beide FA Fulda, Steuerinspektorin (BaP) Mechthild Krjck, FA Offenbach-Stadt (beide 1. 9. 92);

zum FA Sondershausen Steueramtmann (BaL) Klaus-Peter Schmitt, FA Alsfeld (1. 9. 92);

zum FA Gotha die Steueramtänner (BaL) Werner Schmuck-Soldan (1. 9. 92), Gerhard Wagner, beide FA Bad Hersfeld (8. 4. 92), Steuerinspektorin (BaL) Theresia Keller-Schönmann, FA Offenbach-Land, Steuerhauptsekretär/in (BaL) Norbert Rock, Petra Rock, beide FA Bad Schwalbach (sämtlich 1. 9. 92);

zum FA Worbis Steueramtmann (BaL) Klaus Schulze, FA Frankenberg (1. 9. 92);

zum FA Arnstadt Steueroberinspektor (BaL) Wilfried Pfister, FA Rotenburg (1. 9. 92);

zum FA Berlin-Charlottenburg-Ost Steuerinspektorin (BaL) Martina Korf, FA Bad Homburg (1. 10. 92);

zum Auswärtigen Amt, Bonn, Steuerinspektor z. A. (BaP) Martin Lang, FA Ffm.-Taunustor (1. 10. 92);

zum FA Erfurt I Steuerhauptsekretär/in (BaL) Hans-Jürgen Liebaug, FA Kassel-Goethestraße, Sonja Menge, FA Kassel-Spohrstraße, Steuerobersekretär (BaL) Jörg Witzel, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 9. 92);

zum FA Waldshut-Tiengen Steuerhauptsekretär (BaL) Albrecht Weyel, FA Dillenburg (1. 8. 92);

zum FA Lörach Steuersekretärin (BaL) Karin Korten, FA Darmstadt (1. 9. 92);

zum FA Lindau Steuerassistentin z. A. (BaP) Sabrina Tresper, FA Kassel-Spohrstraße (15. 9. 92).

Frankfurt am Main, 17. November 1992

Oberfinanzdirektion
Frankfurt am Main
St I 720 (H)

StAnz. 49/1992 S. 3082

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Universitätsprofessoren (BaL)** Dr. Rainer Bromme-Koch (28. 7. 92), Roberto Zicari (26. 10. 92), Dr. Peter Breunig (6. 11. 92);

zu **Wiss. Assistenten (BaZ)** Dr. Bernd Schierwater (16. 10. 92), Dr. Gerd Hoffmann (1. 9. 92), Dr. Sabine Brück-Sallah (28. 10. 92), Dr. Frank Fürbeth (2. 10. 92), Dr. Elke Brendel (3. 11. 92), Dr. Monika Hartmann (20. 7. 92);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Roland Winnerl (1. 10. 92);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Karlheinz Böff (1. 10. 92);

zu **Inspektoranwärterinnen (BaW)** die Bewerberinnen Petra Benirschke, Ulrike Voss (beide 1. 10. 92);

versetzt:

zur Stadt Frankfurt am Main Oberinspektorin Jutta Mäurer (1. 8. 92);

zur Deutschen Bundespost — Telekom — Oberinspektorin (BaL) Petra Helmstetter (16. 7. 92);

von der Stadt Offenbach Inspektorin (BaP) Susanne Winterer (1. 11. 92);

in den Ruhestand versetzt:

die Universitätsprofessoren Dr. Hans Krumm, Dr. Horst Pfeifer (beide 30. 9. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren Dr. Hans Walter Georgii, Dr. Ernst Otto Czempel, Dr. Rosemarie Kolbeck, Dr. Eberhard Ruschen-

busch, Dr. Dieter Stoodt, Dr. Monika Frommel, Dr. Jürgen Diederich (sämtlich 30. 9. 92), Dr. Reimund Seidelmann (25. 10. 92), die Wiss. Assistenten/innen Dr. Pia Schmid (17. 7. 92), Dr. Christopher Wilder (31. 8. 92), Dr. Dieter Hein (30. 9. 92), Dr. Eva Terberger (8. 10. 92), Dr. Alfred Ziegler (30. 10. 92), Dr. Mechthild Albert (13. 10. 92), die Inspektoranwärterinnen Kristina Schneider, Sibylle Münch (beide 30. 9. 92).

Frankfurt am Main, 16. November 1992

Der Präsident der
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
3.02 P PA — 3/ZI

bei der Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zur **Universitätsprofessorin (BaL)** Dr. Monika Neuhäuser-Berthold (30. 10. 92);

zu **Universitätsprofessoren (BaL)** Dr. Gerd Fritz (29. 10. 92), Dr. Wolf-Dietrich Walker (2. 10. 92);

zum **Hochschuldozenten (BaZ)** PD Dr. Friedrich Lübbecke (21. 10. 92);

zu **Wiss. Assistentinnen (BaZ)** Dr. Sigrid Baringhorst (5. 10. 92), Dr. Heidemarie Becker (29. 9. 92);

zur **Regierungsärztin z. A. (BaP)** Bewerberin Margarete Horn (16. 10. 92);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Dr. Dittmar Graf (1. 10. 92);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Roland Mayer, Otto Schnurrer, Joachim Walthier (sämtlich 19. 10. 92);

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Birgit Althen, Petra Luh, Elke Wagner (sämtlich 1. 10. 92);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Jörg Becker (1. 10. 92);

zur **Bibliotheksreferendarin (BaW)** Bewerberin Eva Maria Hakenberg (1. 10. 92);

zu **Inspektoranwärterinnen (BaW)** die Bewerberinnen Nicole Hörle, Mirjam Kloß, Christiane Koch, Gabriele Schäfer (sämtlich 1. 10. 92);

zum **Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Joachim Hedrich (1. 10. 92);

zur **Assistentanwärterin (BaW)** Bewerberin Stefanie Weiser (1. 9. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Birgit Bernhardt (30. 9. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 6 Hauptwart (BaL) Peter Bechthold (1. 10. 92);

versetzt:

zur Universität Bielefeld Regierungsobererrat (BaL) Dr. Ulrich Körber (16. 10. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren Dr. Jürgen Biscopig (30. 9. 92), Dr. Wolfram Fischer-Rosenthal (27. 10. 92), Dr. Wolfgang Legler (1. 10. 92), Dr. Andreas Prafer (19. 10. 92), Dr. Thomas Raiser (1. 10. 92), die Hochschulassistenten Dr. Roland Bartel (5. 11. 92), Dr. Ferdinand Hugo (27. 10. 92), Dr. Harald Lachnit (1. 10. 92), Dr. Gerold Link (20. 10. 92), die Wiss. Assistenten Dr. Andreas Bartels (10. 10. 92), Dr. Andreas Pantke (30. 9. 92), Dr. Wolfgang Reuter (18. 10. 92), Dr. Sven Schubert (1. 10. 92), Akademischer Obererrat PD (apl. Professor) Dr. Burkhard Meinecke (1. 10. 92), Akademische Rätin Dr. Helga Kämpf-Jansen (21. 10. 92), Akademischer Rat z. A. Dr. Peter Schneider, Bibliotheksreferendarin Annette Bück, die Inspektoranwärterinnen Marie Coninx, Iris Erdmann, Annelore Lerch, Inspektoranwärter Reinhold Heuvelmann (sämtlich 1. 10. 92).

Gießen, 16. November 1992

Der Präsident
der Justus-Liebig-Universität Gießen
III/B

StAnz. 49/1992 S. 3083

1061

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zelleraue bei Salmünster“ vom 12. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Feuchtbiotop in der Zelleraue zwischen Aufenau und Salmünster wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Zelleraue bei Salmünster“ besteht aus einer Teilfläche des Gemarkungsteiles Zelleraue in den Gemarkungen Salmünster, Stadt Bad Soden-Salmünster und Aufenau, Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 4,7398 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

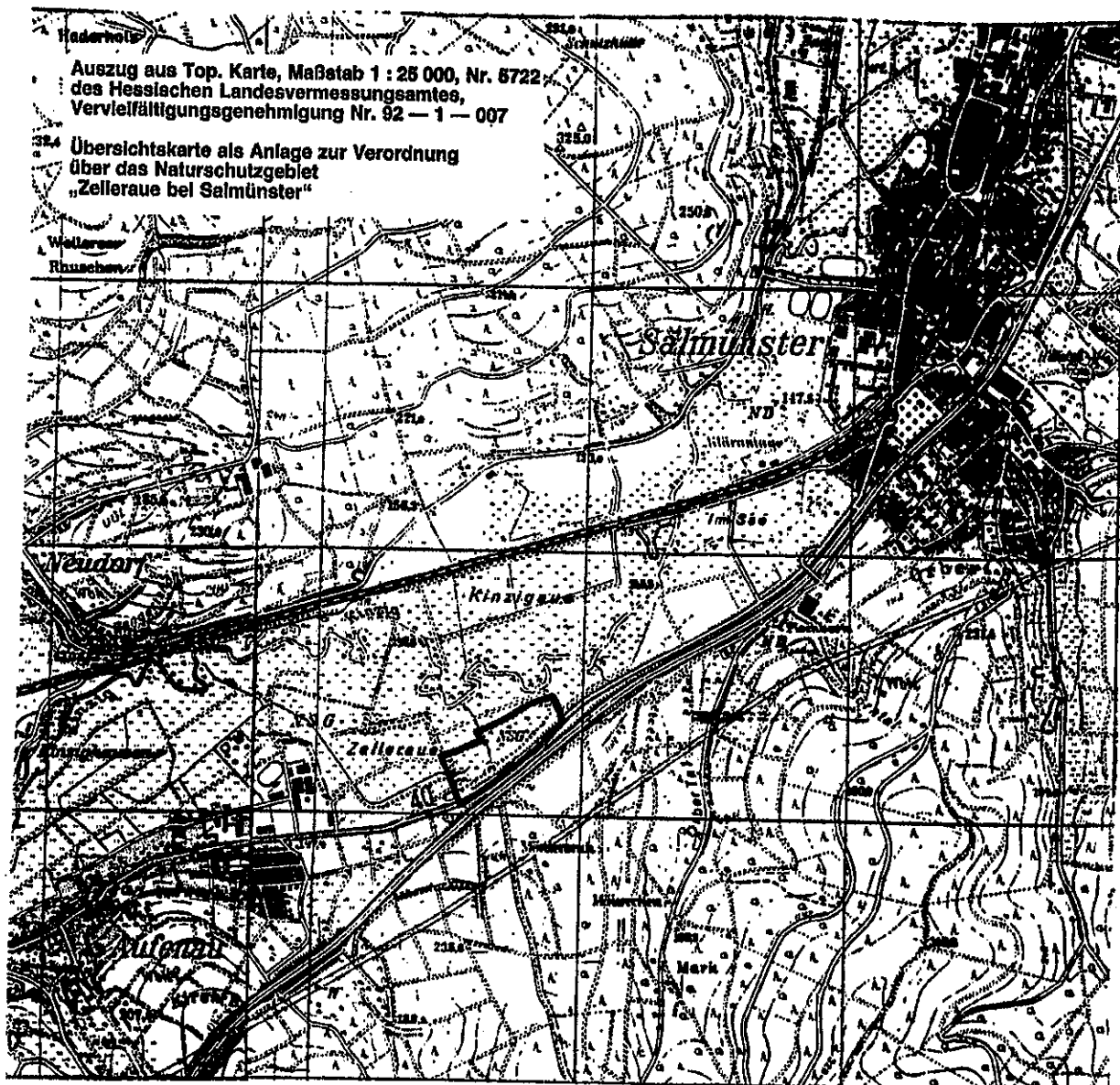
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein Feuchtgebiet in der Kinzigau mit seinen Feuchtwiesen, Quellaustritten und Flachmoorausbildungen zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

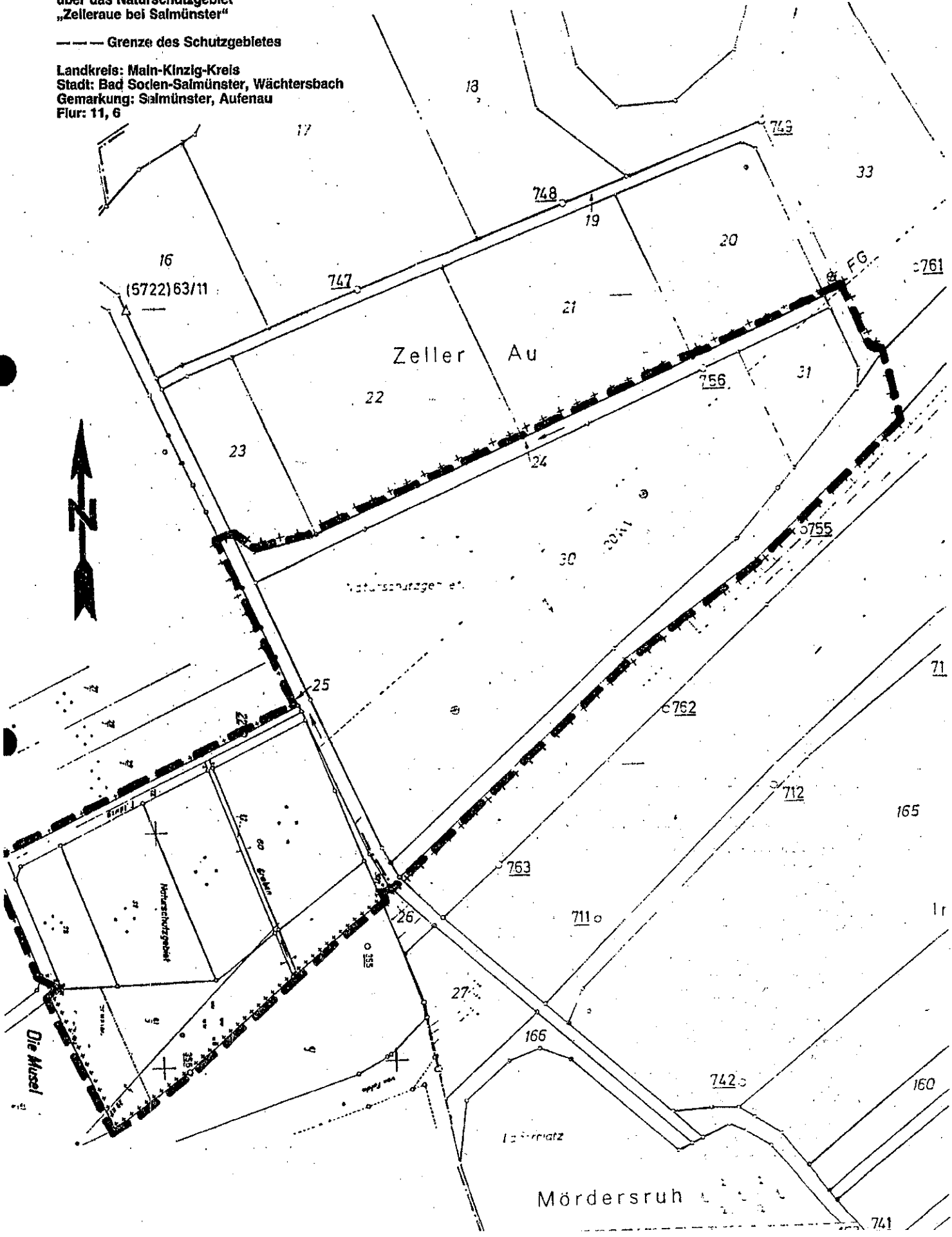
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Zelleraue bei Salmünster“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Bad Soden-Salmünster, Wächtersbach
Gemarkung: Salmünster, Aufenau
Flur: 11, 6



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Strom- und Gasleitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit von 15. Juli bis 30. November.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);

12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 49/1992 S. 3084

1062

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die Strutwiesen bei Steinau“ vom 12. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Strutwiesen bei Steinau an der Straße werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Die Strutwiesen bei Steinau“ besteht aus Flächen der Fluren 60 und 61 der Gemarkung Steinau der Stadt Steinau an der Straße im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 4,56 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Strutwiesen bei Steinau an der Straße, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch oder andere wasserrechtliche Mengenbegrenzungen hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. im Bereich der Grundstücke Flur 60 Nr. 81 und 82/1 der Gemarkung Steinau zu düngen oder Tiere weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche

Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 11 und 13 genannten Einschränkungen;

2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Ausübung der Jagd.

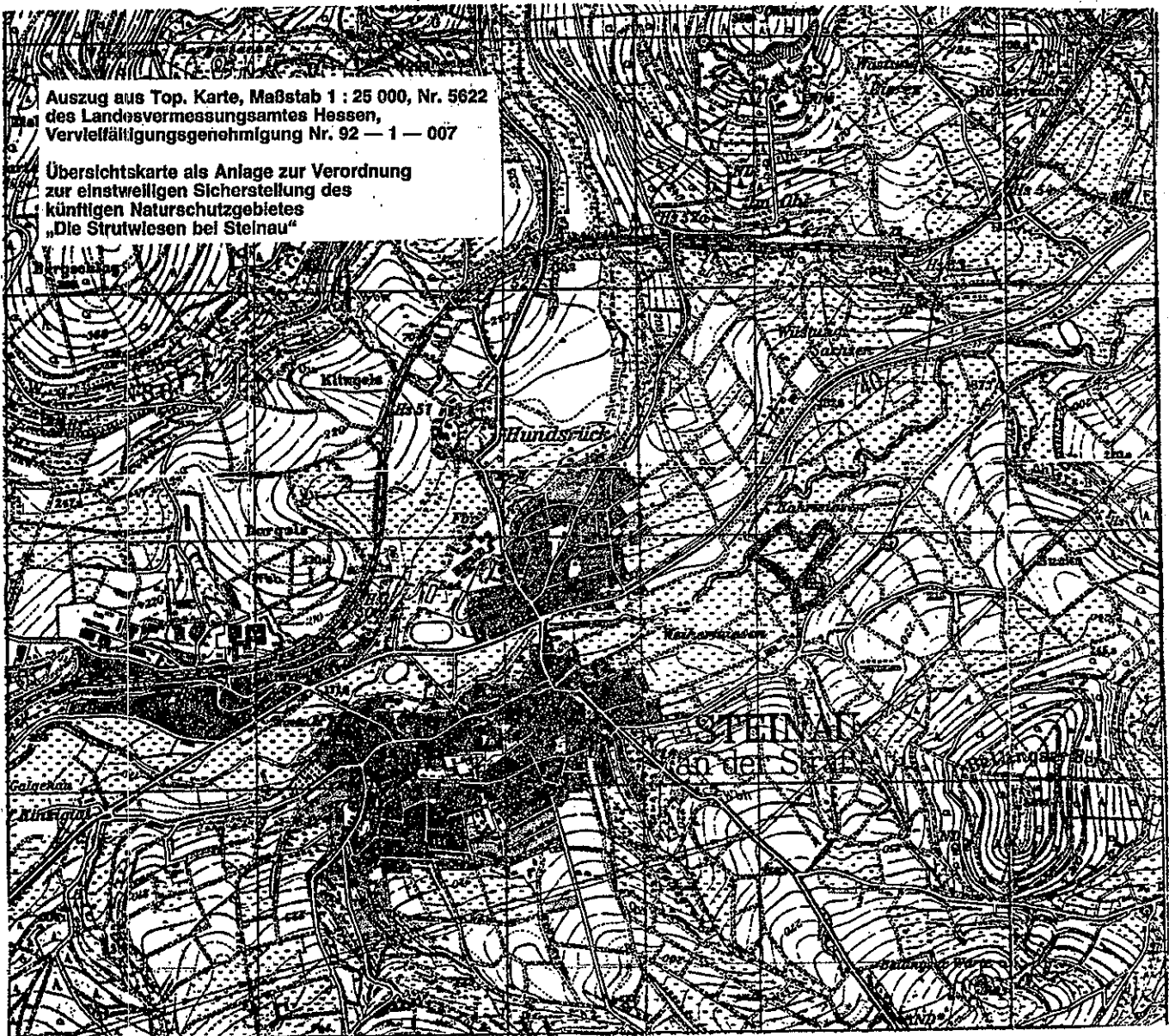
§ 5

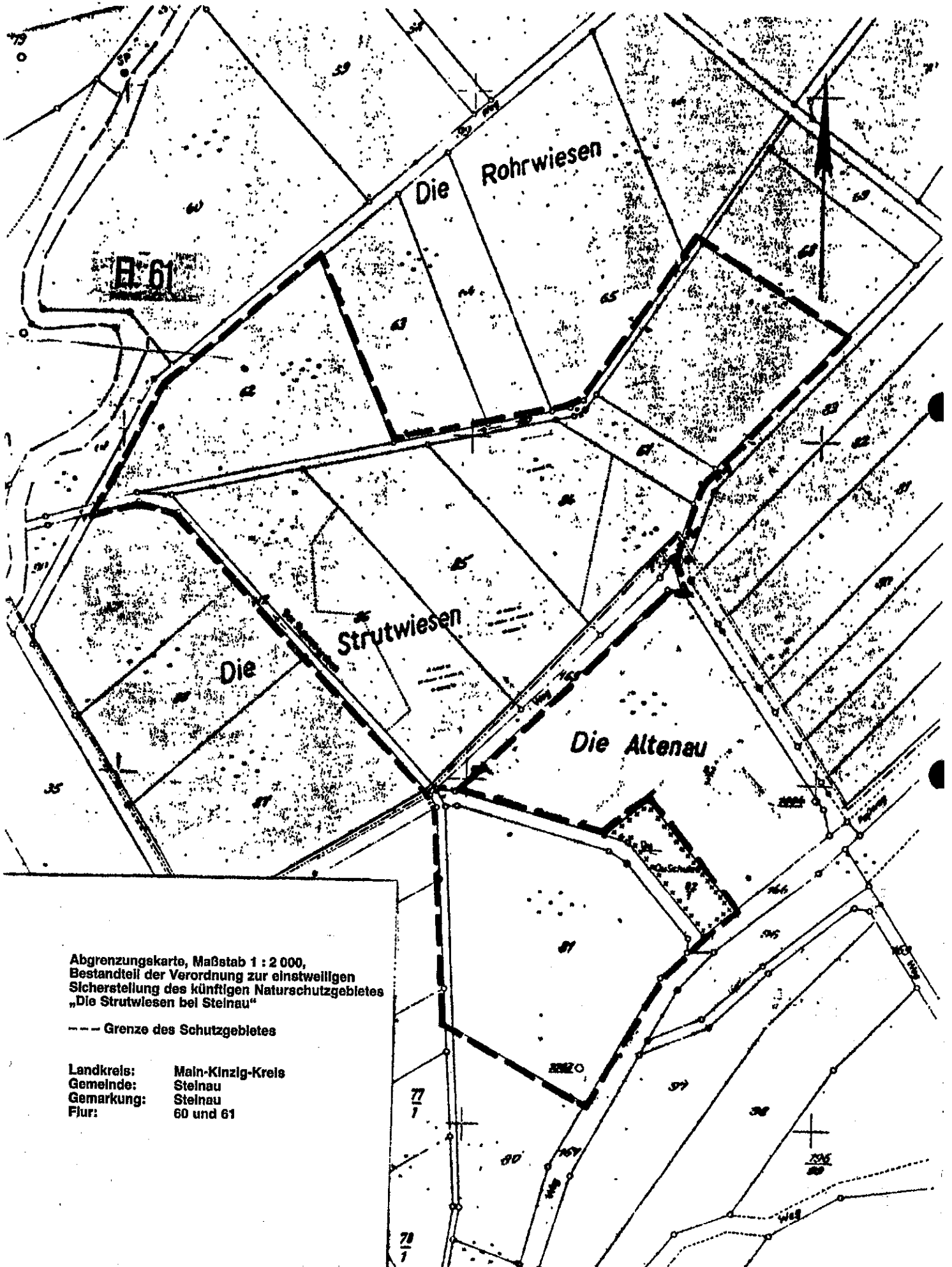
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;





1063

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kernesbelle und Lerchenberg von Darmstadt-Eberstadt“ vom 12. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder, sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 im Bereich der Grundstücke Flur 60 Nr. 81 und 82/1 der Gemarkung Steinau düngt oder Tiere weiden läßt.

§ 7

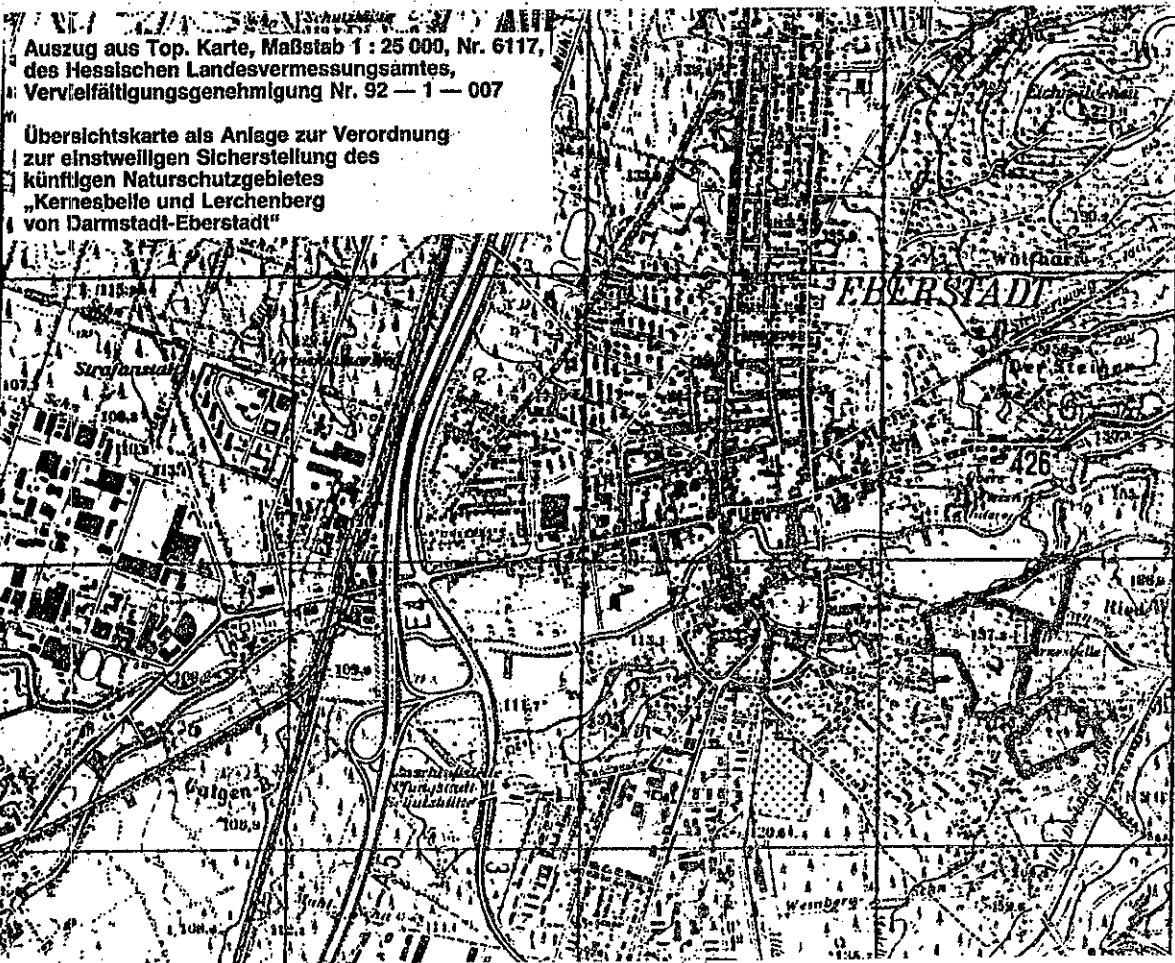
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

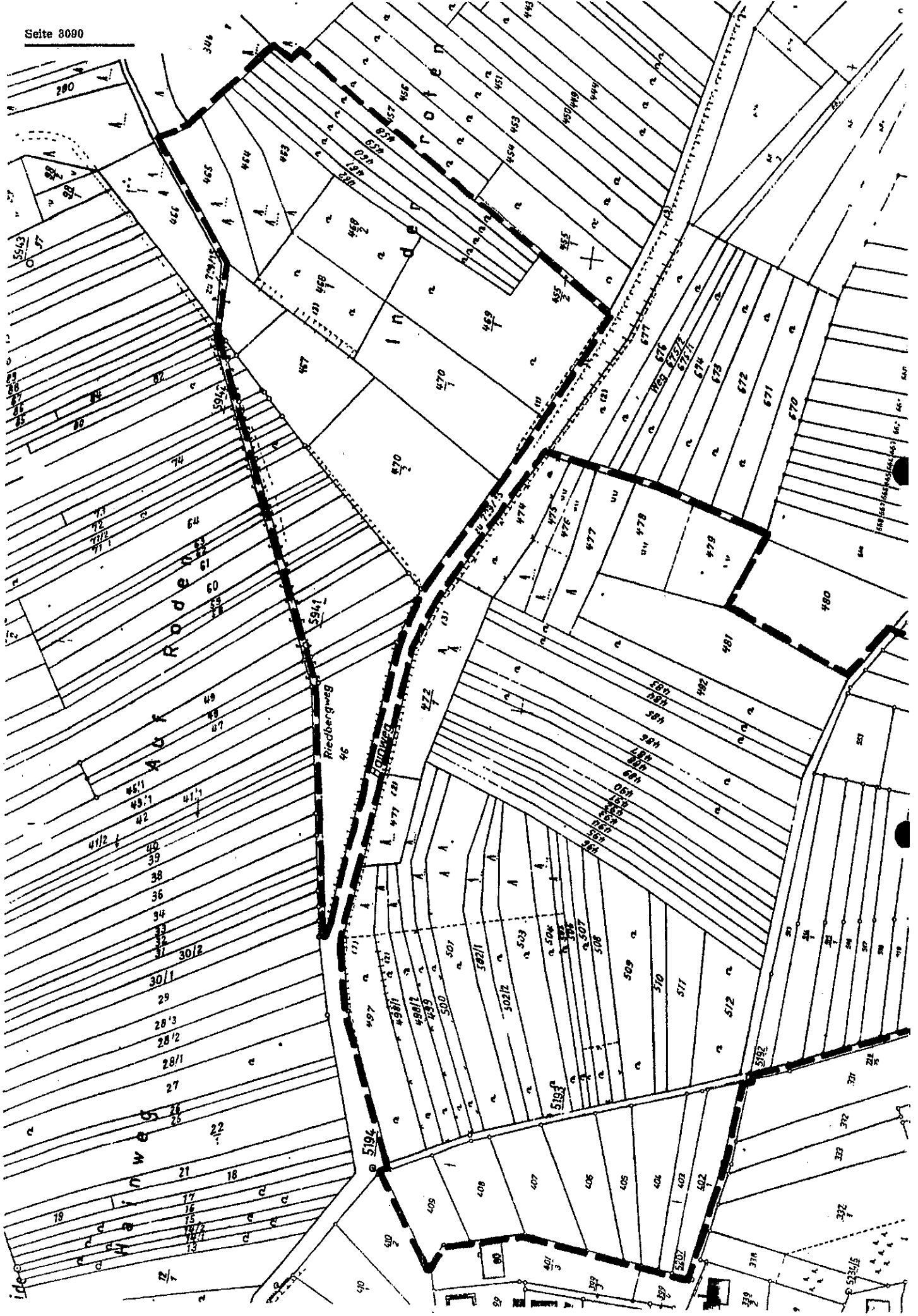
Darmstadt, 12. November 1992

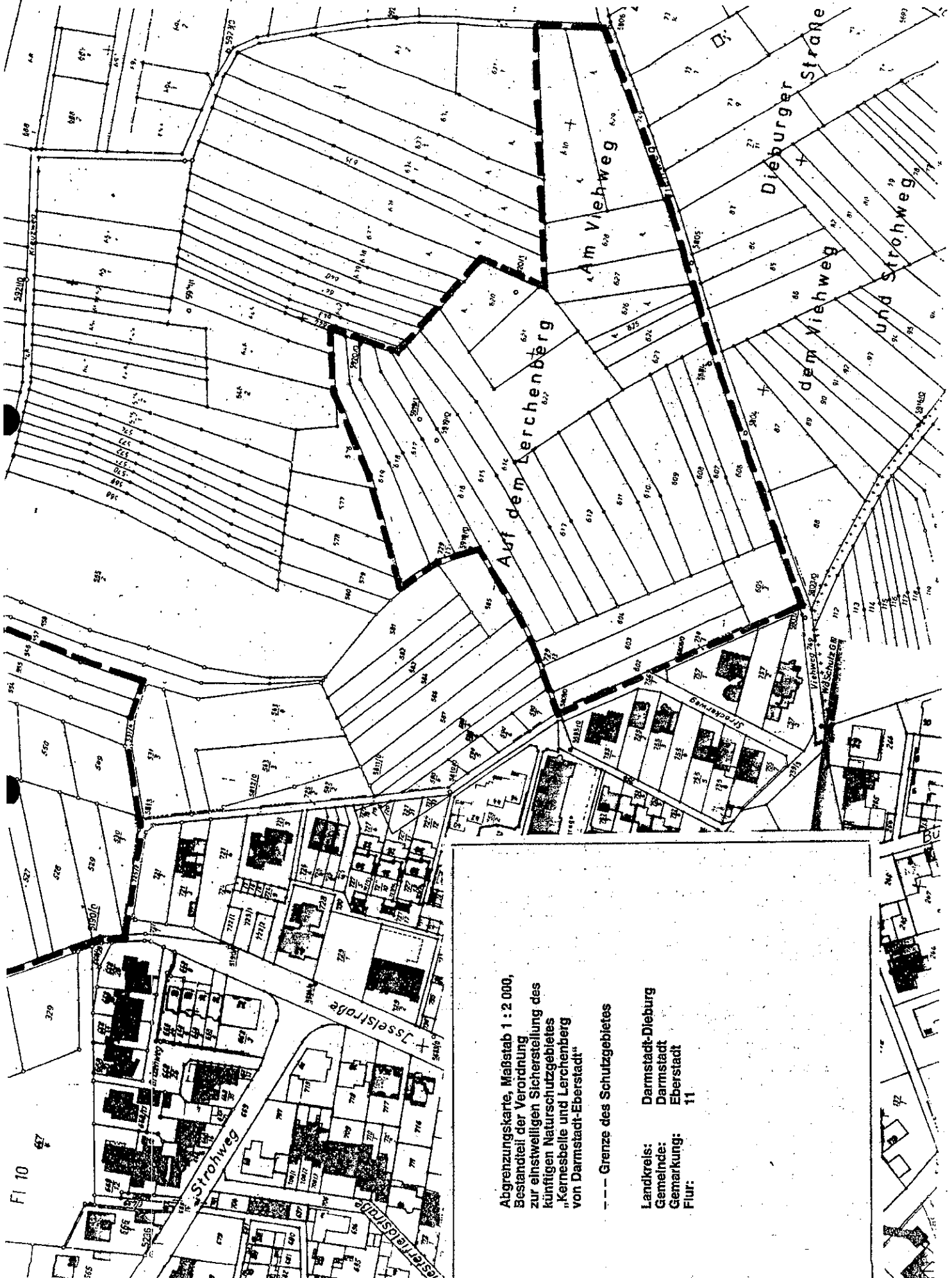
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 49/1992 S. 3086

§ 1

- (1) Die Binnenlanddünen und Flugsandgebiete östlich Darmstadt-Eberstadt werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Kernesbelle und Lerchenberg von Darmstadt-Eberstadt“ besteht aus Flächen der Flur 11 der Gemarkung Eberstadt der Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von 13,05 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung des
 künftigen Naturschutzgebietes
 „Kernselle und Lerchenberg
 von Darmstadt-Eberstadt“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg
 Gemeinde: Darmstadt
 Genarkung: Eberstadt
 Flur: 11

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Binnenlanddünen und Flugsandgebiete östlich von Darmstadt-Eberstadt, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Wiesen zu düngen;
13. auf Wiesen Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 10, 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
5. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich fachgerechtem Rückschnitt und Ersatzpflanzungen mit Hochstammobstbäumen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Hunde frei laufen läßt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen düngt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Pflanzenschutzmittel auf Wiesen anwendet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 49/1992 S. 3089

1064

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Feuchtwiesen bei Ahl“ vom 13. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtwiesen nördlich von Ahl werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ahl“ besteht aus Flächen der Fluren 5 und 6 der Gemarkung Ahl und der Flur 4 der Gemarkung Bad Soden, Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 32,57 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die nördlich von Ahl gelegenen Feuchtwiesen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

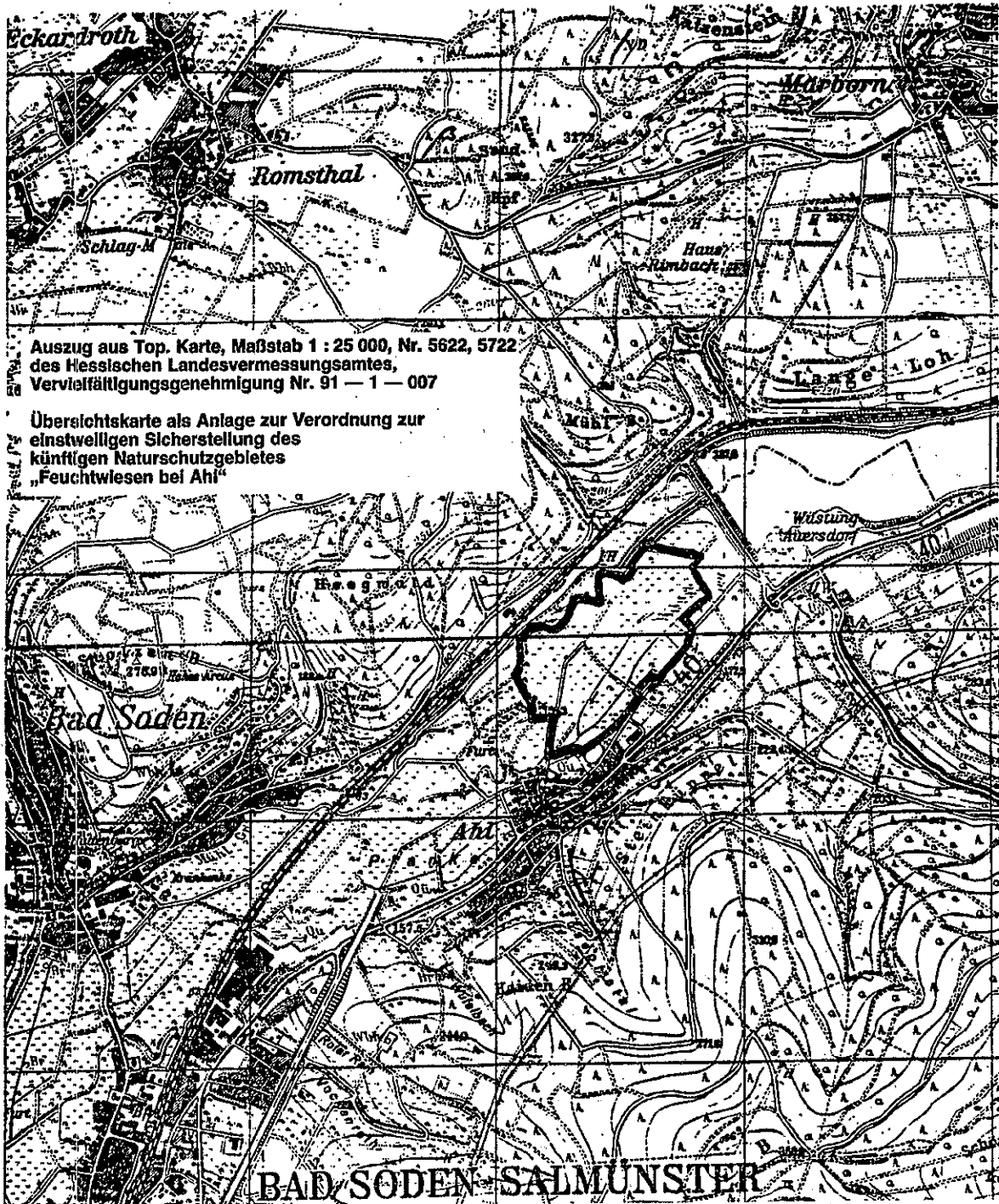
§ 3

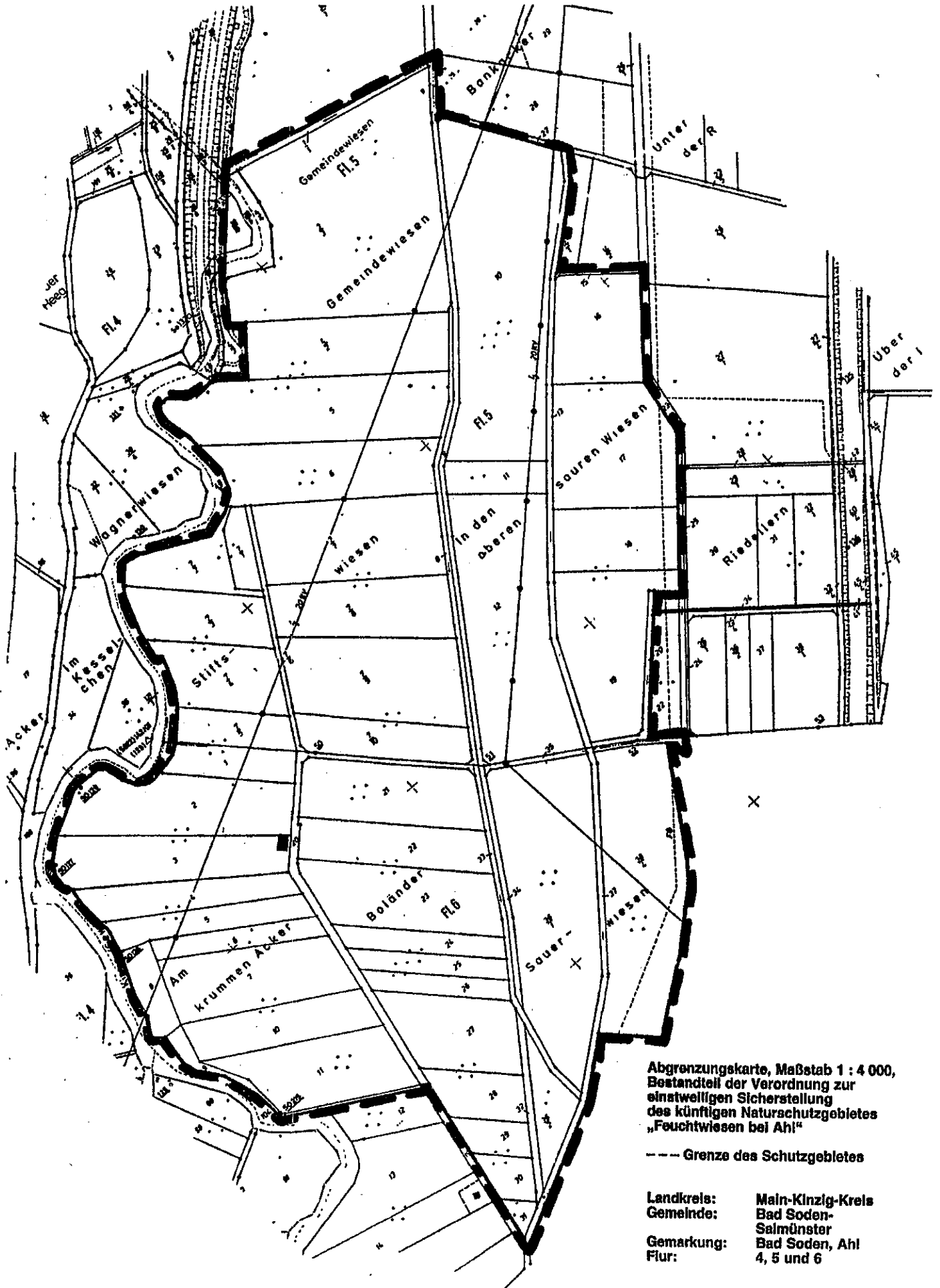
Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung

- ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Dränmaßnahmen durchzuführen.





§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 11 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Dränmaßnahmen durchführt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 49/1992 S. 3092

1065

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kloppenheimer Wäldchen und Pfingstweide“ vom 13. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990

(BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Das südlich des Stadtteils Kloppenheim der Stadt Karben gelegene Gebiet des Kloppenheimer Wäldchens und der Pfingstweide wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Kloppenheimer Wäldchen und Pfingstweide“ besteht aus Flächen der Fluren 1, 6 und 7 der Gemarkung Kloppenheim, Stadt Karben, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 14,405 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, das Kloppenheimer Wäldchen und die Pfingstweide südlich von Kloppenheim, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lämmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. zu düngen;
14. die Fische im Angeltich zu füttern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

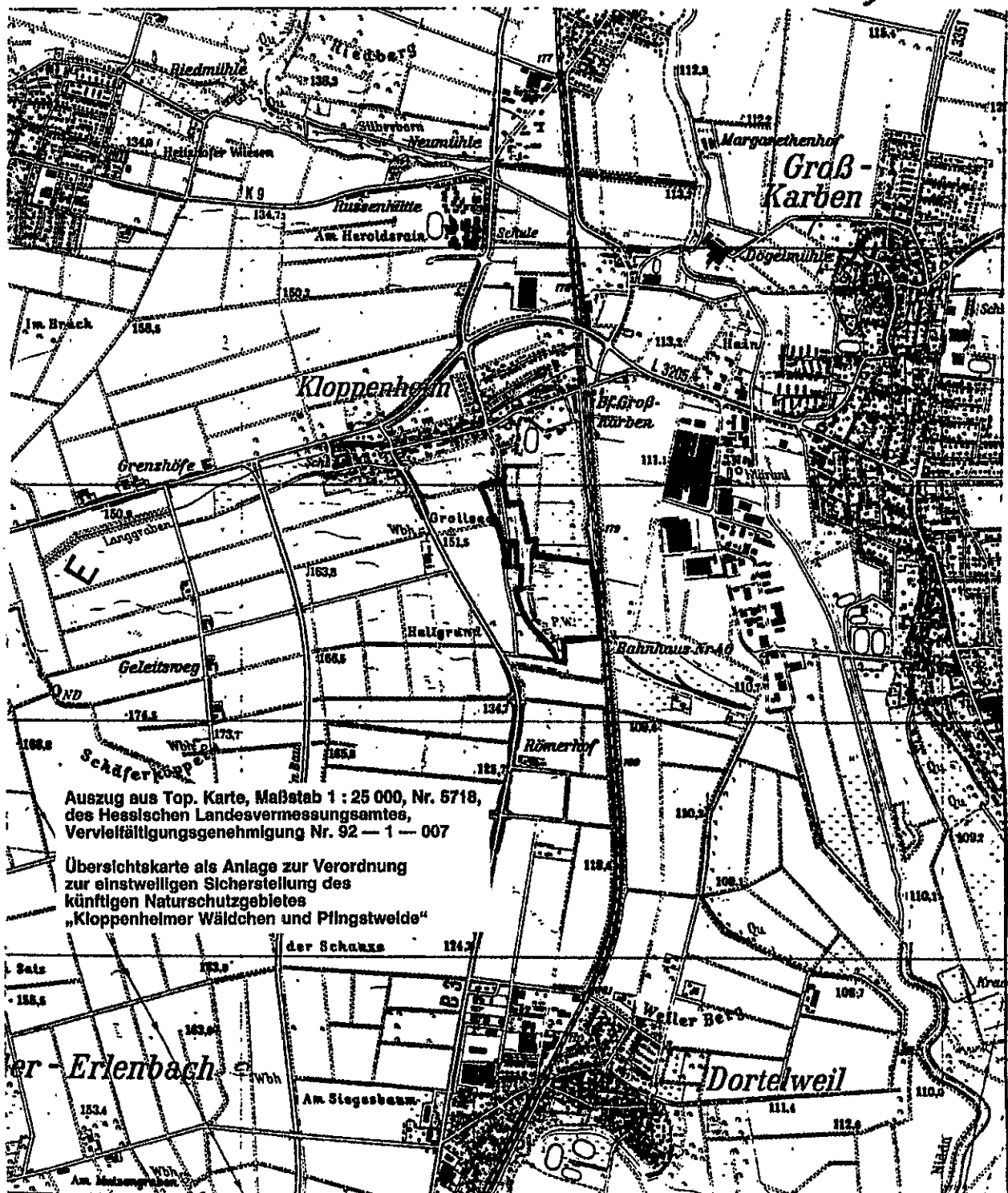
1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche

- Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 11 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
 4. die Ausübung der Fischerei;
 5. die Ausübung der Jagd;

6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Rückschnitt und Ersatzpflanzungen mit Hochstammobstbäumen;
7. die Düngung der Grundstücke Flur 6 Nr. 19, 26, 31 und 32 der Gemarkung Kloppenheim im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
8. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung und Untersuchung der vorhandenen Altablagerungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung zur
 einstweiligen Sicherstellung des
 künftigen Naturschutzgebietes
 „Kloppenhäuser Wäldchen und Pflingstweide“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetteraukreis
 Stadt: Karben
 Gemarkung: Kloppenheim
 Flur: 1, 6 und 7

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einseitig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 die Fische im Angelteich füttert.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident
StAnz. 49/1992 S. 3095

1066

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Erbach, Odenwaldkreis, vom 23. September 1992;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung der o. a. Verordnung in StAnz. 1992 S. 2719

In der o. a. Verordnung vom 23. September 1992 muß das in der Überschrift sowie in der Präambel mit 13. Mai 1974 angegebene Datum richtig lauten: 29. März 1974.

Darmstadt, 24. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 38 C (1974) — E
StAnz. 49/1992 S. 3099

1067

Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 22. Oktober 1957 (GVBl. S. 143) übertrage ich mit Wirkung vom 1. Januar 1993 der Stadt Viernheim die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung als Weisungsaufgabe.

Darmstadt, 12. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
III 14 c — 95 b 02
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident
StAnz. 49/1992 S. 3099

1068

Vorhaben der Firma Unikeller Deutschland GmbH, 6101 Roßdorf

Die Firma Unikeller Deutschland GmbH, Bruchwiesenstraße 39, 6101 Roßdorf, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung ihrer Anlage zur Beschichtung von textilen Fußbodenbelägen mit Bitumen- und Kunststoffmischungen und zur Herstellung von Schwerfolien auf Bitumen-, Kunststoff- und Weichmacherbasis in Roßdorf, Gemarlung Gundernhausen, Flur 2/4, Flurstück 303, 44/1 und 45, gestellt. Die Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung betrieben werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 2.15, 5.4 und 5.6 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 14. Dezember 1992 bis 13. Januar 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und bei der Gemeindeverwaltung Roßdorf, Rathaus, Zimmer 4, Erbacher Straße 1, 6101 Roßdorf, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 14. Dezember 1992 bis 28. Januar 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 14. Dezember 1992 bis 28. Januar 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 9. März 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Gemeindesaal der Rehberghalle, Ringstraße 61, 6101 Roßdorf, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 16. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — Unikeller 13
StAnz. 49/1992 S. 3099

1069

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Labor der Firma Umforana GmbH & Co. KG, Kreuzberger Ring 60, 6200 Wiesbaden, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I 1990 S. 113) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 6. März 1987 (GVBl. I S. 49 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 29. März 1988 (StAnz. S. 910) widerrufen als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B — 1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.) mit Ausnahme der in Ziff. 4 dieses Bescheides genannten Parameter.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. September 1997.

3. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahmen, Direktmessung und Abwasserdurchflußmessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten

- Anlage 5 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen,
- Merkblatt B — 1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
- Merkblatt 1 — 5320/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

Die Merkblätter können bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 6200 Wiesbaden, bezogen werden.

4. Ausnahmen

Folgende Parameter sind vom Untersuchungsumfang ausgenommen:

Parameter:	B-1/2-Index-Nummer/spezielles Meßverfahren:
Fluorid	321-1/2
Direkt abcheidbare lipophile Leichtstoffe	543
Nachweis von E. coli	642
Hemmwirkung auf Grünalgen	644
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F	671
Daphnientest	672

Darmstadt, 16. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — U
StAnz. 49/1992 S. 3099

1070

GIESSEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Strickshute bei Frechenhausen“ vom 9. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandflächen und Waldbereiche der ehemaligen Frechenhäuser Hute südlich von Frechenhausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Frechenhausen und Lixfeld der Gemeinde Angelburg. Es hat eine Größe von 33,66 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. die Beweidung der Flurstücke in den Gewannen „Der Steinbach“ und „Unter dem Aspenberg und dem Hinfittig“, Flur 8, Gemarkung Frechenhausen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
17. die Anlage und Unterhaltung von Wildläsungsflächen sowie die Wildfütterung in jeglicher Form einschließlich Kirmung.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. Folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Bäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die Freistellung von Hutebuchen, die im Nadelholzkomplex eingewachsen sind;
 - c) die mittel- bis langfristige Beseitigung der Nadelholzflächen zur Erhaltung und Entwicklung der in Resten vorhandenen Magerrasenvegetation;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Jagd auf Haarwild;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;

- 4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege betritt;
- 8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 11. entgegen § 2 Nr. 11 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 12. entgegen § 2 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;

- 13. entgegen § 2 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 14. entgegen § 2 Nr. 14 die Flurstücke in den Gewannen „Der Steinbach“ und „Unter dem Aspenberg und dem Hinfittig“, Flur 8, Gemarkung Frechenhausen, beweidet;
- 15. entgegen § 2 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
- 16. entgegen § 2 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
- 17. entgegen § 2 Nr. 17 Wildäsungsflächen anlegt und unterhält sowie Wild in jeglicher Form anfüttert.

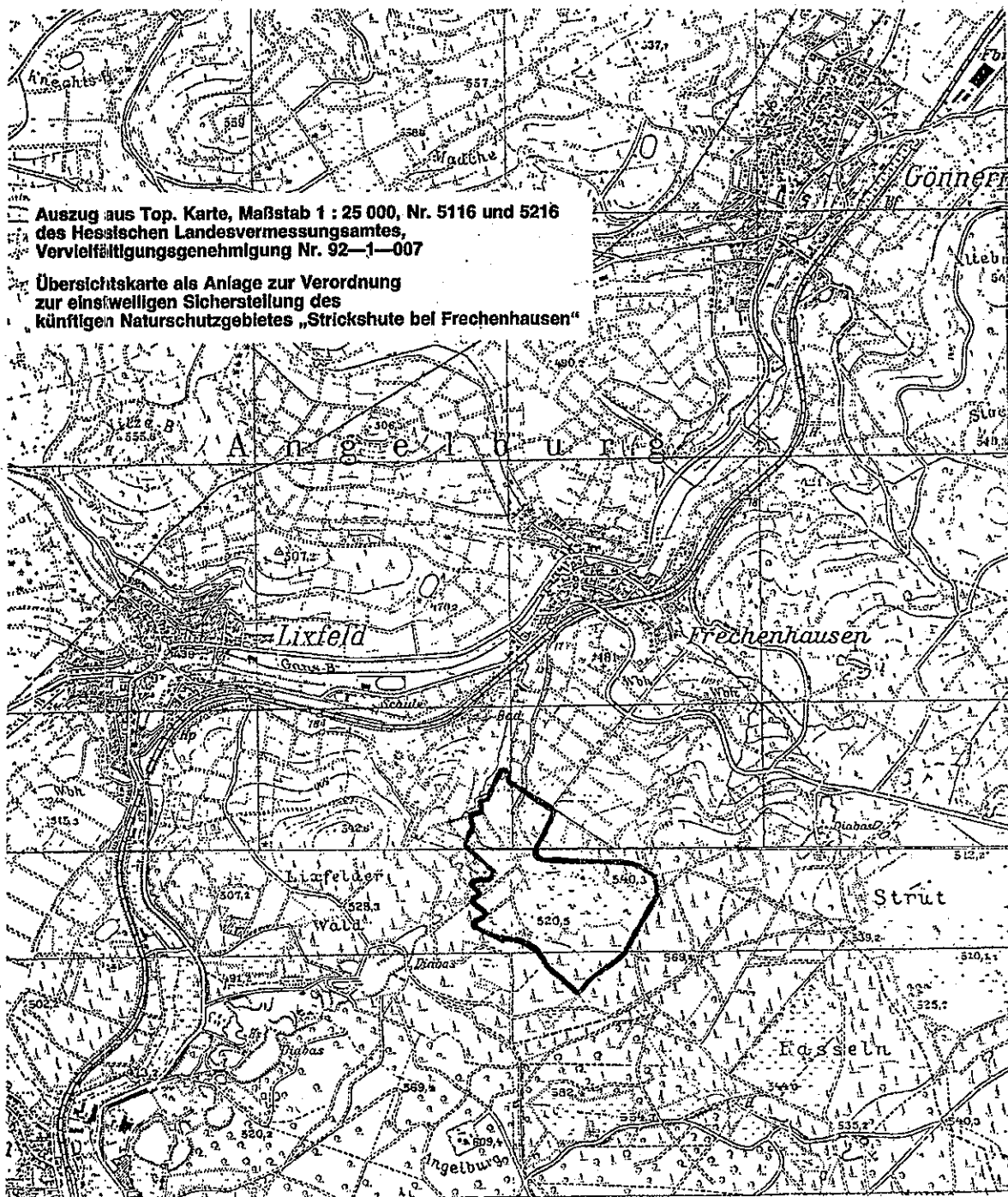
§ 6

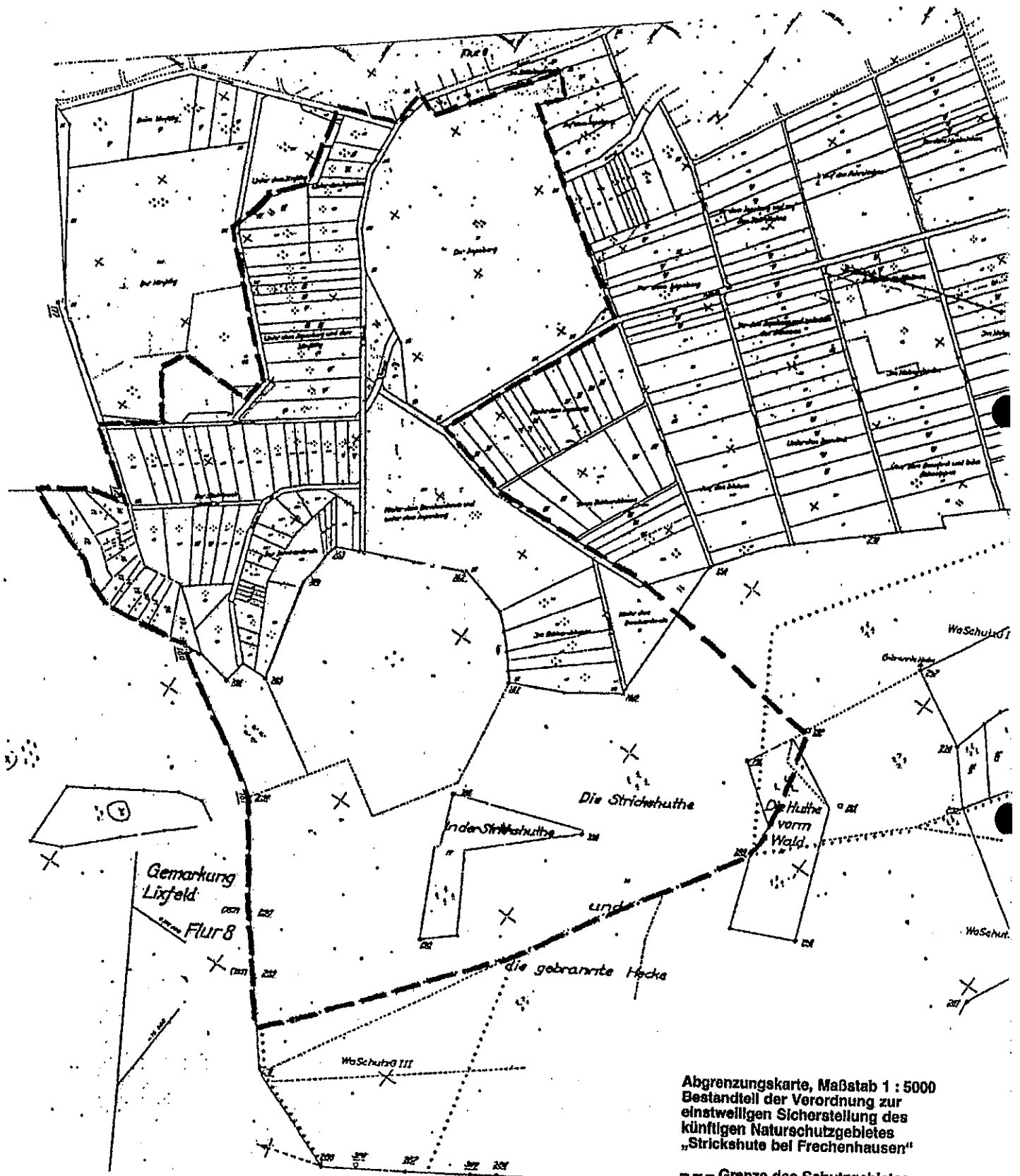
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. November 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 49/1992 S. 3100





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5000
Bestandteil der Verordnung zur
einseitigen Sicherstellung des
künftigen Naturschutzgebietes
„Strichhütte bei Frechenhausen“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Marburg-Biedenkopf
Gemeinde: Angelburg
Gemarkung: Frechenhausen und Lixfeld
Flur: 7, 8 und 8

1071

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Feuchtwiesen bei Eiershausen“ vom 9. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

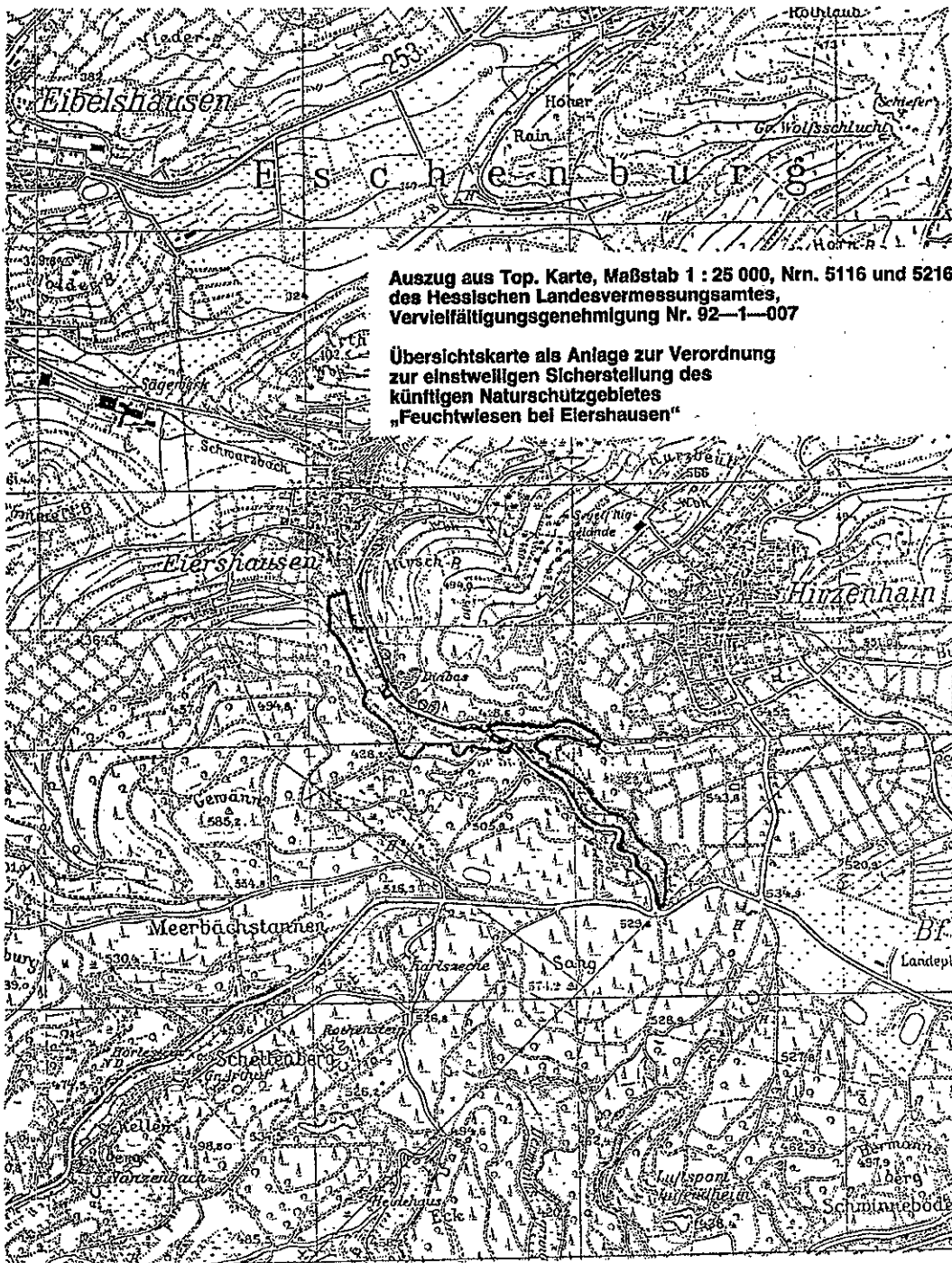
(1) Das naturnahe Bachtal des Schwarzbaches mit angrenzenden Feuchtwiesen südlich von Eiershausen wird in den Grenzen, die

sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Eiershausen der Gemeinde Eschenburg. Es hat eine Größe von 13,97 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



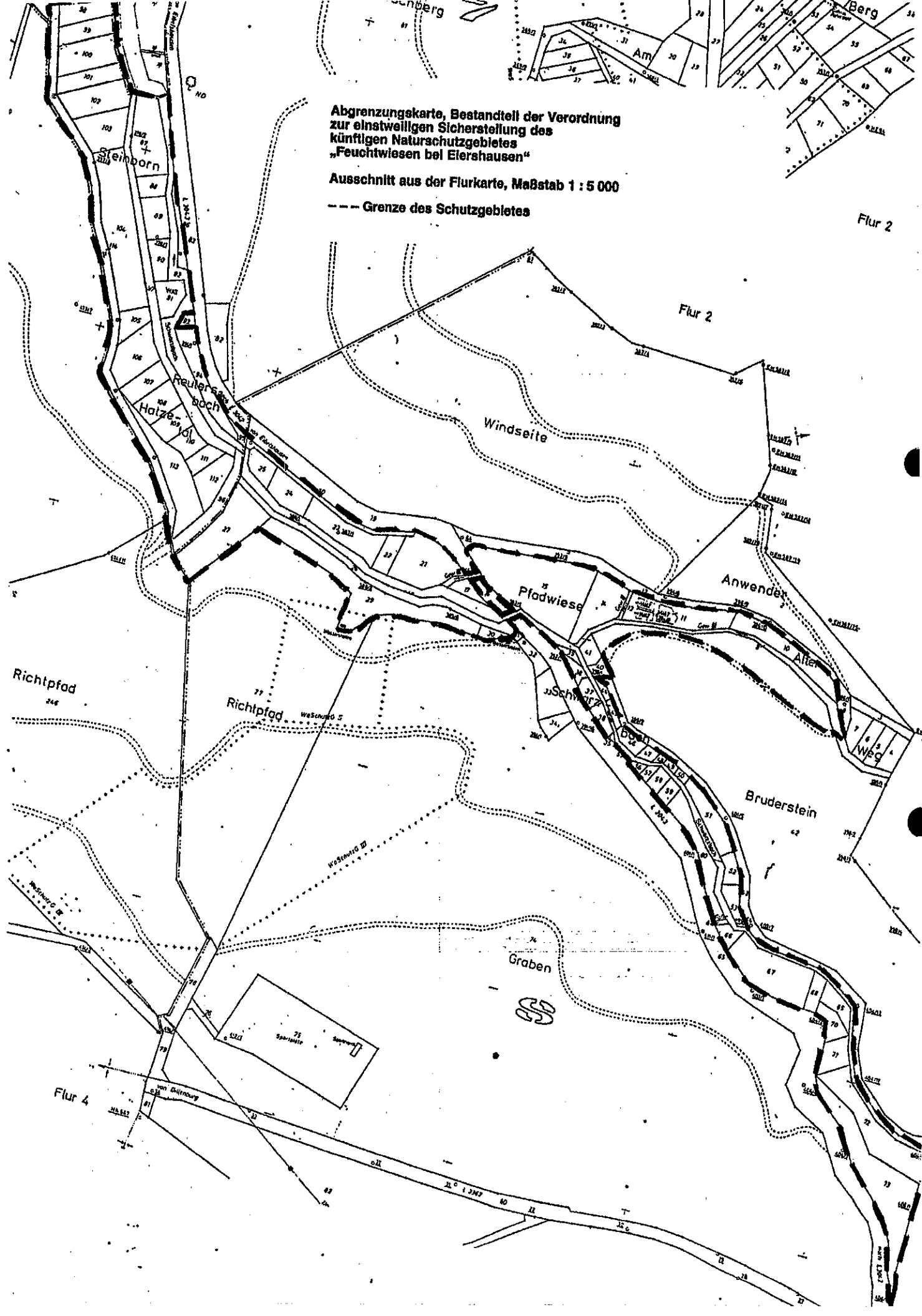
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5116 und 5216 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92—1—007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Feuchtwiesen bei Eiershausen“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des
künftigen Naturschutzgebietes
„Feuchtwiesen bei Eiershausen“**

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes



§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen sowie Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Mischwaldbestände notwendigen forstlichen Maßnahmen ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Fischerei.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;

5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Pferde weiden läßt;
14. entgegen § 2 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 2 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. November 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 49/1992 S. 3103

1072 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ vom 9. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wacholderheide westlich von Vockerode-Dinkelberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ liegt in der Gemarkung Vockerode-Dinkelberg der Stadt Spangenberg im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 15,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Magerrasen mit Wacholderbeständen und die Quellsumpfbereiche als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

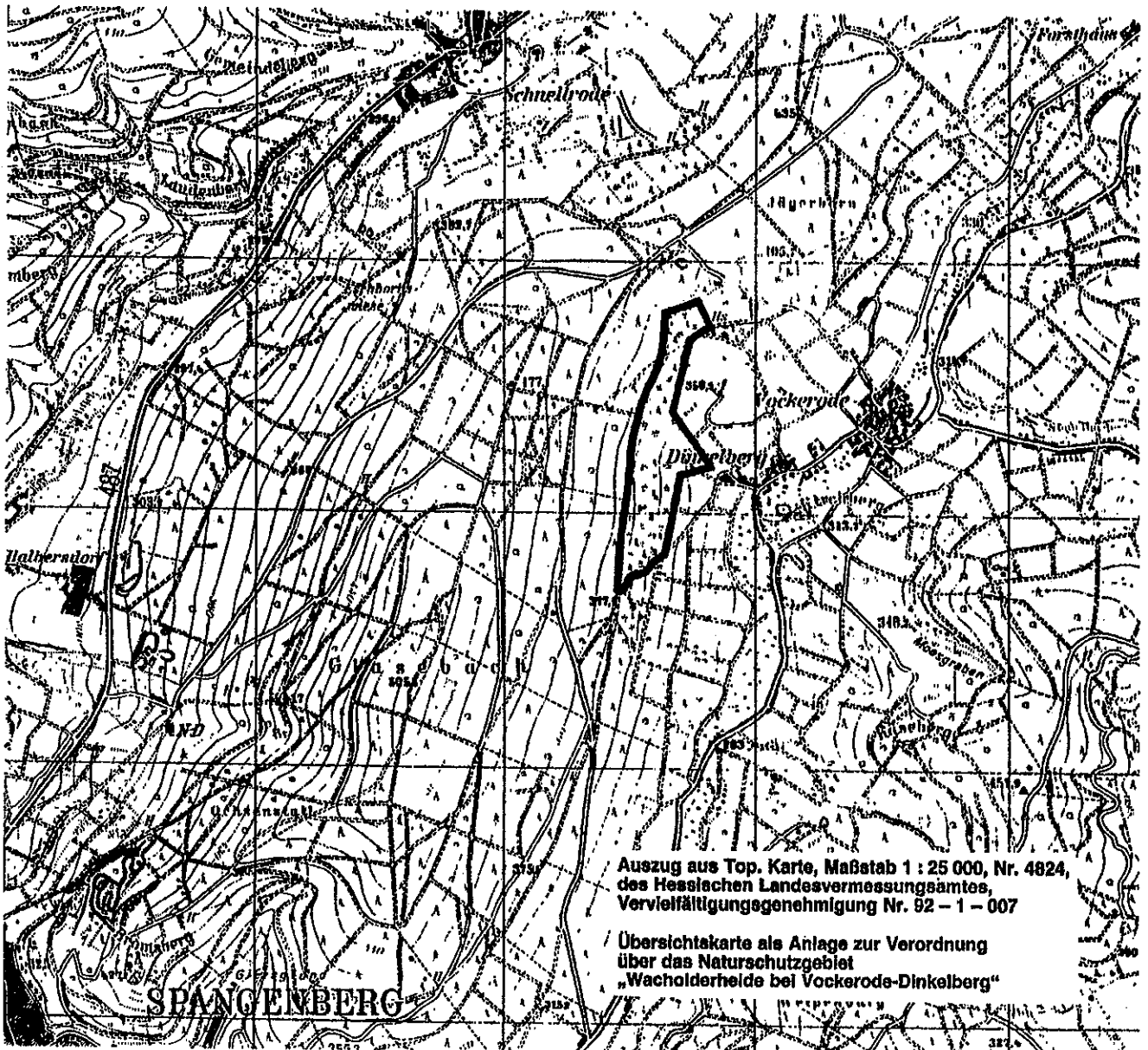
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

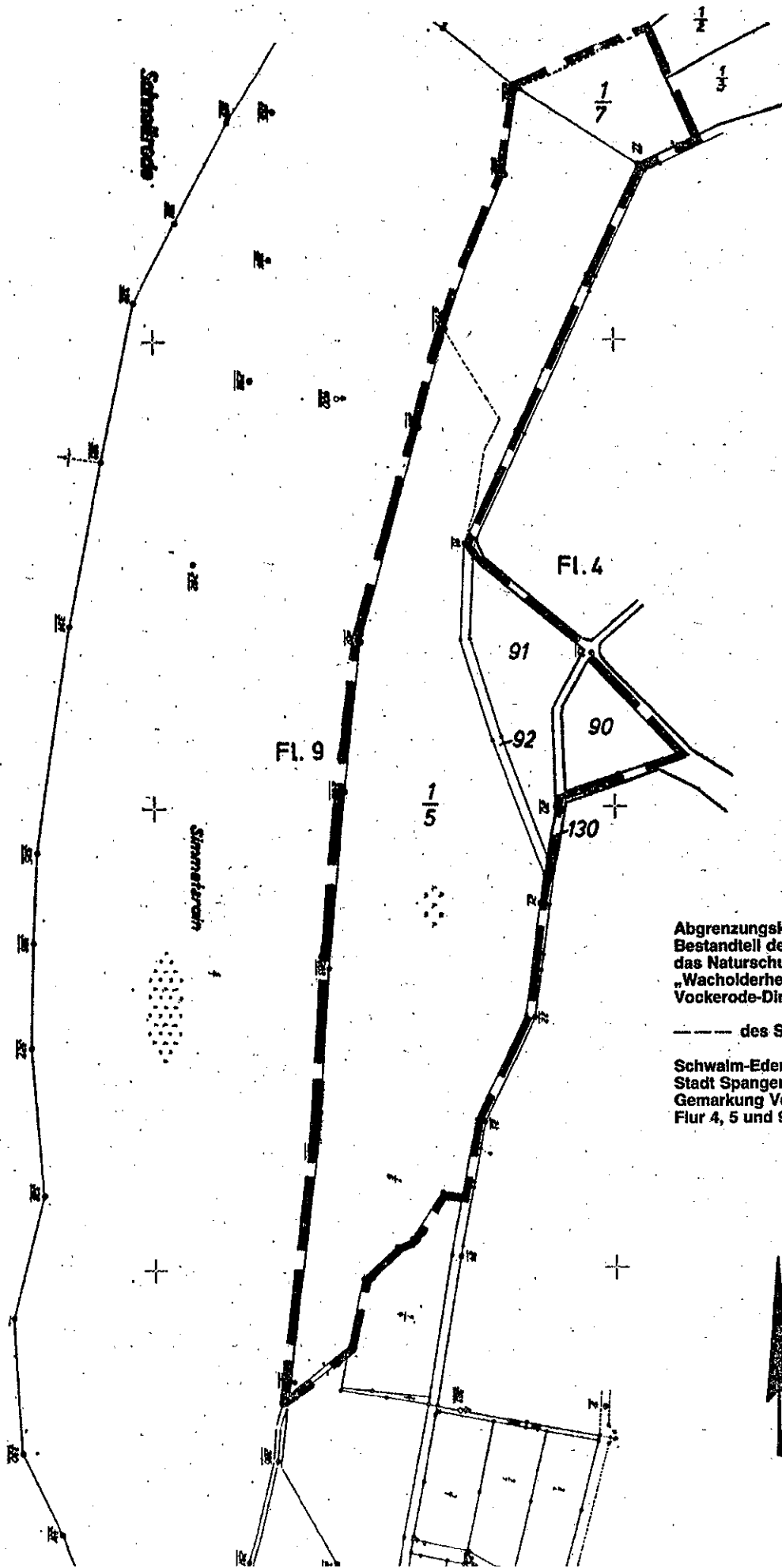
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4824,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000
Bestandteil der Verordnung über
das Naturschutzgebiet
„Wacholderheide bei
Vockerode-Dinkelberg“

--- des Schutzgebietes

Schwalm-Eder-Kreis
Stadt Spangenberg
Gemarkung Vockerode-Dinkelberg
Flur 4, 5 und 9

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen nutzt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2957) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vockeröder Heide“ vom 26. Januar 1966 (Hessische Allgemeine vom 10. Februar 1966) vor.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 49/1991 S. 3105

1073

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Battenberg (Eder), Frankenberg (Eder), Frankenau, Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Battenberg (Eder), Frankenberg (Eder), Frankenau, Gemünden (Wohra), Hatzfeld (Eder) und Rosenthal sowie die Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 1 Nr. 2 c der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231), geändert durch Verordnung vom

16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Frankenberg (Eder) erfüllt.

§ 4

Die Anordnung der Zusammenfassung der Städte Battenberg (Eder), Frankenberg (Eder), Frankenau, Gemünden (Wohra) und Rosenthal sowie der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald und Haina (Kloster), alle Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 18. August 1992 (StAnz. S. 2380) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 B/2
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 49/1992 S. 3108

1074

Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Melsungen und der Gemeinde Körle, beide Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) wird angeordnet:

§ 1

Die Stadt Melsungen und die Gemeinde Körle, beide Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 1 Nr. 2 c der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19), ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Melsungen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 B/2
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 49/1992 S. 3108

1075

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bebra und Rotenburg a. d. Fulda sowie der Gemeinden Alheim, Cornberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Hohenroda, Philippsthal, Ronshausen, Schenkklengsfeld und Wildeck, alle Landkreis Hersfeld-Rotenburg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Bebra und Rotenburg a. d. Fulda sowie die Gemeinden Alheim, Cornberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Hohenroda, Philippsthal, Ronshausen, Schenkklengsfeld und Wildeck, alle Landkreis Hersfeld-Rotenburg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Bebra erfüllt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 16. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 B/1
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin
StAnz. 49/1992 S. 3108

1076

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden die nachfolgend ausgeführten Fortbildungsseminare statt.

Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main-Rödelheim, Niddagaustraße 32—36, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider (Tel. 0 69 / 7 89 20 83).

Thema:	Assistenten an Bibliotheken
	— Fortbildungslehrgang —
	AaB-FL
Themen-	— Staatskunde
schwerpunkte:	— 18 Stunden —
	— Grundzüge des Haushalts-, Kassen- und
	Rechnungswesens
	— 16 Stunden —
	— Wirtschafts- u. Sozialkunde
	— 18 Stunden —
	— Arbeitsrecht
	— 12 Stunden —
	— Verwaltungsrecht
	— 8 Stunden —
	— Kommunalrecht
	— 8 Stunden —
	— Benutzungsdienst
	— 14 Stunden —
	— Auskunftsdienst
	— 12 Stunden —
	— Leihverkehr
	— 10 Stunden —
	— Bestand/Bestandskontrolle
	— 20 Stunden —
	— Bestandszugang und Bearbeitung des Be-
	standes
	— 12 Stunden —
	— Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
	— 6 Stunden —
	— Titelaufnahme
	— 36 Stunden —
	— Bibliotheks-, Informations-, Dokumenta-
	tions- und Bildungswesen
	— 16 Stunden —
	— Katalogordnung und Katalogbenutzung,
	Bibliothekssystematik
	— 10 Stunden —
	— EDV
	— 12 Stunden —
	— Statistik
	— 6 Stunden —
	— Zur besonderen Verfügung (pädagogische
	Begleitung)
	— 10 Stunden —
Zielgruppe:	Zu den Fortbildungslehrgängen können An-
	gestellte des Bibliotheksdienstes zugelassen
	werden, die über keine bibliotheksspezifische
	Ausbildung verfügen.
	Die Lehrgänge schließen mit der Abschluß-
	prüfung in dem Ausbildungsberuf „Assistent
	an Bibliotheken“ ab. Zu dieser Prüfung kann
	zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der
	Prüfung nachweist, daß er mindestens vier
	Jahre in einer Bibliothek mit den Tätigkeiten

des Assistenten an Bibliotheken beschäftigt ist. Ferner kann zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft belegt, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Die Durchführung der Abschlußprüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung mit dem Ausbildungsberuf „Assistent an Bibliotheken“ vom 29. November 1978 (StAnz. S. 2498), geändert am 12. Juni 1989 (StAnz. S. 1442).

Dauer:	244 Stunden (einmal wöchentlich 8 Stunden, jeweils über die Dauer ca. eines Jahres)
Termine:	Der Lehrgang wird bei Vorliegen von mindestens 18 Anmeldungen eingerichtet.
Kosten:	1 634,80 DM (2 049,60 DM) Teilnehmergebühren
Referenten:	Haupt- und ehrenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main
Hinweis:	Fragen zu dem vorstehenden Lehrgangsangebot beantwortet Ihnen die Büroleiterin des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main, Frau Beatrix Bunse.

Thema: **Erfolgreich zusammenarbeiten mit der Deutschen Bundespost „Postdienst“**
FS 1258

Themen-

schwerpunkte:	Versandmöglichkeiten im Brief- und Frachtdienst nach dem Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
	Briefdienst
	— Neues Dienstleistungsangebot „Brief 2000“, gültig ab 1. April 1993 (Sendungsarten, Zusatzleistungen)
	— Formen und Maße
	— Optimierung des täglichen Postversandes
	— Vorstellung der neuen Postleitzahlen, gültig ab 1. Juli 1993
	Frachtdienst
	— neue Postleitzahlen
	— Versandarten im Frachtdienst
	— Selbstbuchen
	— Abholung von Postsendungen beim Versender
	— EMS-Kurierpost
	— SAL-Pakete
Zielgruppe:	Mitarbeiter/innen von Poststellen
Dauer:	8 Stunden (2 Vormittage × 4 Stunden)
Termine:	1. Donnerstag, 11. und 18. Februar 1993, 2. Donnerstag, 18. und 25. November 1993, jeweils von 8.00–11.30 Uhr
Kosten:	53,60 DM (62,70 DM) Teilnehmergebühren
Referenten:	Dipl.-Verwaltungswirte Michael Haller und Josef Obermeier, Deutsche Bundespost — POSTDIENST —

Frankfurt am Main, 11. November 1992

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
Frankfurt am Main

StAnz. 49/1992 S. 3109

BUCHBESPRECHUNGEN

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Dr. Richard Töpfer, Senatspräsident a. D., fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsident a. D. 127. Erg. Liefg., 220 S., 98,— DM; 128. Erg. Liefg., 234 S., 98,— DM; 129. Erg. Liefg., 148 S., 98,— DM; Gesamtwerk 80,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8130 Starnberg-Percha. ISBN 3-7982-0327-2

Mit den vorliegenden drei Ergänzungslieferungen, die von Juli 1991 bis März 1992 erschienen sind, werden die bundesrechtlichen Vorschriften der Sammlung auf den Stand vom 1. Mai 1992 gebracht.

In den Bundesteil neu aufgenommen wurden folgende Vorschriften:

- Verordnung über die Wahl der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991,
- Gesetz über den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991,
- Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personen im Rahmen des Geheimdienstschutzes in der Bekanntmachung vom 2. Januar 1991,
- Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkpersonal in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1990.

Geändert wurden folgende Vorschriften:

- Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1976,
- Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer i. d. F. vom 31. Juli 1986,
- Wehrpflichtgesetz i. d. F. vom 13. Juni 1986.

Im Landesrecht wurden neu aufgenommen:

Baden-Württemberg

- Verordnung der Landesregierung, des Landesministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivilschutzes vom 30. April 1990
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Förderung der Errichtung von öffentlichen Schutzräumen i. V. m. unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) vom 11. Dezember 1989
- Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg i. d. F. vom 13. Januar 1992

Bayern

- Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei vom 14. September 1990

Berlin

- Verordnung zur Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (SmogVO) vom 30. Oktober 1990

Hessen

- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990
- Hafenpolizeiverordnung vom 29. Juni 1989

Nordrhein-Westfalen

- Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 24. Februar 1990
- Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 1991

Geändert wurden folgende Vorschriften:

Bayern

- Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei vom 10. August 1976

Rheinland-Pfalz

- Verfassung für Rheinland-Pfalz

Die Benennung der Bundesländer bei den in den Übersichten über die Ergänzungslieferungen aufgenommenen Vorschriften läßt inzwischen deutlicher erkennen, ob Bundes- oder Landesrecht neu aufgenommen bzw. geändert worden ist. Dies sollte auch künftig berücksichtigt werden. Regierungsdirektor Reiner Ott

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Durchführungsvorschriften, Umweltschutzgesetz, UVP-Gesetz, Umwelthaftungsgesetz. Textausgabe mit Einführung und Erläuterung der wichtigsten Begriffe. Von Min. Direktor Dr. Gerhard Feldhaus und Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Horst D. Hansel. 8. Aufl., 1992, 599 S., kart., 42,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-8107-7

Auf mittlerweile mehr als achtzehn Jahre Immissionsschutzrecht als ein eigenständiges Rechtsgebiet kann die Bundesrepublik Deutschland zurückblicken. Was vorher noch ein Anhängsel des allgemeinen Gewerberechts war, entwickelte sich seit 1974 zu einem geschlossenen, dabei sehr umfangreichen, bis in Details durchstrukturierten und in wohl nahezu alle Lebensbereiche der Menschen dieser Republik hineinreichenden Rechtsgebiet, dessen Besonderheit nicht zuletzt in seiner Nähe zu Wirtschaft und Technik liegt. Fortschreitende Industrialisierung und Technisierung brachten Umweltgefahren durch verunreinigte Luft, Lärm und andere Störwirkungen mit sich. Der Schutz vor derartigen Einwirkungen ist Gegenstand des Immissionsschutzrechts. Die Bemühungen um den Schutz vor Immissionen werden weltweit ständig verstärkt, und es ist naheliegend, daß die Fortentwicklung staatlicher ordnungsrechtlicher Maßnahmen damit einhergeht.

Dieser rasanten Entwicklung trägt auch die vorliegende nunmehr in 8. Auflage erschienene Textausgabe zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in besonderer Weise Rechnung, wobei gegenüber früheren Auflagen der inhaltliche Rahmen der abgedruckten Vorschriften deutlich weiter gesteckt worden ist. Daß es sich dennoch nach wie vor um eine Taschenausgabe handelt, dessen gute Druck- und Bindetechnik in jeder Weise angenehme Handhabung bei hinreichender Lebens-

dauer gewährleisten, wobei der günstige Preis nicht unerwähnt bleiben soll, wird gerade den Praktiker wieder angenehm erfreuen. Dem preislichen Vergleich mit Loseblattsammlungen können die Herausgeber dieser Ausgabe ohnehin gelassen entgegensehen. Die Zahl der Auflagen läßt erkennen, daß die Herausgeber um Aktualität bemüht sind.

Den Rahmen auch dieser Auflagen bilden eine ausführliche Einführung in die Zielsetzung, in den Inhalt und die Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und seiner Durchführungsvorschriften sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis, welches dem Benutzer der Textausgabe ein rasches Auffinden der gesuchten Vorschriften erleichtert. Enthalten sind zunächst die Texte des BImSchG und seiner Durchführungsvorschriften des Bundes, ferner auch das Umweltschutzgesetz der DDR — unter Einbeziehung auch des Abfallrechts — mit seinen beiden Anlagen 1 und 2, deren präziser Textabdruck erst die Handhabung dieser komplizierten Rechtsmaterie auch in den fünf neuen Bundesländern möglich macht. Alle Betroffenen — Betreiber ebenso wie Behörden — werden es in dieser komprimierten Form dankbar begrüßen.

Über die bisher erschienenen Verordnungstexte des Bundes hinausgehend, berücksichtigt die vorliegende Auflage den Abdruck der Verordnung über Verbrunnungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe — 17. BImSchV vom 23. November 1990. Die Verordnung enthält Anforderungen an die Einrichtung, die Beschaffung und den Betrieb derartiger Anlagen, wobei auch Anforderungen an Altanlagen geregelt werden. Mit der Sportanlagenlärmverordnung — 18. BImSchV — werden seit 1991 Lärmschutzanforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen abweichend gegenüber dem Lärm geregelt. Die 19. BImSchV regelt Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz.

Die auf das Bundesgesetz gestützten Ausführungsvorschriften der Länder — so weit bereits ergangen: auch der neuen Länder — werden mit genauen Fundstellen genannt. Selbstverständlich enthält auch diese Auflage die beiden großen technischen Regelwerke zum BImSchG, die beiden wichtigsten diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Bundes, TA Lärm und TA Luft. Neu und mit dieser Auflage erstmalig abgedruckt sind Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz, die er 1991 zur Konkretisierung jener technischen Aussagen der TA Luft vom 1986 beschlossen hat, denen es bisher an hinreichender Bestimmtheit ermangelt (Dynamisierungsklauseln).

Ebenfalls neu in der vorliegenden Textausgabe ist der Abdruck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) sowie des Gesetzes über die Umwelthaftung.

Händliches Format, die eingangs bereits erwähnte gute Druck- und Bindetechnik bei günstigem Preis sowie der Umfang der abgedruckten Texte werden auch die 8. Auflage des Immissionsschutzrechts von Bund und Ländern bei allen Anwendern als eine hilfreiche und gelungene Textausgabe der wichtigsten Vorschriften zu dieser komplexen Materie an der Nahtstelle zwischen Recht und Technik in besonderer Weise willkommen sein lassen.

Gewerbedirektor Dr.-Ing. Uwe Schröder

Einsatzlehre. Band 1: Instrumentale Grundlagen und Gewährleistungslagen. Ein Lehr- und Arbeitsbuch für Ausbildung und Praxis. Von Polizeioberst Hans-Werner Kuhlbecker. 1. Aufl., 1992, 369 S., DIN A5, brosch., 39,80 DM. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 4010 Hilden. ISBN 3-8011-0253-X

Dieses Buch ist eine systematische, logisch aufgebaute, umfassende und fundierte Darstellung zum Thema Einsatzlehre.

Einleitend werden die instrumentalen Grundlagen (Beurteilung der Lage, Entschluß, Maßnahmenkatalog, Einsatzmaßnahmen, Führungs- und Einsatzkonzeption, Durchführungsplan und Befehl) detailliert angesprochen und beschrieben.

Daran schließt sich eine ausführliche Darstellung des „deeskalierenden Einsatzmodells“ an.

Der Hauptteil behandelt die Bewältigung besonderer Anlässe, nämlich friedliche sowie unfriedliche Demonstrationen, Arbeitskämpfe und unpolitische Veranstaltungen.

Der Verfasser setzt sich eingehend und differenziert mit Fragen und Problemen der polizeilichen Einsatzbewältigung auseinander und bietet Lösungsmöglichkeiten an, wobei neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und aktuelle Rechtsprechung Berücksichtigung finden.

Hervorgehoben zu werden verdient die Breite und Tiefe der Darstellung und Auseinandersetzung mit den spezifischen Problemen polizeilicher Konfliktlösungen (z. B. Prävention der Gewalt, Einschreitschwelle, einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, praktische Konkordanz, Differenzierungsgebot, Beweissicherung usw.), ohne daß dadurch Übersichtlichkeit und Verständlichkeit leiden. Deutlich gemacht werden hierbei die Ansprüche an eine moderne, rechtsstaatliche Polizei, die im Widerstreit der Interessen in jedem Einzelfall sorgfältig zwischen dem Gesetzauftrag zur Gefahrenabwehr, der Verpflichtung zur Strafverfolgung und dem gesellschaftlichen Erfordernis, sozial angemessen und nachvollziehbar zu handeln, abzuwägen hat.

Die didaktische Aufbereitung (entwickelt von Polizeischulrektor Norbert Kuse) orientiert sich an den modernen Erkenntnissen der Lerntheorie. Grafiken, Checklisten, exemplarische Übungslagen und -aufgaben, praxisbezogene Erläuterungen und Hinweise erleichtern das Verständnis, vertiefen das Wissen und machen den Leser mit den Themenkomplexen vertraut.

Von allen polizeilichen Führungskräften wird ein Einschreiten erwartet, das fachliche und soziale Kompetenz beweist. Das vorliegende Werk kann hier wertvolle Hilfestellung geben. Es ist als Lehr- und Arbeitsbuch für alle, die bei Sofortlagen Führungsverantwortung übernehmen müssen, für Studierende, die zukünftig diese anspruchsvolle Aufgabe wahrnehmen werden, aber auch für die, die nach Wegen suchen, ihre Führungs- und Einsatzpraxis zu vervollkommen, zu empfehlen.

Polizeioberst Burghard Koch

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 7. DEZEMBER 1992

Nr. 49

Gerichtsangelegenheiten

4369

371 a E — 1.1907 — 1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 7. August 1991: Die der Firma Auskunftei Romeiser GmbH, Bettinastraße 27, 6000 Frankfurt am Main 1, am 7. August 1991 nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. TS. 1478) erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen wird wie folgt ergänzt:
Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben der Einzelprokurstin Ilse Westenberger nunmehr auch die Einzelprokurstin Sigrid Merckle, Fasanenweg 18, 6073 Egelsbach, berechtigt.

6000 Frankfurt am Main, 16. 11. 1992

Der Präsident des Amtsgerichts

4370

C 51: Herrn Dott. Giampaolo Colletti, geboren am 23. 3. 1964 in Rom, wohnhaft Am Rosbach 12, 6365 Rosbach v. d. Höhe, wird die Erlaubnis für die Tätigkeit eines Rechtskundigen in italienischem Recht für die Rechtsbesorgung auf dem Gebiet dieses Rechts (Rechtsbeistand auf dem Gebiet des italienischen Rechts) gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes erteilt.

6300 Gießen, 5. 11. 1992

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

4371

4 GR 1048 — Neueintragung — 19. 11. 1992: Die Eheleute Volker Lingelbach, geb. 10. 12. 1968, und Angelika Elisabeth Lingelbach geb. Schlichting, geb. 23. 8. 1965, beide wohnhaft in Zwingenberg. Durch Vertrag vom 5. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 20. 11. 1992 Amtsgericht

4372

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2511 — 6. 8. 1992: Eheleute Computerprogrammierer Ravinder Singh Grewal und Diätassistentin Jte Grewal geb. Hofmann, Hanau. Durch Vertrag vom 9. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2514 — 13. 8. 1992: Eheleute Gastronom Stjepan Mrcic und Gastronomin Borka Mrcic geb. Mihajlivic, Hanau. Durch Vertrag vom 14. Mai 1992 ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf das in Deutschland belegene, unbewegliche Vermögen, vereinbart.

41 GR 2515 — 17. 8. 1992: Eheleute Kfm. Angestellte Ernie Pludra geb. Schuhmacher und Kaufmann Thomas Marcus Pludra, Schöneck. Durch Vertrag vom 14. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2516 — 17. 8. 1992: Eheleute Selbständiger Kaufmann Hans-Helmut Sonne-

mann und Röntgentechnische Assistentin Susanne Sonnemann, geb. Pack, 6450 Hanau-Mittelbuchen. Durch Vertrag vom 24. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2517 — 24. 8. 1992: Eheleute Bankkauffrau Brigitte Schwarze geb. Peschka, Bruchköbel, und Dozent Dirk Schwarze, O-Wolgast. Durch Vertrag vom 23. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2518 — 26. 8. 1992: Eheleute Techniker Edwin Berthold und Rentnerin Imelda Leimbach-Berthold geb. Leimbach, Hanau. Durch Vertrag vom 13. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2519 — 8. 9. 1992: Eheleute Verkäuferin Konstanze Margit Blum geb. Köhler und Kfz-Meister Armin Heinz Blum, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 10. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2520 — 15. 9. 1992: Eheleute Maschinenbautechniker Dieter Willi Hermanies und Versicherungskauffrau Gudrun Erna Herta Hermanies geb. Wolf, Schöneck. Durch Vertrag vom 9. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2521 — 17. 9. 1992: Eheleute medizinischer Techniker Stefan Bayer und Arbeiterin Mariem Bayer geb. Bennouh, Maintal. Durch Vertrag vom 11. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2522 — 21. 9. 1992: Eheleute Polizeibeamter a. D. Manfred Karl Lipps und kfm. Angestellte Maria Evelyn Lipps geb. Dürr, Hanau. Durch Vertrag vom 18. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2523 — 12. 10. 1992: Marketingleiter Joachim Louis Karl Thurns und kfm. Angestellte Hannelore Heine-Thurns geb. Heine, Hanau. Durch Vertrag vom 21. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2524 — 12. 10. 1992: Chemikant Uwe Reuling und Eriseuse Gaby Reuling geb. Bernhardt, Hanau. Durch Vertrag vom 22. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

41 GR 2094 — 5. 11. 1992: Eheleute Fremdsprachenkorrespondentin Gertrud Qasem geb. Brehmer und Arzt Dr. Zakaria Qasem, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 23. Oktober 1992 ist die am 28. Februar 1983 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben worden. Die Eheleute haben den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

6450 Hanau, 20. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 41

4373

GR 544 — Neueintragung — 2. 11. 1992: Eheleute Dieter Lehmann, geboren am 26. 4. 1963, 6270 Idstein-Walsdorf, Petra Lehmann geb. Hartstang, geboren am 19. 7. 1965, 6270 Idstein-Walsdorf. Durch notariellen Vertrag vom 3. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 2. 11. 1992

Amtsgericht

4374

GR 456 — Neueintragung — 24. 11. 1992: Die Eheleute Hermann Friedrich Maria Beilmann und Andrea Petra Beilmann geb. Schanz, wohnhaft in den Achtmorgen 3, 6842 Birstadt, haben durch Ehevertrag vom

31. Juli 1992 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 24. 11. 1992 Amtsgericht

4375

GR 457 — Neueintragung — 24. 11. 1992: Die Eheleute Dr. Erik Bodmann und Gertrud Sergeson-Bodmann, Waldstraße 47, in 6840 Lampertheim-Hüttenfeld, haben durch Ehevertrag vom 14. September 1992 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 24. 11. 1992 Amtsgericht

4376

GR 363 — Neueintragung — 19. 11. 1992: Werner Reinholz und Christina Angelika Reinholz geb. Sperzel, Schwarzweierstraße 5, 6492 Sinntal-Breunings. Durch Vertrag vom 15. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 19. 11. 1992 Amtsgericht

4377

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4733 — 13. 8. 1992: Junker, Horst, geb. 6. 12. 1940, Wiesbaden; Kages-Junker, Annemarie, geb. Kages, geb. 17. 1. 1956, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4734 — 31. 8. 1992: Lohrmann, Michael, geb. 21. 3. 1955, Wiesbaden; Lohrmann, Andrea, geb. Katzenmeier, geb. 23. 10. 1961, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. März 1992 sind die Verfügungsbeschränkungen des § 1365 BGB für das beiderseitige Vermögen ausgeschlossen.

GR 4735 — 17. 9. 1992: Schuppe, Michael, geb. 23. 5. 1960, Wiesbaden; Ringleb, Astrid, geb. Ringleb, geb. 17. 4. 1960, Wiesbaden. Der Mann und die Frau haben das Recht des Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 4736 — 24. 9. 1992: Guarino, Salvatore, geb. 5. 6. 1961, Wiesbaden; Guarino, Regina, geb. Grebeldinger, geb. 5. 7. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 28. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4737 — 24. 9. 1992: Jivan, Sandu-Petru, geb. 1. 2. 1950, Wiesbaden; Jivan, Claudia, geb. Bora, geb. 30. 7. 1968, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4738 — 12. 10. 1992: Scholl, Baldur, geb. 23. 7. 1936, Wiesbaden; Friebe-Scholl, Jutta, geb. Griebel, geb. 28. 10. 1941, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4739 — 12. 10. 1992: Goolsby, Rodney Freeman, geb. 31. 7. 1960, Wiesbaden; Goolsby, Karla Monika, geb. Bümlein, geb. 20. 1. 1945, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4740 — 12. 10. 1992: Kremer, Willi Achim, geb. 5. 10. 1964, Wiesbaden; Lepiorz, Susanna Martha, geb. 1. 10. 1966, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 7. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4741 — 26. 10. 1992: Nietsch, Alexander, geb. 30. 12. 1971, Wiesbaden; Nietsch, Kerstin, geb. Bilig, geb. 23. 5. 1973, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 28. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4742 — 27. 10. 1992: Seehawer, Frank Harald, geb. 13. 5. 1948, Mainz-Kastel; Seehawer, Inge Maria, geb. Christ, geb. 25. 1. 1949, Mainz-Kastel. Durch Ehevertrag vom 18. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4743 — 30. 10. 1992: Oppenheimer, Michael, geb. 20. 1. 1963, Wiesbaden; Penke-Oppenheimer, Gabriele, geb. Penke, geb. 22. 9. 1960, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4744 — 13. 11. 1992: Jung, Ludwig Josef, geb. 14. 3. 1950, Wiesbaden; Cutto-Jung, Handoman, geb. Cutto, geb. 8. 1. 1970, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4745 — 19. 11. 1992: Frommator, Stefan, geb. Strecker, geb. 9. 8. 1963, Wiesbaden; Frommator, Anja, geb. 22. 9. 1967, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 29. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 23. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 22

4378

GR 324 — Neueintragung — 3. 11. 1992: Abel, Rolf, geboren am 9. 12. 1966, Wolfhagen; Abel geborene Löber, Gerlinde Stefanie, geboren am 26. 2. 1966, Wolfhagen. Durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 23. 11. 1992 Amtsgericht

Vereinsregister

4379

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 822 — 19. 11. 1992: Förderverein für ambulante und stationäre Pflege und Betreuung in Florstadt (FVP), Florstadt.

VR 823 — 19. 11. 1992: Internationaler Hilfsfonds e. V., Rosbach v. d. H.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 11. 1992

Amtsgericht

4380

VR 495 — Neueintragung — 12. 11. 1992: Verband hessischer Privathengsthalter und Aufzüchter. Sitz: 6348 Herbhorn.

6348 Herbhorn, 12. 11. 1992 Amtsgericht

4381

VR 496 — Neueintragung — 12. 11. 1992: Männergesangverein 1861 Ballersbach. 6349 Mittenaar.

6348 Herbhorn, 12. 11. 1992 Amtsgericht

4382

VR 247 — Neueintragung — 23. 11. 1992: Jugendtanzsportclub „Fidelio“ Hochheim am Main, 6203 Hochheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 23. 11. 1992

Amtsgericht

4383

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

VR 2387 — 11. 8. 1992: Verein zur Förderung des Handballsports Hoof, Sitz Schauenburg.

VR 2389 — 13. 8. 1992: Förderverein — Freunde des Tierparks Sababurg, Sitz Niestetal.

VR 2390 — 26. 8. 1992: Zisselförderkreis, Sitz Kassel.

VR 2391 — 2. 9. 1992: Verein zur Förderung der Jugendarbeit, Sitz Kassel.

VR 2392 — 29. 9. 1992: Mobile Soziale Betreuung, Sitz Kassel.

VR 2393 — 22. 10. 1992: Verein zur Förderung der angewandten Gerontologie (VFG), Sitz Kassel.

VR 2394 — 22. 10. 1992: Movimento, Tanz- und Bewegungsart Kassel, Sitz Kassel.

VR 2395 — 23. 10. 1992: Verein zur Förderung des Tischtennisports Sandershausen, Sitz Niestetal.

VR 2396 — 23. 10. 1992: Berufsfachverband der Geopathologen, Sitz Veilmar.

VR 2397 — 23. 10. 1992: Büro Rimbaud, Sitz Kassel.

VR 2398 — 30. 10. 1992: Sozialwerk unabhängiger Sozialeinrichtungen, Sitz Kassel.

Veränderungen
VR 1211 — 15. 9. 1992: Fallschirm-Sportgruppe Hessen-Nord (FSGHN), Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 23. Mai/23. Juli 1992 ist der Verein aufgelöst.

VR 2237 — 7. 10. 1992: KUKUK, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. August 1992 ist der Verein zum 30. September 1992 aufgelöst.

3506 Kassel, 25. 11. 1992 Amtsgericht

4384

VR 373 — Neueintragung — 11. 11. 1992: PRO BAHN e. V. Landesverband Hessen, Sitz: 6420 Lauterbach (Hessen).

6420 Lauterbach (Hessen), 11. 11. 1992

Amtsgericht

4385

7 VR 716 — Neueintragung — 24. 11. 1992: Interessengemeinschaft saubere Umwelt und Natur in Staffel, Sitz: Limburg-Staffel.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 11. 1992

Amtsgericht

4386

VR 1606 — Neueintragung — 19. 11. 1992: Kinderhilfestiftung Oberhessen, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 19. 11. 1992

Amtsgericht

4387

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2838 — 10. 8. 1992: Türkischer Kultur Verein Wiesbaden-Biebrich und Umgebung, Wiesbaden.

VR 2839 — 17. 8. 1992: Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2840 — 20. 8. 1992: Gesellschaft für berufliche Weiterqualifizierung von Frauen, Wiesbaden.

VR 2841 — 20. 8. 1992: Brieftaubenzüchtervereinigung Wiesbaden und Umgebung, Wiesbaden.

VR 2842 — 26. 8. 1992: Förderverein Kita Landeshaus, Wiesbaden.

VR 2843 — 26. 8. 1992: Deutsch-Kroatischer Klub 1000, Wiesbaden.

VR 2844 — 27. 8. 1992: Jehovas Zeugen, Versammlung Wiesbaden-Südwest, Wiesbaden.

VR 2845 — 10. 9. 1992: Grand Prix-Verein für Rassekatzen, Wiesbaden.

VR 2846 — 21. 9. 1992: German Airport Engineering & Equipment, Wiesbaden.

VR 2847 — 21. 9. 1992: Bundesfachverband Saunabau (BSB), Wiesbaden.

VR 2848 — 23. 9. 1992: Unterstützungs-

kasse für Wirtschaftsunternehmen, Wiesbaden.

VR 2849 — 23. 9. 1992: db Vorsorgemanagement für Firmenkunden, Wiesbaden.

VR 2850 — 23. 9. 1992: Mittel-Ost-Dienste, Wiesbaden.

VR 2851 — 1. 10. 1992: Förderkreis der Eltern und Freunde der Hebbelschule, Wiesbaden.

VR 2852 — 1. 10. 1992: Versorgungswerk des deutschen Holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks, Wiesbaden.

VR 2853 — 12. 10. 1992: Förderverein der Blücherschule, Wiesbaden.

VR 2854 — 16. 10. 1992: KUK-in-Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2855 — 16. 10. 1992: DIFA FORUM, Wiesbaden.

VR 2856 — 27. 10. 1992: Assoziation für Orthopädische Rheumatologie, Wiesbaden.

VR 2857 — 30. 10. 1992: Heimat- und Geschichtsverein Igstadt, Wiesbaden.

VR 2858 — 30. 10. 1992: Regenbogen, Wiesbaden.

VR 2859 — 30. 10. 1992: DIE HUMANITÄRE GESELLSCHAFT DER ALBANISCHEN FRAUEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: „KATARINA ZILKA“, Wiesbaden.

VR 2860 — 30. 10. 1992: Türkischer CB-Funkverein Wiesbaden-Mainz, Wiesbaden.

VR 2861 — 3. 11. 1992: KGB (Kleingartenverein) Mühlberg e. V., Wiesbaden.

VR 2862 — 23. 11. 1992: SpectACTulum — Theater-Methode-Boal, Wiesbaden.

VR 2863 — 23. 11. 1992: Albatros — Interessengemeinschaft von Eltern mit behinderten und nichtbehinderten Kindern, Wiesbaden.

Auflösungen

VR 1823 — 27. 10. 1992: Freunde der Lebenshilfe Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 1914 — 5. 11. 1992: Laborgemeinschaft Burgstraße Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2593 — 12. 10. 1992: Tritium Wiesbaden, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 23. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 22

Liquidationen

4388

Der Verein „Musikschule Homberg e. V.“ in Homberg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30. April 1993 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Irmgard Volk, Rabengasse 1, 3588 Homberg,

Hans Damm, Altenburgplatz 1, 3587 Borken,

Udo Kliffmüller, Robert-Koch-Straße 29, 3588 Homberg,

Claudia Engelhardt, Emil-von-Behring-Straße 19, 3588 Homberg.

3588 Homberg/Efze, 12. 11. 1992

Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

4389

61 N 7/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Roland Heinrich, Friedrich-Schäfer-Straße 1, 6108 Weiterstadt, als Alleininhaber der eingetragenen Firma Roland Heinrich, Marmor und Kunststein in Darmstadt, wird mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt.

Die Vergütung und die Auslagen einschließlich Mehrwertsteuer des Konkursverwalters werden auf 20 000,— DM festgesetzt. Der Anspruch ist durch Vorschußgewährung abgegolten.

6100 Darmstadt, 17. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

4390

61 VN 1/92: Frau Jutta Keller, Inhaberin der Firma Jutta Keller, Spedition, Pfnorstraße 7, 6100 Darmstadt, hat durch einen am 17. November 1992 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt, dem die in § 57 VglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6100 Darmstadt, 17. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

4391

61 N 77/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IBS Ingenieurbüro für Softwareentwicklung GmbH in 6105 Ober-Ramstadt wird für die am 20. Januar 1993, 11.30 Uhr, im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, angesetzte Gläubigerversammlung als weiterer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen:

Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse (§ 204 KO).

6100 Darmstadt, 16. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

4392

N 10/92: Konkursantragsverfahren betr.

a) Firma Arber Strickmoden GmbH, Dürnharter Straße 14, W-8441-Rain,

b) Firma Huber GmbH, Kloster-Mondsee-Straße 4, W-8358 Vilshofen, Gläubigerinnen, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Manfred Hofbauer und Kollegen, Bahnhofstraße 9, W-8440 Straubing,

c) des Berufsschullehrers Klaus Kutschera, Im Teich 76, 6085 Nauheim, Gläubiger, gegen die Kaufrau Doris Tomlin (Trachtenmoden), Schweizer Tal 21, 6222 Johannisberg, mit Geschäften Hauptstraße 49, 6229 Walluf 1 und Drosselgasse, 6220 Rüdesheim, Schuldnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Bernd Koslowski, Geisenheimer Straße 26, 6220 Rüdesheim am Rhein.

Der Schuldnerin ist am 24. November 1992, 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Sequester ist Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 6200 Wiesbaden.

6228 Eltville am Rhein, 24. 11. 1992

Amtsgericht

4393

81 N 664/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Georgieff-Reisen GmbH, Friedberger Landstraße 45, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von der Geschäftsführerin Zdravka Georgieff, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

7. Januar 1993, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 16 011,— DM,
b) Auslagen: 386,16 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 6. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

4394

81 N 610/89 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma T. Auto-Galerie GmbH, Kfz. Export und Import, Mainzer Landstraße 233 und 261, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

4395

81 N 337/91 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Uni-tracs-Garten und Landschaft Vertriebs GmbH, In den Nassen 5, 6238 Hofheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 11. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

4396

81 N 795/92: Über den Nachlaß des am 22. 3. 1992 verstorbenen Herrn Georg Zimmerbauer, wohnhaft gewesen Schichastraße 6, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 13. November 1992, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 29 98 69 21.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Dezember 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

14. Januar 1993, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Dezember 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 13. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

4397

81 N 748/92: Über das Vermögen der Firma Hellas Mittelmeer Touristik GmbH, Kaiserstraße 11, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 19. November 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Zum-Jungen-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69 / 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 13. Januar 1993, 9.40 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, 10. Februar 1993, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 19. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

4398

81 N 664/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Georgieff-Reisen GmbH, Friedberger Landstraße 45, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Zdravka Georgieff, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 33 319,52 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 424 897,14 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 11. 1992

Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

4399

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der I.A.N. Computer-Peripherie-Systeme Vertrieb- und Service GmbH, Industriestraße 9 a, 6236 Eschborn; gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Alberto Neri und Sigrid Eckstein-Herbstle, findet mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts in Frankfurt am Main die Schlußverteilung statt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis findet vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main am 7. Januar 1993, 9.25 Uhr, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283, statt.

Zur Zeit stehen zur Verteilung an die bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Gläubiger 67 301,30 DM zur Verfügung, wovon noch Massekosten und Masseschulden abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1992

Der Konkursverwalter
Hermann
Rechtsanwalt und Steuerberater

4400

2 N 14/92: Der Beschluß des Amtsgerichts Herborn vom 31. August 1992, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ziehstein-Kämpfer KG, Herborner Straße 134, 6348 Herborn-Hörbach, eröffnet wurde, ist durch Beschluß des Landgerichts Limburg vom 8. Oktober 1992 aufgehoben worden. Die Termine am 27. November 1992 sind aufgehoben.

6348 Herborn, 23. 11. 1992 Amtsgericht

4401

65 N 109/92: Über das Vermögen des Herrn Werner Baus, Ihringshäuser Straße 77, 3500 Kassel, ist am 12. November 1992, 10.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Januar 1993 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 15. Januar 1993, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 5. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoss, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsorgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Januar 1993 anzeigen.

3500 Kassel, 12. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 65

4402

7 N 35/92 — Beschluß: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen des Herrn Karl Recktenwald, Inhaber der Firma Ideal-Reisen, 6073 Egelsbach, Ernst-Ludwig-Straße 13, wird die Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, 6090 Rüsselsheim, Weinbergstraße 2, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 19. 11. 1992

Amtsgericht

4403

7 N 44/92: Über das Vermögen des Hans-Joachim Krehl, Inhaber der Firma Reformhaus Früchtekorb Hans-Joachim Krehl, Schwanallee 26, 3550 Marburg, wird heute, am 23. November 1992, 8.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Kuhne, Barfußertor 32, 3550 Marburg, Tel. 0 64 21 / 1 20 07.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. Dezember 1992, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 25. Februar 1993, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Dezember 1992 ist angeordnet.

3550 Marburg, 23. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 7

4404

1 N 4/92: Über das Vermögen der Zimmermann GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Zimmermann, Bürstöß 1 in 3508 Melsungen, wird heute, 19. November 1992, um 14.37 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Volker Bergmann, Schlachthofstraße 14 in 3508 Melsungen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 11. Januar 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, werden folgende Termine abgehalten:

18. Dezember 1992, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

29. Januar 1993, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsorgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Januar 1993 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Schwalm-Eder, Konto-Nr. 10 941 842, BLZ 520 521 54.

3508 Melsungen, 19. 11. 1992

Amtsgericht

4405

7 N 31/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KU Klimapartner Uwe Pressel & Udo K. Barth GmbH, Salzburger Straße 42, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Montageleiter Udo K. Barth, Salzmeserstraße 31, 8000 München 82, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 18. 11. 1992

Amtsgericht

4406

7 N 19/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DD Dress Discount Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hermesstraße 4, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Peter Bom, Frühlingstraße 18, 6072 Dreieich, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 21. Januar 1993, 14.00 Uhr, Raum 824, II. Stock, Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 66 996,73 DM Vergütung, 6 040,20 DM bare Auslagen, jeweils 14% Umsatzsteuer enthaltend.

6050 Offenbach am Main, 20. 11. 1992

Amtsgericht

4407

4 N 26/89 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Dieter Eichhorn GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Eichhorn, 6392 Neu-Anspach, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Prüfung der evtl. nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

Donnerstag, 7. Januar 1993, 14.00 Uhr, Zimmer 16, I. Stock, Weilburger Straße 2.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 1 200,— DM Vergütung + 7% Umsatzsteuerausgleich, (84,— DM), 138,27 DM bare Auslagen inkl. 14% Mehrwertsteuer.

6390 Usingen, 23. 11. 1992

Amtsgericht

4408

62 N 196/92: Konkursantragsverfahren betreffend LP Lease Produkt GmbH, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 11. November 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 11. 11. 1992

Amtsgericht

4409

62 N 167/92: Konkursantragsverfahren betreffend Dixie's Fast Food Services Aktiengesellschaft & Co. Gastronomie-Betriebs-KG, Hohmannstraße 1, O-7021 Leipzig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Dixie's Fast Food Services aG, Düben-dorf, Schweiz, diese vertreten durch Dr. Viktor Dobal, Maurice C. Dreifuss, Michael In-derbitzin.

Der Schuldnerin ist am 16. November 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 16. 11. 1992

Amtsgericht

4410

62 N 92/92: Über das Vermögen der Wita-Papierverarbeitungs GmbH, Kreuzberger Ring 20, W-6200 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Erwin Buchner, Freiherr-vom-Stein-Straße 22 a, W-6200 Wiesbaden, wird heute, am 17. November 1992, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, W-6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 8. Januar 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Januar 1993.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 25. Januar 1993, 14.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 17. 11. 1992

Amtsgericht

4411

62 N 204/92: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Soolit GmbH, Peter-Sander-Straße 43, W-6503 Mainz-Kastel, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Rolf Kaster.

Der Schuldnerin ist am 23. November 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 23. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen,

bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4412

K 38/91: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 51, Blatt 1994, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 4, Nr. 156, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Drosselweg 2, Größe 23,70 Ar, soll am Freitag, dem 26. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 17, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 21. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hannelore Janisch, Drosselweg 2, Mücke-Nieder-Ohmen. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

565 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 11. 1992 **Amtsgericht****4413**

4 K 40/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Band 76, Blatt 2915, Gemarkung Zwingenberg, Grundstück lfd. Nr. 1: 824,375/13 190 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 605, Hof- und Gebäudefläche, Annastraße 56, Größe 13,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum im 7. Obergeschoß links, die im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet ist,

soll am Montag, dem 15. Februar 1993, um 8.30 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1992 und 30. 9. 1992 (Tage des Versteigerungsvermerks):

Karl Lothar Scheller, 6148 Heppenheim, Jutta Samer, 6148 Heppenheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 16. 11. 1992 **Amtsgericht****4414**

4 K 58/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 83, Blatt 4312, Gemarkung Lorsch, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelhüttenstraße 15, Größe 5,41 Ar,

soll am Montag, dem 19. April 1993, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Katharina Georgi geb. Bohrer in Lorsch,
2 a) Katharina Georgi geb. Bohrer in Lorsch,
b) Jürgen Hans Georgi, daselbst,
c) Günter Horst Georgi, daselbst,
d) Vera Margarethe Georgi, daselbst,
e) Martina Ingrid Georgi, daselbst,
zu a) bis e) — in Erbengemeinschaft nach beendeter Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 11. 1992 **Amtsgericht****4415**

4 K 3/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Erbach, Band 17, Blatt 559,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 5, Flurstück 9/4, Landwirtschaftsfläche, Im langen Grund, Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erbach, Flur 5, Flurstück 9/9, Landwirtschaftsfläche, Im langen Grund, Größe 46,44 Ar,

Gemarkung Erbach, Flur 5, Flurstück 9/10, Landwirtschaftsfläche, Im langen Grund, Größe 46,43 Ar,

im Flurbereinigungsverfahren ersetzt durch die

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 46, Landwirtschaftsfläche, Im langen Grund (Grünland), Größe 52,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 54, Landwirtschaftsfläche, Im langen Grund (Grünland), Größe 43,73 Ar,

soll am Montag, dem 19. April 1993, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Lang geb. Antes, Katharina, USA, vertreten durch Katharina Kücherer, Dr.-Hch.-Winter-Straße 17, 6148 Heppenheim,

2. Mathe geb. Antes, Franziska Elisabeth, Hauptstraße 60, 6000 Frankfurt am Main-Kalbach,

3. Bauer geb. Antes, Anna Maria, Im Vordersberg 30, 6148 Heppenheim-Erbach,

4. Rothermel geb. Antes, Theresia, Lundenbacher Tor 21, 6148 Heppenheim,

5. Kücherer geb. Antes, Katharina, Dr.-Hch.-Winter-Straße 17, 6148 Heppenheim,

6. Metzner geb. Antes, Maria, Heinrichstraße 28, 6148 Heppenheim-Kirschhausen,

7. Antes, Hermann, Ortsstraße 33, 6148 Heppenheim-Erbach,

8. Antes, Klaus Robert, Feldstraße 31, 6148 Heppenheim,

9. Antes, Horst Leonhard, Burgstraße 29, 7500 Karlsruhe-Wolfartsweiler,

10. Schulz geb. Lulay, Anna Margaretha, Rheinstraße 16, 6140 Bensheim,

11. Lulay, Nikolaus Balthasar, Burgweg 21, 6148 Heppenheim-Unterhambach,

12. Lulay, Leonhard, Heinrich-Hard-Straße 26, 6000 Frankfurt am Main-Griesheim,

13. Platz geb. Lulay, Katharina Maria, Gorrheimer Tal 2 (Am Schwimmbad), 6940 Weinheim,

14. Lulay geb. Berg, Maria, Winkelweg 1, 6148 Heppenheim-Walderlenbach,

15. Lulay, Albert Erwin, Winkelweg 1, 6148 Heppenheim-Walderlenbach,

16. Lulay, Ida Margaretha, Winkelweg 1, 6148 Heppenheim-Walderlenbach,

17. Lulay, Hilda Monika, Winkelweg 1, 6148 Heppenheim-Walderlenbach,

18. Lulay, Anna Maria, Winkelweg 1, 6148 Heppenheim-Walderlenbach,

19. Lulay, Siegfried, Winkelweg 1, 6148 Heppenheim-Walderlenbach,

20. Richter, Anna Margarethe, Ludwig-Landmann-Straße 386, 6000 Frankfurt am Main-Rödelheim,

21. Richter, Karl-Heinz, Geschwister-Scholl-Straße 21, O-4307 Neinstedt/Oberharz,

Anna Dorn, Gärtnerweg 27, 6140 Bensheim,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf

15 774,— DM,

das Grundstück lfd. Nr. 4 auf

13 119,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 11. 1992 **Amtsgericht****4416**

4 K 39/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 157, Blatt 6517, Gemarkung Lorsch,

a) Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 332, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 114, Größe 3,96 Ar,

b) Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 333, Hofraum, zu Nibelungenstraße 114, Größe 1,29 Ar,

— zur Hälfte —, soll am Montag, dem 26. April 1993, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Denefleh, 6143 Lorsch, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— DM für den halben Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 11. 1992 **Amtsgericht****4417**

4 K 3/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 17, Blatt 7082,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 45/6, Hof- und Gebäudefläche, Wormser Straße 78, Größe 4,63 Ar,

soll am Montag, dem 15. Februar 1993, um 10.00 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Zobel geb. Bischoff, Else Maria, — zur Hälfte —,

2. a) Bischoff, Markus Heinrich,

2. b) Bischoff, Jörg Rainer, zu 2. a) und 2. b) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 11. 1992 **Amtsgericht****4418**

4 K 26/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 142, Blatt 5523, Gemarkung Auerbach,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 80/3, Gebäude- und Freifläche, Saarstraße 27, Größe 4,78 Ar,

soll am Montag, dem 1. März 1993, um 8.30 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Rainer Adrian, Saarstraße 27, 6140 Bensheim 3,

2. Gerhard Adrian, Wilhelm-Euler-Straße 32, 6140 Bensheim 1,

3. Peter Adrian, Nibelungenstraße 77, 6147 Lautertal 3,
 4. Michael Amendola, Saarstraße 27, 6140 Bensheim 3,
 5. Edgar Liebherr, Balkhäuser Straße 64, 6147 Lautertal.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 11. 1992 **Amtsgericht****4419**

4 K 27/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 309, Blatt 12 266, Gemarkung Heppenheim, lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 81/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 6, Größe 1,70 Ar,

soll am Montag, dem 1. März 1993, um 10.00 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Manfred Drescher, Heppenheim,
 Karin Drescher geb. Renn, Heppenheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

218 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 11. 1992 **Amtsgericht****4420**

3 K 18/92: Der im Grundbuch von Semd, Band 41, Blatt 2148, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Semd, Flur 27, Flurstück 18/1, Gartenland; Neben dem Niederend, Größe 18,30 Ar,

soll am Montag, dem 25. Januar 1993, 13.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Pullmann, Groß-Umstadt/Semd,
 Jörg Rülger, Groß-Umstadt/Semd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 725,— DM.
 Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/3 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 11. 1992 **Amtsgericht****4421**

3 K 11/92: Das im Grundbuch von Weißenborn, Band 58, Blatt 2095, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weißenborn, Flur 11, Flurstück 155/2, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 10, Größe 2,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1993, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1992 und 3. 9. 1992 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Waltraud Osigus geb. Bäcker,
 b) Hartmut Osigus, Geisenkirchen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 19. 11. 1992 **Amtsgericht****4422**

2 K 49/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gräsen, Band 8, Blatt 213,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräsen, Flur 1, Flurstück 21, Wasserfläche (Mühlgraben), Im Dorfe, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gräsen, Flur 1, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Gemündener Straße 14, Größe 18,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gräsen, Flur 1, Flurstück 90, Gartenland, Größe 3,00 Ar,
 Hof- und Gebäudefläche, Gemündener Straße 14, Größe 18,72 Ar,

Grünland, Größe 10,61 Ar,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Gräsen, Flur 1, Flurstück 94, Wasserfläche (Mühlgraben), Die Mühlwiesen, Größe 8,48 Ar;

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gräsen, Flur 2, Flurstück 20, Wasserfläche (Mühlgraben), Sehlener Straße, Größe 5,27 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gräsen, Flur 2, Flurstück 33/1, Ackerland, An der Winterseite, Größe 71,21 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Gräsen, Flur 2, Flurstück 34, Grünland, An der Winterseite, Größe 41,03 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Gräsen, Flur 2, Flurstück 63/1, Ackerland, Im Kirchgrunde, Größe 95,70 Ar,

Grünland, Größe 64,81 Ar,
 lfd. Nr. 9, Gemarkung Gräsen, Flur 5, Flurstück 2, Ackerland, Die Weischen, Größe 133,82 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Gräsen, Flur 5, Flurstück 21, Ackerland, Die krummen Äcker, Größe 115,61 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Gräsen, Flur 5, Flurstück 34/1, Grünland, Die Stockwiesen, Größe 54,01 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Gräsen, Flur 7, Flurstück 3, Ackerland, Im Grubengrund, Größe 75,20 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Gräsen, Flur 7, Flurstück 31, Ackerland, Am Wöllger, Größe 98,35 Ar,

und Grundbuch von Sehlen, Band 7, Blatt 183,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sehlen, Flur 8, Flurstück 114/3, Grünland, Holzheimer Grund, Größe 39,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sehlen, Flur 9, Flurstück 128/6, Wasserfläche (Mühlgraben), Im Bruch, Größe 5,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sehlen, Flur 9, Flurstück 71, Wasserfläche (Mühlgraben), Im untersten Grund, Größe 19,52 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1993, 14.30 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Müller Heinrich Konrad Metz, Gemünden-Gräsen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Gräsen, Blatt 213:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 200,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 695 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 128 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 18 000,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 6 auf 370,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 8 auf 12 820,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 7 auf 5 740,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 8 auf 24 080,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 9 auf 21 410,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 10 auf 19 080,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 11 auf 4 880,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 12 auf 15 040,— DM,
 Grundstück lfd. Nr. 15 auf 13 970,— DM,
 Sehlen, Blatt 183:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 3 140,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 260,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 1 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 13. 11. 1992 **Amtsgericht****4423**

84 K 110/91: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 76, Blatt 2209, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 44,19/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberliederbach, Flur 2,

Flurstück 260/1, Bauplatz, Eppsteiner Weg, Größe 0,43 Ar,

Flurstück 260/5, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Weg 5, Größe 6,83 Ar,

Flurstück 260/8, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Weg 3, Größe 6,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3/9 und Keller des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 2201—2224) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 10. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Wilhelm Völker, verstorben am 2. 5. 1990.
 Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

208 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 84****4424**

K 9/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Mörlenbach, Band 87, Blatt a) 3109, b) 3111,

zu a) 269,95/1 000 Miteigentumsanteil, zu b) 161,61/1 000 Miteigentumsanteil, an dem Grundstück Gemarkung Mörlenbach, Flur 12, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Eichendorffstraße 3, Größe 8,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum zu a) an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Kellerräumen und Pkw-Abstellplätzen, bezeichnet mit Nr. 9 und 10,

zu b) an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; Sondernutzungsrecht an im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnetem Kellerraum und Pkw-Abstellplätzen mit den Nummern 5 und 6,

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Sonja Schütz, Mörlenbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Mörlenbach, Blatt 3109 auf 327 000,— DM, Mörlenbach, Blatt 3111 auf 246 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 9. 11. 1992 Amtsgericht

4425

K 7/92: Das im Grundbuch von Lindenfels, Band 27, Blatt 1125, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 220/10, Hof- und Gebäudefläche, Kappstraße 9, Größe 10,37 Ar,
soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1993, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Edith Diebel (ehem. Merz), Lindenfels.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den Grundbesitz auf 1 210 000,— DM, das Zubehör im Eigentum der Schuldnerin auf 24 390,— DM.
Auf dem Grundstück befindet sich ein Gastronomiebetrieb.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 19. 11. 1992 Amtsgericht

4426

K 39/92: Das im Grundbuch von Horbach, Band 40, Blatt 1126, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,
Ifd. Nr. 17, Gemarkung Horbach, Flur 6, Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Am Junkernberg, Größe 32,51 Ar,
soll am Mittwoch, dem 3. März 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bernhard Krebs in Freigericht.
Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 11. 1992 Amtsgericht

4427

24 K 44/90: Folgender Grundbesitz (ideelle Hälfte), eingetragen im Grundbuch von Wolfskehlen, Band 60, Blatt 2409,
BV Nr. 1, Flur 1, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Hochstadtweg 9, Größe 4,82 Ar,
soll am Dienstag, dem 26. Januar 1993, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Jost, Gerald Paul, — zur Hälfte —.
Verkehrswert: 285 000,— DM,
davon die Hälfte: 142 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 11. 1992 Amtsgericht

4428

24 K 8/92: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 37, Blatt 1791, eingetragene Grundstück,
BV Nr. 1, Flur 7, Flurstück 421, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 83, Größe 7,12 Ar,
soll am Dienstag, dem 26. Januar 1993, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Uwe Sonne, Stockstadt.
Verkehrswert: 560 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 11. 1992 Amtsgericht

4429

7 K 14/92: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 72, Blatt 2395, eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 2, Flur 31, Flurstück 30/13, Bau- platz, Meierswiese, Größe 12,37 Ar,
soll am Freitag, dem 12. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Firma REKA Transport-Service GmbH in 6253 Hadamar, Mainzer Landstraße 21.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 117 515,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 19. 11. 1992 Amtsgericht

4430

7 K 15/92: Das im Grundbuch von Bernbach, Band 26, Blatt 767, eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 111/1, Ackerland, Auf der Rüttsch, Größe 34,88 Ar,
Ifd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 111/2, Ackerland, daselbst, Größe 4,85 Ar,
Ifd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 111/3, Ackerland, daselbst, Größe 2,47 Ar,
Ifd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 111/4, Ackerland, daselbst, Größe 3,54 Ar,
Ifd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 111/5, Ackerland, daselbst, Größe 7,55 Ar,
soll am Dienstag, dem 9. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karin Jaster geb. Ruhmann und Karsten Ruhmann, beide Idstein, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Ifd. Nr. 1 auf 4 185,60 DM,
Ifd. Nr. 2 auf 485,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf 247,— DM,
Ifd. Nr. 4 auf 354,— DM,
Ifd. Nr. 5 auf 755,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 13. 11. 1992 Amtsgericht

4431

64 K 94/92: Die im Grundbuch von Oberzwehren, Band 77, Blatt 2191, eingetragenen

je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/73, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße 5 B, Größe 3,73 Ar,
Flurstück 51/68, Hof- und Gebäudefläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 0,17 Ar,
sowie die im Grundbuch von Oberzwehren, Band 77, Blatt 2209, eingetragenen je 1/70 Miteigentumsanteile der Grundstücke,
Ifd. Nr. 11, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/19, Gebäude- und Freifläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 0,26 Ar,
Ifd. Nr. 12, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/55, Gebäude- und Freifläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 3,55 Ar,
Ifd. Nr. 13, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/70, Gebäude- und Freifläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 3,86 Ar,
Ifd. Nr. 14, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/74, Verkehrsfläche, In den Bitzen, Größe 0,89 Ar,
Ifd. Nr. 15, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/75, Verkehrsfläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 1,97 Ar,
Ifd. Nr. 16, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/92, Gebäude- und Freifläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 0,07 Ar,
Ifd. Nr. 17, Gemarkung Oberzwehren, Flur 3, Flurstück 51/99, Gebäude- und Freifläche, Carlo-Mierendorff-Straße, Größe 5,21 Ar,
sollen am Donnerstag, dem 15. April 1993, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks der jeweiligen Miteigentumsanteile):
a) Gerber, Peter,
b) Gerber geb. Herber, Edelgard, beide Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: insgesamt 324 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 11. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

4432

64 K 81/92: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 61, Blatt 1813, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 5, Gemarkung Bettenhausen, Flur 18, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Eichbergweg 1, Größe 12,84 Ar,
soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Johannes Baron,
b) Waltraud Baron geborene Höhle, beide in Kassel, — je zur Hälfte —.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 11. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

4433

9 K 21/90: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Königstein,
A) Band 108, Blatt 3446,
Ifd. Nr. 1: 193,98/566 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 40/9, Hof- und Gebäudefläche, Ölmühlweg 29 a, Größe 5,66 Ar,

B) Band 108, Blatt 3446,
Ifd. Nr. 2: 193,98/566 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 40/9, Hof- und Gebäudefläche, Ölmühlweg 29 a, Größe 5,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1993, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Jost, Gerald Paul, — zur Hälfte —.
Verkehrswert: 285 000,— DM,
davon die Hälfte: 142 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 11. 1992 Amtsgericht

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung im 1. OG und Kellerraum K 3 (4 Zimmer, Küche, Bad/WC, Gäste-WC = 130 qm),

B) Band 108, Blatt 3448,

Ifd. Nr. 1: 19,79/566 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 21, Flurstück 40/9, Hof- und Gebäudefläche, Ölmühlweg 29 a, Größe 5,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage G 2 des Aufteilungsplanes, soll am Dienstag, dem 9. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Der inzwischen verstorbene Herr Hans Wolfgang Langner in Bad Nenndorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 736 000,— DM für Wohnungseigentum und 15 000,— DM für Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 9

4434

9 K 19/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 79, Blatt 2566,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Königstein, Flur 7, Flurstück 88/15, Hof- und Gebäudefläche, Höhenblick 2 a, Größe 4,40 Ar (Einfamilienhaus — Doppelhaushälfte — mit eingebauter Garage),

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula und Michael Reuter, — beide in Königstein im Taunus, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 9. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 9

4435

9 K 17/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 73, Blatt 2406, ehem. halber Miteigentumsanteil an dem Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 734/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14, Flurstück 81/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 13, Größe 6,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung und Werkstatt,

soll am Dienstag, dem 16. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Mielert, zuletzt: Kelkheim im Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 16. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 9

4436

1 K 31/92: Das im Grundbuch von Willingen, Band 26, Blatt 716, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Willingen, Flur 1, Flurstück 91/3, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1, Größe 3,78 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1993, 9.30 Uhr, Raum 132, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hubert Bärenfänger, Neuer Weg 1, 3542 Willingen-Upland.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

352 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 11. 1992
Amtsgericht

4437

1 K 36/91: Der im Grundbuch von Höringhausen, Band 24, Blatt 823, eingetragene Grundbesitz, Gemarkung Höringhausen, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 126/21, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenweg 10, Größe 0,08 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 126/171, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenweg 10, Größe 5,45 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1993, 9.30 Uhr, Raum 132, 1. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Bielefeld, geboren am 1. 4. 1954, Lindenweg 10, 3544 Waldeck-Höringhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 2 auf 100,— DM,

Ifd. Nr. 3 auf 151 407,50 DM,

Gesamtwert: 151 507,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 13. 11. 1992
Amtsgericht

4438

1 K 45/91: Das im Grundbuch von Usseln, Band 60, Blatt 1759 bis 1764, eingetragene Grundeigentum,

Blatt 1759: 7 196/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usseln, Flur 4, Flurstück 8/21, Gebäude- und Freifläche — Erholung, Sportstraße 38—42, Größe 42,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung im Haus B,

Blatt 1760: 7 196/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usseln, Flur 4, Flurstück 8/21, Gebäude- und Freifläche — Erholung, Sportstraße 38—42, Größe 42,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung im Haus B,

Blatt 1761: 4 342/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usseln,

Flur 4, Flurstück 8/21, Gebäude- und Freifläche — Erholung, Sportstraße 38—42, Größe 42,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung im Haus B,

Blatt 1762: 9 802/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usseln, Flur 4, Flurstück 8/21, Gebäude- und Freifläche — Erholung, Sportstraße 38—42, Größe 42,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung im Haus B,

Blatt 1763: 7 196/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usseln, Flur 4, Flurstück 8/21, Gebäude- und Freifläche — Erholung, Sportstraße 38—42, Größe 42,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung im Haus B,

Blatt 1764: 7 196/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usseln, Flur 4, Flurstück 8/21, Gebäude- und Freifläche — Erholung, Sportstraße 38—42, Größe 42,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung im Haus B,

weitere Bezeichnung für Blätter 1759 bis 1764: das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 1751 bis 1764) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 19. Februar 1993, 9.30 Uhr, Raum 132, 1. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Wilhelm Ringelmann, geboren am 9. 2. 1939, Sportstraße 31 a, 3542 Willingen (Upland).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum Blatt 1759 auf

35 000,— DM,

Wohnungseigentum Blatt 1760 auf

35 000,— DM,

Wohnungseigentum Blatt 1761 auf

21 000,— DM,

Wohnungseigentum Blatt 1762 auf

48 000,— DM,

Wohnungseigentum Blatt 1763 auf

35 000,— DM,

Wohnungseigentum Blatt 1764 auf

35 000,— DM,

Gesamtwert: 209 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 13. 11. 1992
Amtsgericht

4439

1 K 29/92: Der im Grundbuch von Sachsenberg, Band 52, Blatt 1536, eingetragene Grundbesitz, Gemarkung Sachsenberg, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 3, Flur 33, Flurstück 17, Ackerland, Auf der Lehmkaute, Größe 51,45 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 50, Ackerland, Grünland, In der Schlade, Größe 34,17 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 19, Flurstück 12, Grünland, Wiese, Bei dem Restedorne, Größe 6,05 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 23, Flurstück 21/7, Ackerland, Auf dem Scheid, Größe 53,64 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 22, Flurstück 45, Grünland, Alte Schmiede, Größe 8,13 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 10, Flurstück 58/35, Ackerland, Kreuzzeiche, Größe 53,71 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Januar 1993, 9.30 Uhr, Raum 132, 1. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ludwig Conradi, geb. 29. 9. 1940, Landesstraße 34, 3559 Lichtenfels-Sachsenberg,
b) Marie Luise Grajetzki geb. Conradi, geb. 24. 5. 1937, Westpreußenstraße 8, 3559 Lichtenfels-Sachsenberg, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf	7 717,50 DM,
lfd. Nr. 5 auf	5 467,20 DM,
lfd. Nr. 6 auf	181,50 DM,
lfd. Nr. 7 auf	6 436,80 DM,
lfd. Nr. 8 auf	5 691,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	5 371,— DM,
Gesamtwert:	30 865,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen mit der Abweichung, daß die Worte „Gläubiger“ jeweils durch die Worte „Antragsteller“ ersetzt werden.

3540 Korbach, 13. 11. 1992 **Amtsgericht**

4440

1 K 33/92: Das im Grundbuch von Korbach, Band 277, Blatt 8142, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 40, Flurstück 85/2, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 31, Größe 2,55 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1993, 9.30 Uhr, Raum 132, 1. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Paul Krist, geb. 22. 2. 1934, Pommernstraße 31, 3540 Korbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 13. 11. 1992 **Amtsgericht**

4441

1 K 12/91: Das im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 90, Blatt 3592, eingetragene Grundstück,

Flur 14, Nr. 463, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 40, Größe 17,00 Ar,

soll am Montag, dem 25. Januar 1993, um 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Amtsgericht Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Scheib geb. Röper, Margarete, Schotten, — zur Hälfte —,

b) Scheib, Detlev, Schotten, jetzt Gießen,

c) Scheib, Stefan, Schotten, jetzt Gießen,

d) Scheib geb. Röper, Margarete, Schotten, zu b) bis d) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 518 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 20. 11. 1992 **Amtsgericht**

4442

7 K 88/90: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 206, Blatt 7151, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück, Gemarkung Bieber, Band 201, Blatt 7013,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bieber, Flur 13, Flurstück 404, LB 261, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Walpertsgrabenweg 10 A, Größe 7,57 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 128, bis zum 31. Dezember 2078,

am Mittwoch, dem 20. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, II. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 7. 11. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Horst und Gabriele Sticksel, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 11. 1992 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung — Umlandverband Frankfurt;

hier: Bekanntmachung der Vertretungsberechtigung (Bestellbefugnis)

1. Für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung — Umlandverband Frankfurt“ — sind

Herr Erster Betriebsleiter Dr.-Ing. Henner Frei,
Herr Techn. Betriebsleiter Wolfgang Herold und
Herr Kaufm. Betriebsleiter Norbert Hofmann

a) im Rahmen der laufenden Betriebsführung für Geschäfte bis zu einem Wert von 250 000,— DM im Einzelfall gemeinsam nach § 3 Abs. 1 S. 2 EigBGes vertretungsbefugt.

b) Für Geschäfte bis zu einem Betrag von 50 000,— DM im Einzelfall ist jeder der drei Betriebsleiter allein vertretungsbefugt.

2. Für Geschäfte der laufenden Betriebsführung bis zu einem Betrag von 5 000,— DM im Einzelfall ist Herr Verwaltungsdirektor Ludwig Beetz allein vertretungsbefugt.

3.1 Herr Techn. Angestellter Rainer Zietzer — Leiter der Abfallumladeanlage (AUA) Frankfurt-Osthafen — ist für Geschäfte der laufenden Betriebsführung der Abfallumladeanlage bis zu einem Betrag von 5 000,— DM im Einzelfall allein vertretungsbefugt.

3.2 Herr Techn. Angestellter Werner Krumwiede — stellvertretender Leiter der Abfallumladeanlage (AUA) Frankfurt-Osthafen — ist in Vertretung des Leiters der Abfallumladeanlage für Geschäfte der laufenden Betriebsführung der Abfallumladeanlage bis zu einem Betrag von 3 000,— DM im Einzelfall allein vertretungsbefugt.

4.1 Herr Techn. Angestellter Willi Stamm — Leiter des Betriebes der Deponie Brandholz — ist für Geschäfte der laufenden Betriebsführung der Deponie Brandholz bis zu einem Betrag von 5 000,— DM im Einzelfall allein vertretungsbefugt.

4.2 Herr Techn. Angestellter Peter Lauinger — stellvertretender Leiter der Deponie Brandholz — ist in Vertretung des

Deponieleiters für Geschäfte der laufenden Betriebsführung der Deponie bis zu einem Betrag von 3 000,— DM im Einzelfall allein vertretungsbefugt.

5. Darüber hinaus gelten die für den Umlandverband Frankfurt getroffenen Vertretungsregelungen.

6. Die Bekanntmachung vom 6. November 1991 in dieser Angelegenheit ist damit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 23. November 1992

Der Verbandsausschuß
Dr. Behrendt
Verbandsdirektor

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landgesellschaft mbH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, 3500 Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 9. November 1992 wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär Rolf Praml, Wiesbaden, (Vorsitzender)

Landrat Dr. Horst Bökemeier, Korbach

Geschäftsführer Dr. Joachim Diefenbacher,
Friedrichsdorf/Taunus

Arbeitnehmervertreter Helmut Reinecke, Kassel

Ministerialrat Dr. Horst Kadel, Wiesbaden

Generalbevollmächtigter der Landesbank Hessen-Thüringen
Ludwig Kasmann, Kassel

Staatssekretär Dr. Jürgen Wefelmeier, Wiesbaden

3500 Kassel, 26. November 1992

Hessische Landgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung
Karl-Heinz Unverricht

Änderung des Gesellschaftsvertrages und Wechsel in der Geschäftsführung der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt

Die Gesellschafterversammlung vom 17. August 1992 hat die Änderung des Unternehmensgegenstandes sowie die Änderung des § 2 Ziff. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages unter Neufassung der Satzung auch im übrigen beschlossen.

Die Amtszeit des bisherigen Wissenschaftlichen Geschäftsführers, Professor Dr. Paul Kienle endete am 30. September 1992.

Neuer Wissenschaftlicher Geschäftsführer ab 1. Oktober 1992 ist Professor Dr. H. J. Specht.

6100 Darmstadt, 17. November 1992

Gesellschaft für
Schwerionenforschung mbH
Die Geschäftsführer

Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 14 in der Gemarkung Langenstein der Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Die in der Gemarkung Langenstein der Stadt Kirchhain im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, im Zuge der zur Kreisstraße 14 abgestuften bisherigen Bundesstraße 454 neugebauten Anschlussstrecken

von km 0,434 neu (bei km 0,434 der B 454 alt südöstlich der Ortslage Langenstein) = 0,102 km
bis km 0,536 neu (bei km 0,533 der B 454 alt) und
von km 0,554 neu (bei km 0,548 der B 454 alt)
bis km 0,594 neu (bei km 1,697/0,000 der B 454 neu) = 0,040 km

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1982 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecke der Kreisstraße 14.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3550 Marburg, 11. November 1992

Der Kreis Ausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
K 20 651 — 30/14

Öffentliche Ausschreibungen

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MBH

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon (069) 79304-0
Entwicklungssträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6957 Dietzenbach werden die Bauarbeiten für die Herstellung eines Spielplatzes im Baugebiet 51 öffentlich ausgeschrieben. Folgende Arbeiten sind durchzuführen:

Leistungsumfang

Tiefbautechnische Arbeiten:

400 m ³	Erdarbeiten
600 m ²	Schoftertragschichten
400 m	Kantenstein
70 m ²	Betonwerksteinplatten
70 m ²	Betonsteinpflasterung

Ausstattung:

160 m	Zaunanlage
1 St.	Spielkombination

Landschaftsgärtnerische Arbeiten:

2 000 m ²	Oberbodenauftrag
900 m ²	Rasen einsäen
1 000 m ²	Pflanzflächen
18 St.	Hochstämme
1 100 St.	Sträucher

Ausführungszeit: 50 Werktage

Baugebitt: 10 Tage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung) in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in zweifacher Ausführung können ab 30. November 1992 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH gegen Kostenvorgütung von 70,— DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main mit dem Vermerk „Spielplatz Baugebiet 51“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Kostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 1. Dezember 1992 bis 11. Januar 1993 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH vormittags, während der üblichen Sprechzeiten, eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Öffnungstermin am 12. Januar 1993, um 10.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotsöffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 23. Februar 1993 an ihr Angebot gebunden.

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Magistrat der Stadt FRANKFURT AM MAIN

— 65 Hochbauamt —
Saonestraße 3/3 a

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main schreibt für das Bauverfahren Eckenheimer Landstraße 194, San. Installationsarbeiten in den öffentlichen Toiletten mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Lieferung und Montage von 24 St. San. Objekte einschließlich Be- und Entwässerungsarbeiten
Losweise Vergabe bleibt vorbehalten.

Ausführungsfristen: März 1993 bis April 1993

Eröffnungstermin: 21. Januar 1993, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 20. Februar 1993

Sicherheitsleistungen: 10% der Auftragssumme für vertragsgemäße Ausführung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Abteilung Bauwesen und Städtebau, Ref. VIII A 4, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden, Tel. 06 11/3 53-6 36 oder 6 25, Telefax 06 11/3 53-3 45.

Bewerber, die sich gewerbmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen bis zum 15. Januar 1992 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.21, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 2-609, BLZ 500 100 60 unter Angabe der Verrechnungsstelle 92.0.1.7500 502 209, Ifd. Nr. 012, mit dem Vermerk „Ausschreibung Nr. 012, Installationsarbeiten Hauptfriedhof — 65.C 21.21“ einzuzahlen. Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt, Abt. 65.C 21.21, Tel. 0 69/2 12 — 3 78 26.

6000 Frankfurt am Main, 23. November 1992

Der Magistrat

Stellenausschreibungen

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Abteilung
„ÖPNV — Integrierte Verkehrssysteme“

einen Diplomingenieur/ eine Diplomingenieurin (TH/TU)

— Fachrichtung Bauingenieurwesen —

für die Leitung des Fachbereichsdezernates

„Grundsätze der Programme, Vergaben und Rechnungshofangelegenheiten“

— u. a. Koordination aller Bau- und Planungsprogramme, Mehrjahresplanungen; Klärung von Sonderfragen des Rechnungshofes und der Rechnungsprüfungsämter; Grundsätze der Vergabeprüfungen; Wirtschaftlichkeit von Bauweisen

Hierfür werden vertiefte Kenntnisse in der Bauabwicklung erwartet sowie die Fähigkeit zu bautechnischem Denken. Einschlägige Berufserfahrung ist erwünscht.

Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation und bisherigem Berufsverlauf nach Vergütungsgruppe II a/l b BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 / A 14 BBesG) möglich.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Eilfügung der üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden.



KREIS OFFENBACH

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt den/die

stellvertretende/n Leiter/in für die Abteilung Bauaufsicht

Innerhalb unseres Bauamtes. Der Zuständigkeitsbereich der Bauaufsicht umfaßt das Gebiet der 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit ihren über 300 000 Einwohnern.

Voraussetzung für die Einstellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Hoch- bzw. Städtebau und die damit verbundene Qualifikation zur Übernahme in den höheren technischen Verwaltungsdienst.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte und engagierte Persönlichkeit mit überdurchschnittlichen Kenntnissen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie guten Kenntnissen im Bau- und Verwaltungsrecht.

Neben den fachlichen Qualifikationen erfordert diese Position ein hohes Maß an Führungsqualität, Verhandlungsgeschick, Gewandtheit in Schrift und Sprache sowie Durchsetzungsvermögen und Kooperationsbereitschaft.

Erfahrungen bei einer Bauaufsichtsbehörde gleicher Größenordnung sind erwünscht.

Da die Aufgaben auch im Außendienst wahrzunehmen sind, muß die Bereitschaft vorliegen, für diese Zwecke den eigenen Pkw zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG/Vergütungsgruppe BAT I b ausgewiesen.

Der Kreisausschuß des Kreises Offenbach strebt an, den Frauenanteil im genannten Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Kreisausschuß des Kreises Offenbach

— Personalabteilung —

Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main.

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-0

Durchwahl -32

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt.

ist zum 1. Februar 1993 in der Abteilung „Arbeitsschutz“ die Stelle einer

Gewerbeoberrätin

oder eines

Gewerbeoberrates

(Besoldungsgruppe A 14 BBesG)

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung sind ein abgeschlossenes TH-Studium der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie Berufserfahrung.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter dem Aktenzeichen I 2 a - 21 - 5 e 08/01 (2/E 129) zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a - 21,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Bei der Hessischen Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge

– Außenstelle Coleman-Kaserne Gelnhausen –

ist ab 1. Januar 1993 die Stelle der/des

Leiterin/Leiters

(Besoldungsgruppe A 12 BBesG)

zu besetzen.

Hierbei ist vorgesehen, diese Außenstelle im Laufe des Jahres 1993 in eine eigenständige Dienststelle „Erstaufnahmeeinrichtung Gelnhausen“ überzuführen.

Diese Dienststelle wird über eine Aufnahmekapazität von 1 000 Personen verfügen. Hinzu werden weitere Außenstellen kommen.

Der künftige Leiter wird sowohl für die Erstaufnahmeeinrichtung Gelnhausen als auch für die verschiedenen Außenstellen zuständig sein.

Hierbei wird insbesondere die Verantwortung für die Unterbringung der Asylanten, den Transfer dieses Personenkreises zur Anhörungsstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Gelnhausen sowie die Betreuung der untergebrachten Personen gegeben sein.

Bewerber für diese Stelle sollten über die II. Verwaltungsprüfung verfügen, fundierte Kenntnisse in der Verwaltung und ein ausgeprägtes Organisationsgeschick besitzen. Die Stelle erfordert des Weiteren von dem Bewerber Entscheidungsfreudigkeit, Verantwortungsbewußtsein, persönliches Engagement sowie die Fähigkeit zur Anleitung von Mitarbeitern.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 17. Dezember 1992 zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Personaldezernat I 2 a - 24,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Bei der Gemeinde Egelsbach

(Kreis Offenbach) — rund 10 000 Einwohner — ist zum frühestmöglichen Termin die Stelle der/des

Leiterin/Leiters des Gemeindebauamtes

zu besetzen.

Gesucht wird eine/ein vielseitig erfahrene/r und qualifizierte/r Bewerberin/Bewerber, die/der möglichst Bau-Ing., Dipl.-Ing. (FH) der Fachrichtung Tief- oder Hochbau sein sollte.

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a. die Bauplanung, Ausschreibung, Beaufsichtigung und Abrechnung von kommunalen Baumaßnahmen im Tief- und Hochbau, die Bauleitplanung, Baulandumlegung sowie den Einsatz der in der Bauverwaltung und beim Bauhof tätigen Mitarbeiter. Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind erwünscht.

Stellenbewerber sollten Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit besitzen, selbständig Verhandlungen zu führen und Mitarbeiter zu leiten sowie die übertragenen Aufgaben selbständig durchführen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT.

Die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen werden ebenfalls gewährt.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt behandelt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild, Nachweise über Ausbildung und lückenloser Tätigkeitsnachweis) werden bis 14. Dezember 1992 erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

— Haupt- und Personalamt —,
Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 6073 Egelsbach.

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Abteilung
„ÖPNV – Integrierte Verkehrssysteme“

mehrere Diplomingenieure/ Diplomingenieurinnen (FH)

– Fachrichtung Bauingenieurwesen –

Die Aufgaben liegen u. a. in folgenden Bereichen:

- Bewertung von verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen,
- Organisationsuntersuchungen für ÖPNV-Strukturen,
- Verkehrsstrategien im Zuge der Stadt- und Regionalplanung,
- Verkehrsuntersuchungen und Konzeptentwicklungen im ÖPNV und Güterverkehr,
- Bewirtschaftungen der ÖPNV-Projekte, Abrechnung einschließlich Prüfungsbeanstandungen,
- Bau- und Investitionsprogramme.

Einschlägige Berufserfahrung in den Bereichen der Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, die Fähigkeit zum planerischen Denken bzw. Kenntnisse in der Bautechnik sind erwünscht.

Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation und bisherigem Berufsverlauf bis zur Vergütungsgruppe II a BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden.

Die Hessische Straßenbauverwaltung

bildet in ihrer

Aus- und Fortbildungsstätte in Rotenburg a. d. Fulda für die Ausbildungsberufe **Straßenwärter/Innen** und **Straßenbautechniker/Innen** aus.

Für die Betreuung dieser Auszubildenden wird zum 1. Januar 1993 eine/ein

Betreuerin/Betreuer

mit entsprechender ausbildungsmäßiger Voraussetzung gesucht.

Bewerber/innen sollen möglichst praktische Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen besitzen und in der Lage sein,

- ein Freizeitprogramm vorzubereiten und durchzuführen,
- die Überwachung von Hausaufgaben und die Erstellung von Ausbildungsnachweisen wahrzunehmen,
- den Schufungsleiter bei Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeiten zu unterstützen.

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit (montags bis freitags) liegt vorwiegend in den Mittags- und Abendstunden.

Die Vergütung erfolgt je nach Aus- und Vorbildung und bisherigem Berufsverlauf bis zur Vergütungsgruppe V c/V b BAT.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden.**

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Abteilung „Brückenbau“ eine/einen

Diplomingenieurin/ Diplomingenieur (FH)

- der Fachrichtung **Bauingenieurwesen** -

für die **Leitung des Sachgebietes „Bauwerkserhaltung“.**

Zu den Aufgaben gehören u. a.

- Aufstellen von statischen Überschlagsberechnungen im Rahmen der Auswertung von Bauwerksprüfungen, der Erarbeitung von Instandsetzungskonzepten sowie der Nachrechnung von Brücken,
- die Vorbereitung und Detailauswertung von Bauwerksprüfungen einschließlich Lärmschutzwänden und Steilwälle,
- die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Instandsetzungskonzepten,
- die Betreuung der Bauwerksdaten im Rahmen der Straßendatenbank.

Bewerber/innen müssen möglichst über einschlägige Erfahrungen im konstruktiven Ingenieurbau verfügen. Kenntnisse in der EDV sind erwünscht.

Die Bezahlung erfolgt je nach bisherigem Berufsverlauf bis zur Vergütungsgruppe II a BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden.**

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Abteilung „ÖPNV - Integrierte Verkehrssysteme“

einen Diplomingenieur eine Diplomingenieurin (FH)

- Fachrichtung **Bauingenieurwesen** -

für die **Leitung des Sachgebietes**

„**Bewertung von Großmaßnahmen im ÖPNV**“

Der Aufgabenbereich umfaßt die Prüfung und Bewertung von Verkehrsuntersuchungen zu Strecken des schienengebundenen ÖPNV. Investitionsvorhaben sind dabei hinsichtlich ihrer gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen unter technischen, betriebswirtschaftlichen Kriterien und hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile für Fahrgäste, Gesellschaft und Umwelt zu beurteilen. Zudem sind die vorhandenen ÖPNV-Datenbasen zu betreiben und fortzuentwickeln.

Einschlägige Berufserfahrung in den Bereichen der Verkehrsplanung und Verkehrstechnik und die Fähigkeit zum planerischen Denken sind erwünscht.

Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation und bisherigem Berufsverlauf nach Vergütungsgruppe II a BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden.**



Die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

sucht für Darmstadt und Mainz jeweils einen/eine

Technischen Sachbearbeiter/ Technische Sachbearbeiterin

Diplom-Ingenieur/in (FH) - Fachrichtung Hochbau -
(Vergütungsgruppe BAT IV a / Bewährungsaufstieg BAT III)

Es ist sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigung möglich. Die Hessische Brandversicherungskammer ist eine Landesbehörde und betreibt ausschließlich die Gebäudefeuerversicherung.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Ermittlung, Feststellung und Berechnung von Brandschäden und ist mit Außendienst verbunden. Führerschein Klasse III ist erforderlich.

Vorausgesetzt werden gewandtes Auftreten, Verhandlungsgeschick und besonderer beruflicher Einsatz.

Gewährt werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

**Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
Landgraf-Philipp-Anlage 42-46, 6100 Darmstadt,
Telefon-Durchwahl 0 61 51 / 38 22 04.**



Stadt Wetzlar

Beim Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Wetzlar ist die Stelle für den/die

stellv. Büroleiter/in

zu besetzen.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Bereiche **Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Stadtentwicklung.**

Der/Die Stelleninhaber/in vertritt den Büroleiter im Bereich der Verwaltungs- und Referententätigkeiten im Büro des Oberbürgermeisters.

Die Stelle ist derzeit nach Besoldungsgruppe A 11 BBO ausgewiesen.

Wir stellen uns eine/n Mitarbeiter/in vor, die/der entweder den Abschluß eines betriebswirtschaftlichen Studiums oder einer gleichwertigen einschlägigen Ausbildung oder die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst nachweisen kann und über Erfahrungen in der kommunalen Wirtschaftsförderung verfügt.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Unterlagen bis zum 31. Dezember 1992 an den

**Magistrat der Stadt Wetzlar, Personalamt,
Postfach 21 20, Weißadlergasse 9, 6330 Wetzlar 1,
Telefon 0 64 41 / 40 52 04.**

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist im Dezernat V 32 (Gewerbeaufsicht) eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12

Technische Amtsrätin/ Technischer Amtsrat

im Bereich Arbeitsschutz

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfaßt Bereiche des sozialen und technischen Arbeitsschutzes, wie z. B. Entscheidungen nach dem Arbeitszeitrecht und nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie Entscheidungen und die Fachaufsicht nach dem Gerätesicherheitsgesetz und den zugehörigen technischen Verordnungen.

Berufserfahrungen in diesen Gebieten sind erwünscht; eine klare schriftliche Ausdrucksweise wird vorausgesetzt.

Die Tätigkeit ist gelegentlich mit Außendienst verbunden.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind spätestens bis zum 10. Dezember 1992 zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a - 12,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



Stadt Mörfelden-Walldorf Der Magistrat

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unser Stadtplanungs- und -bauamt eine/einen

Dipl.-Ingenieur/in

Fachrichtung Städtebau

Die Stadt Mörfelden-Walldorf ist eine Doppelstadt mit ca. 30 000 Einwohnern. Sie liegt im Verdichtungsraum Rhein-Main zwischen Darmstadt und Frankfurt am Main.

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges und interessantes Arbeitsgebiet in guter Atmosphäre.

Neben selbständiger Durchführung von

Flächennutzungs- und Bauleitplanverfahren, städtebaulichen Entwürfen für den öffentlichen Raum und Zuständigkeit für die konzeptionelle Verkehrs- und Regionalplanung

ist auch im Bereich

der planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben

die Mitarbeit notwendig.

Im gesamten Arbeitsbereich gehört die Betreuung von Planungsaufträgen und Gutachten dazu.

Die Planstelle ist nach Vergütungsgruppe III BAT bewertet. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung. Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewähren wir einen Fahrtkosten- und Essensgeldzuschuß sowie eine Ballungsraumzulage. Bei der Wohnungssuche unterstützen wir Sie. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wir erwarten eine qualifizierte und verantwortungsvolle Persönlichkeit mit der Fähigkeit, selbständig und anwendungsorientiert zu arbeiten. Die Bereitschaft, in Einzelfällen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit Aufgaben wahrzunehmen, setzen wir voraus. Praktische Berufserfahrung ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Interessierte bewerben sich bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 31. Dezember 1992 bei dem

**Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf,
6082 Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8.**

Für nähere Auskünfte stehen unser Personalamt sowie unser Stadtplanungs- und -bauamt jederzeit zur Verfügung (Telefon 0 61 05 / 7 28 68, -8 69, -8 44).

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten, Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 97-801. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-8 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Postler, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durchwahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagsdruckerei Chmelorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 49 vom 7. Dezember 1992 beträgt 80 Seiten.